

6. Sitzung

Dienstag, 14. Mai 1996, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans König, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 136 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Marina Gfeller, Raoul Keller, Jean-Maurice Lätt, Romi Meyer, Robert Rauber, Thomas Schwaller, Walter Vögeli, Hans Walder. (8)

71/96

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hans König, Präsident. Ich begrüsse Sie alle recht herzlich zur Maisession. Ich begrüsse die ganze Regierung, den Ratssekretär, Frau Lutz, die das Protokoll schreibt, die Herren Staatsweibel und die Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne. Einen besonderen Gruss richte ich an Konrad Schwaller, der am 18. Mai sein 25jähriges Dienstjubiläum beim Staat Solothurn feiert. 25 Jahre Staatsdienst sind eine lange Zeit, in der sich viel verändert hat. Konrad Schwaller war zuerst juristischer Mitarbeiter für die Herausgabe der Gesetzessammlung; 1973 wurde er juristischer Sekretär im Justiz-Departement, 1980 wurde er zum juristischen Sekretär der Staatskanzlei und 1981 als Sekretär der Verfassungskommission gewählt. Am 19. Juni 1985 wählte ihn der Kantonsrat mit einem sehr guten Resultat zum Staatsschreiber. Mit der Zahl 25 liessen sich viele Datenspielereien machen; ich beschränke mich auf dieses: Das heute jüngste Ratsmitglied war vor 25 Jahren gerade drei Jahre alt . . .

Konrad, für deine wertvolle Mitarbeit danke ich dir im Namen des Kantonsrates herzlich. Ich wünsche dir gute Gesundheit, weiterhin viel Befriedigung und Spass bei der Arbeit und alles Gute für die Zukunft. Das Büro hat für dich in der Sitzungspause eine kleine Überraschung bereit. (Applaus.)

Die Zeit vergeht rasch – fast zu schnell für mich. In meiner bisherigen Amtszeit durfte ich sehr viele interessante und vielfältige Kontakte erleben. Bis heute habe ich rund 45 Veranstaltungen als Präsident besucht; dabei sind die Vorbereitungen für die Sessionen und die Tage der Sessionen nicht einberechnet. In unserem Kanton tut sich vieles! Besonders wichtig scheint mir zu betonen, dass ich noch an keiner so oft belächelten «Hundsverlocheten» war. Vielmehr treffe ich überall im Kanton engagierte Leute an, die sich mit viel Kraft und ernsten Gedanken für etwas einsetzen. Das gefällt mir, und ich bin an derartigen Veranstaltungen gerne dabei. Stellvertretend seien drei Beispiele erwähnt: In den Frühlingsferien besuchte ich einen Jugend+Sport-Kurs in Engelberg. 150 Jugendliche im Alter von 10 bis 15 Jahren verbrachten eine gemeinsame Skiwoche im Titlisgebiet. Diese zufriedenen Jugendlichen wurden von einem jungen Leiter- und Leiterinnenteam geführt und zu gemeinsamen Erlebnissen motiviert. Das gleiche Engagement, die gleiche Motivation erlebte ich beim Spiel «Dr Noah i der Sintfluet» in der Franziskanerkirche, in dem sich sehr viele Kinder aus dem ganzen Kanton engagiert haben. Diese Musikschulung zusammen mit Künstlerinnen und Künstlern war sicher ein besonderes Erlebnis. Geld, das wir für eine solche Jugendförderung ausgeben, ist gut angelegtes Geld, das dürfen Sie mir glauben! Auch der Ausflug an die Hannovermesse hat sich gelohnt. Ich staunte, wieviele Firmen aus dem Kanton Solothurn – insgesamt waren es 19 – gut durchdacht und mit viel Sorgfalt ihre Pro-

dukte der Weltwirtschaft präsentierten. Es sind Firmen – darunter sehr viele Familien- und mittlere Betriebe –, die sich engagieren, die eine Marktlücke gefunden haben. Vor kurzem war ich an der Generalversammlung der VEBO in Oensingen. Die VEBO durfte das Zertifikat ISO 9001 von der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Managementsystem entgegennehmen. Das tönt so technisch und einfach – aber ich war beeindruckt zu sehen, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den behinderten Mitmenschen umgehen, sie als vollwertige Menschen anerkennen. An der VEBO herrscht ein guter Geist. Ich gratuliere der VEBO zu ihrer Auszeichnung und danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – damit meine ich alle Leute, die dort arbeiten – für ihren Einsatz.

Sie haben es gemerkt. Ich habe bewusst positive Erlebnisse erwähnt; von schlechten und negativen Dingen lesen und reden wir sonst schon viel, deshalb scheint es mir wichtig, von hier aus auch gute Dinge in unserem Kanton zu erwähnen, damit alle merken, dass es auch Positives gibt. Damit will ich die Probleme, die ich in meinen Gesprächen ebenfalls mitbekomme, nicht negieren.

Mit diesen Gedanken erkläre ich die Maisession als eröffnet.

Zur Traktandenliste: Vor der Behandlung des ersten Sachgeschäfts gibt Herr Landammann Thomas Wallner eine Erklärung zum Thema «Schlanker Staat» ab. Nach der Pause wird Frau Cornelia Füg eine Erklärung zum Thema N5 Grenchner Witi abgeben. Vor der Pause begründet die CVP-Fraktion die dringliche Interpellation und Hubert Jenny seine dringliche Motion.

In der Pause findet eine Bürositzung statt.

Sie merken es: Die Session, die auf dem Papier einfach aussieht, mit vielen Vorstößen und vielen Gelegenheiten, miteinander zu reden, entwickelt sich zu einer geballten Session. Ich hoffe, es gelinge uns, bis morgen Mittag die Traktandenliste abtragen zu können.

Ich erlaube mir, für morgen noch zwei Vorstösse zusätzlich auf die Traktandenliste zu nehmen, denn mein Bestreben ist es, so viele Vorstösse wie möglich abzutragen, dies im Hinblick auf die jetzt schon schwer beladene Junisession. Es geht um die Motion Grüne Fraktion «Standesinitiative kontrollierbare und rückholbare Atommüllkonzepte» und das Postulat Rosmarie Eichenberger «Kontrolle der Voraussetzungen für Direktzahlungen gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 31a».

A 11/96

Kleine Anfrage Max Rötheli: Einführung der BERESO 1996; Einzelzuweisungsverfahren

(Wortlaut der am 13. Februar 1996 eingereichten Kleinen Anfrage siehe «Verhandlungen» 1996, S. 73)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 7. Mai 1996 lautet:

Vorbemerkung: Nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der kantonalen Lehrkräfte wurde uns die Kompetenz übertragen, die konkreten Einreichungen innerhalb des abstrakten Einreichungsplanes vorzunehmen. In Wahrnehmung dieser Kompetenz haben wir sämtliche Funktionen neuen Lohnklassen zugewiesen. Mit Ausnahme der Funktionen der Amtsvorsteher, die wir in eigener Kompetenz einreichten, haben wir die Zuweisungen durch die Kommission für Besoldungs- und Personalfragen (KBP) vorberaten lassen. Die Finanzkommission hatte an der Sitzung vom 31. Januar 1996, an der sie sich als Aufsichtskommission über den Stand des Vollzugs der BERESO informiert liess, Einblick in sämtliche BERESO-Akten.

Zu den einzelnen Fragen: 1a) Die KBP erfüllt vorberatende Aufgaben zuhanden des Regierungsrates. Bei der Einreichung der obersten Kaderfunktionen handelt es sich um eine Führungsaufgabe, die wir in eigener Kompetenz wahrgenommen haben.

b) Es handelt sich um die obersten Kaderfunktionen, insbesondere um die Amtsvorsteher.

c) § 29 des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1) regelt die Einsicht in Verwaltungsakten. Die Herausgabe von Einreichungsentscheiden kann darunter nicht subsumiert werden. Wir vertreten die Auffassung, dass – wie in der Privatwirtschaft – auch in einer öffentlichen Verwaltung die konkreten Einreichungen der einzelnen Personen vertraulich zu behandeln sind. Nach Abschluss des Ombudsverfahrens sind die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsorgane berechtigt, in sämtliche Einzelzuweisungen Einsicht zu nehmen.

d) Das sind alle Personen, die innerhalb ihrer neuen Lohnklasse tiefer als in der Erfahrungsstufe 9 eingereiht sind. Sie können, bei einer langandauernden Anstellung beim Staat 20% oder mehr Lohnerhöhung erzielen. Im Bereich der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Lehrerschaft sind das rund 15% aller Personen, im Bereich der Spitäler rund 57%.

Im Rahmen der Zuweisung aller Funktionen in die neuen Lohnklassen haben wir – wie unten erwähnt – auch die Einreichung verschiedener Schlüsselstellen und in der Folge auch andere, vergleichbare Stellen verändert. Einer der Gründe dazu bildete § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Besoldungen des Staatsperso-

nals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen. Danach sind wir verpflichtet, die Einreihung von Funktionen, bei denen die Differenz zwischen der Maximalbesoldung im neuen Lohnsystem, verglichen mit derjenigen im alten System, mehr als 20% beträgt, zu korrigieren. Bei den Schlüsselstellen waren das unter anderem die des Wegmachers, des Küchenchefs und des Chefs Technischer Dienst.

2. Bei der Zuweisung aller Funktionen in die neuen Lohnklassen haben wir auch Schlüsselstellen korrigiert. Die Gründe liegen in der Veränderung der Arbeitsinhalte dieser Schlüsselstellen in der Zeit zwischen 1989 und heute. Bezüglich Auflistung dieser Schlüsselstellen verweisen wir auf die Beantwortung der kleinen Anfrage Rolf Grütter.

3. Bei der Ombudsstelle sind insgesamt 780 Gesuche um Prüfung der Einreihung eingegangen. Darunter sind auch Gruppeneingaben. Die genaue Zahl der Personen, die insgesamt hinter diesen Eingaben stehen, ist wegen der Gruppeneingaben, insbesondere im Bereich der Lehrkräfte der Volksschule, nicht zu eruieren.

4. Die Kosten der externen Begleitung des Projektes BERESO belaufen sich in der rund siebenjährigen Projektdauer bis heute auf ca. Fr. 670'000.-. Die internen Kosten werden solchen Projekten nicht detailliert erhoben.

A 24/96

Kleine Anfrage Rolf Grütter: BERESO

(Wortlaut der am 14. Februar 1996 eingereichten Kleinen Anfrage siehe «Verhandlungen» 1996, S. 78)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 7. Mai 1996 lautet:

Wir nehmen zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Durch die Schlüsselstellenkorrekturen wurden insgesamt mehr Stellen in tiefere Lohnklassen als in höhere eingereiht. Daraus müssten tendenziell Minderkosten in den nächsten 5 Jahren resultieren. Es gilt in diesem Zusammenhang jedoch zu berücksichtigen, dass ein Teil der Schlüsselstellen nur für eine einzige oder für wenige Funktionen repräsentativ ist, während andere für eine Vielzahl von gleichartigen Funktionen (z.B. Wegmacher, Kreisförster, Spitalgehilfen / Spitalgehilfinnen) stehen. Diesem bereinigten Grundgerippe der Schlüsselstelleneinreihungen wurden sämtliche übrigen Funktionen zugeordnet. Aufgrund dieser Abhängigkeiten ist es nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen der Schlüsselstellenkorrekturen genau zu ermitteln.

2. Innerhalb des Projektes BERESO dienten die Schlüsselstellen zur Bildung des Grundgerippes des Einreihungsplanes. Basierend auf den Stellenbeschreibungen und den Interviewresultaten aus den Jahren 1989 und 1990 erfolgten in Anwendung der analytischen Arbeitsbewertung die Einreihungen in die entsprechenden Lohnklassen. In der Zwischenzeit ist die Verwaltung nicht stillgestanden. Organisatorische Veränderungen (z.B. die Reduktion von 12 auf 5 Departemente), neue Aufgabenverteilungen (z.B. Auf- und Ausbau des Amtes für Umweltschutz, Zusammenfassung verschiedener Aufgaben im neuen Amt für Wirtschaft und Arbeit, Schaffung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Schaffung der IV-Stelle, etc.) aber auch neue Führungsphilosophien (New Public Management oder wirkungsorientierte Verwaltungsführung) führten zwangenermassen zu Veränderungen in der Einreihungsstruktur. Es ist deshalb nicht besonders erstaunlich, dass angesichts der relativ grossen Veränderungen in den letzten Jahren 45 von 132 Schlüsselstellen einen veränderten Arbeitsinhalt erfahren haben und daher korrigiert werden mussten.

3. Nach §7 Abs. 1 der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der kantonalen Lehrkräfte wurde uns die Kompetenz übertragen, die konkreten Einreihungen innerhalb des abstrakten Einreihungsplanes zuzuordnen. Dabei haben wir folgende Schlüsselstellen verändert:

Chef der Finanzverwaltung, Kantonschemiker, Spitaldirektor Kantonsspital Olten, Spitaldirektor Bezirksspital Breitenbach, Chef Ausgleichskasse, Leiter der Motorfahrzeugkontrolle, Direktor der Strafanstalt Oberschöngrün, Juristische Sekretärin (ehemaliges Departement des Innern), Kreisförster, Leiter Rechnungswesen Erziehungs-Departement, Juristischer Sekretär in der Ausgleichskasse, Leiter Strassenbau im Amt für Verkehr und Tiefbau, Leiter Emissionsüberwachung im Amt für Umweltschutz, Leiterin Informatik in der Ausgleichskasse, Leiter Abteilung Beiträge in der Ausgleichskasse, Revisor und Stellvertreter des Geschäftsführers der Ausgleichskasse, Techniker im Amt für Verkehr und Tiefbau, Leiter Strafvollzug in der Strafanstalt Oberschöngrün, Leiter Abteilung Rechnungswesen in der Ausgleichskasse, Leiter Gruppe Invalidenversicherung in der Ausgleichskasse, Einschätzer (Adjunkt II) in der Steuerverwaltung, Sachbearbeiter im ehemaligen Sozialamt, Adjunkt für die Lehrerstellenbesetzung im Erziehungs-Departement, Chef des Motorwagendienstes im Zeughaus, Chauffeure im Autobahnunterhaltsdienst, Bauführer im Hochbauamt, Sekretärin in der Ausgleichskasse, Wegmacher im Amt für Verkehr und Tiefbau, Datatypistin in der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Oberarzt im Psychiatrischen Dienst für Kinder und Jugendliche, Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin in der Kant. Psychiatrischen Klinik, Chef Technischer Dienst im Bezirksspital Breitenbach, Küchenchef in der Kant. Psychiatrischen Klinik, Personalassistent im Bürgerspital Solothurn, Chefphysiothe-

rapeutin im Kantonsspital Olten, Leitende Ernährungsberaterin im Kantonsspital Olten, Spitalgehilfin im Bezirksspital Dornach, Reinigungsangestellte im Bürgerspital Solothurn, Küchenhilfe im Bezirksspital Grenchen, Fachlehrer gewerblich-industrielle Berufsschule, Handelslehrer Kaufmännische Berufsschule, Landwirtschaftslehrer im Wallierhof, Hauswirtschaftliche Beraterin / -Lehrerin im Wallierhof, Berufsberater im Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Arbeitslehrerin im Wallierhof.

§ 29 des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1) regelt die Einsicht in Verwaltungsakten. Die Herausgabe von Einreichungsentscheiden kann darunter nicht subsumiert werden. Wir vertreten die Auffassung, dass – wie in der Privatwirtschaft – auch in einer öffentlichen Verwaltung die konkreten Einreichungen der einzelnen Personen vertraulich zu behandeln sind. Die Finanzkommission hatte als Aufsichtskommission bereits Gelegenheit, Einsicht in sämtliche BERESO-Akten zu nehmen. Nach Abschluss des Ombudsverfahrens sind die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsorgane berechtigt, in sämtliche Einzelzuweisungen Einsicht zu nehmen.

91/96

Erklärung des Regierungsrates zum Projekt «Schlanker Staat»

Thomas Wallner, Landammann. Etwas erstaunt und vor allem mit grosser Besorgnis hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass sich bei der konkreten Umsetzung einzelner Projekte des Massnahmenpakets «Schlanker Staat» eine starke Opposition, selbst von Mitgliedern des Kantonsrates, erhebt. Dies, obwohl der Kantonsrat im Juni 1995 ohne Gegenstimme diesem Projekt zugestimmt hat. Grundsätzlich ist es erfreulich, dass die Staatsrechnung 1995 besser abschliesst als erwartet. Der budgetierte Aufwand wurde um über 45 Mio. Franken unterschritten; das Massnahmenpaket «Schlanker Staat» beginnt also zu wirken. Wir sind aber noch lange nicht am Ziel, meine Damen und Herren! Die Nettoverschuldung nahm auch 1995 weiter zu und beläuft sich auf über 800 Mio. Franken. Der Bilanzfehlbetrag erhöhte sich 1995 um rund 35 Mio. Franken und betrug per Ende 1995 474 Mio. Franken, und für 1996 stimmten Sie einem Budget mit einem Defizit von 190 Mio. Franken zu. Aufgrund der heutigen Kenntnisse dürfte zwar auch die Rechnung 1996 besser ausfallen; das Defizit wird aber immer noch 150 Mio. Franken betragen.

Diese Zahlen machen es deutlich: Die mit dem «Schlanken Staat» eingeleiteten strukturellen Sanierungen sind unumgänglich und müssen konsequent durchgeführt werden. Der Kantonsrat hat, wie gesagt, vor nicht ganz einem Jahr das Massnahmenpaket «Schlanker Staat» ohne Gegenstimme genehmigt. Damit sagten Sie ja zu einer umfassenden Sanierung, die umgehend und vollständig realisiert werden soll. Sie sagten auch ja zu einem Paket, das Verbesserungen vor allem durch strukturelle Massnahmen erreichen will. Einige der Massnahmen wurden im Rahmen des Voranschlags rasch umgesetzt; damit ist bereits ein Sparpotential von 20 Mio. Franken definitiv realisiert. Jetzt befinden wir uns zunehmend bei den komplexeren Massnahmen mit entsprechenden Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung. Genau zu diesen Massnahmen sagten Sie vollumfänglich und vorbehaltlos ja, und Sie trugen uns im Sinn einer Motion oder von Motionen verpflichtend auf, die nötigen Vorlagen und Beschlussesentwürfe auszuarbeiten und Ihnen vorzulegen. Es erstaunt uns deshalb, dass wir jetzt, da die ersten strukturellen Massnahmen realisiert werden sollen, auf Widerstand auch aus Ihren Reihen stossen. Wir können dazu soviel sagen: Wenn nicht sofort Gegensteuer gegeben wird, namentlich auch von den Fraktionen, verkommt der «Schlanke Staat» zu einem orientalischen Basar.

Wir appellieren deshalb eindringlich an Sie; wir sind auf Ihre Hilfe angewiesen. Ohne Ihre tatkräftige, konsequente und vollumfängliche Unterstützung kommen wir nicht weiter. Übersehen Sie bitte nicht: Wir alle sind in das Projekt eingebunden, wir sitzen im gleichen Boot, und es geht leider nicht ohne Verzicht. Wir erwarten, dass der Kantonsrat vollumfänglich hinter den Massnahmen, mit deren Realisierung er uns beauftragt hat, jetzt und auch in Zukunft, dies trotz den Wahlen im nächsten Jahr, steht. Das Sanierungsziel von 100 Mio. Franken in der Laufenden Rechnung muss erreicht werden. Ich ersuche Sie eindringlich, auch weiterhin das Gesamtinteresse in den Vordergrund zu stellen und eine ganzheitliche Betrachtungsweise zu pflegen. Das mag im Einzelfall schwierig sein, wir wissen das, vor allem wenn Verzicht oder erhöhte Abgaben zur Diskussion stehen. Aber nur wenn Sie sich geschlossen dahinterstellen, wird es uns gelingen, das erklärte Ziel, die Sanierung der Staatsfinanzen bis ins Jahr 1999 zu erreichen. Der «Schlanke Staat» ist nicht allein Sache der Regierung, er ist Sache von uns allen.

114/95

**Totalrevision des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen
(Neu: Gesetz über die politischen Rechte)**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 1996, S. 56)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 1996 (vgl. Beilage).
- b) Änderungsanträge der Justizkommission vom 11. September 1996, 15. November 1995, 8. Januar 1996, 17. Januar 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. Januar 1996 zu den Änderungsanträgen der Justizkommission.
- d) Bereinigte Fassung mit den Anträgen der Justizkommission vom 22. April 1996.

Hans König. Wie ich den vorliegenden Anträgen entnehmen kann, werden wir die Verhandlungen auf der Grundlage des von der Justizkommission ausgearbeiteten grünen Papiers, das die Variante 2 vorsieht, durchführen können. Den definitiven Entscheid werde ich nach Anhörung der Fraktionssprecher fällen. Eintreten wurde bereits in der Februarsession beschlossen.

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Die Kommission setzte sich anlässlich ihrer letzten Sitzung noch einmal eingehend mit der Frage der Sitzverteilung bei Wahlen, ob Solothurner oder Nationalratsproporz, auseinander. Wir schlagen Ihnen vor, den Nationalratsproporz vollumfänglich, inklusive Listenverbindungen, wie sie bei nationalen Wahlen erlaubt sind, ins solothurnische Recht aufzunehmen. Warum die Kehrtwende? Es sind vier Gründe. Erstens. Die Meinungen in dieser Frage sind sehr geteilt – der Beweis dazu ist die Rückweisung der Vorlage durch den Kantonsrat. Zweitens. Die vielen Anträge zur Listengestaltung beim Solothurner Proporz deuten ebenfalls darauf hin, dass ein Konsens in dieser Frage nur schwer zu erzielen ist. Drittens. Modifikationen des Solothurner Propozes durch den Einbau des Kumulierens, eines erweiterten Panaschierens, der Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten in einem Wahlkreis sind sehr schwierig und müssen im Einzelfall immer wieder mit gewissen Nachteilen erkaufte werden. Viertens. Die Justizkommission liess sich davon überzeugen, dass jetzt die Zeit für einen Systemwechsel gekommen ist, dass es gilt, den gordischen Knoten zu durchschlagen und unser Recht dem gesamtschweizerischen Trend anzugleichen.

In der Kommission unterhielten wir uns lange über die Frage, ob dem Volk, wie der von Ihnen gutgeheissene SP-Antrag vorsieht, beide Varianten zu unterbreiten seien. Die Justizkommission kam zur Überzeugung, dass im Sinn einer klaren Führungsfunktion des Kantonsrates dem Volk nur ein Gesetz zu unterbreiten sei. Umstritten war in der Justizkommission letztlich lediglich die Frage der Listenverbindungen. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, Listenverbindungen seien bei kantonalen und kommunalen Wahlen, wie das im benachbarten Kanton Baselland der Fall ist, im Sinn der Transparenz für den Stimmberechtigten nicht zuzulassen. Die Mehrheit befand, es seien alle Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes zu übernehmen.

Namens der Justizkommission beantrage ich Ihnen Zustimmung zur neuen Fassung des Gesetzes über die politischen Rechte.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Der gesetzgeberische Hürdenlauf, den wir in der letzten Zeit zu bewältigen hatten – manchmal war es fast ein Slalom –, ist für uns beendet. Der Ball liegt heute wiederum bei Ihnen. Ein Inkrafttreten des neuen Gesetzes vor den Kantonsratswahlen 1997 ist denkbar, auch aus der Sicht jener, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Kantonsratswahlen beauftragt sind. Heute geht es um einen historischen Entscheid. Es geht darum, ob der Solothurner Proporz, der im wesentlichen von einem meiner Vorgänger im Amt konzipiert wurde und unsere politische Landschaft seit mehr als hundert Jahren beherrschte, zugunsten des Nationalratspropozes aufgegeben werden soll. Sie wissen alle, was das bedeutet. Politologen, demoskopische Umfragen und in letzter Zeit auch führende Parteigremien haben sich klar ausgesprochen. Der Übergang scheint so nahe wie noch nie. Der historische Solothurner Proporz ist an sich gut. Er hat seine Vorzüge. Aber er entspricht nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit. Heute wählt man Köpfe, nicht mehr in erster Linie Parteien. Der Wähler will frei sein in der Gestaltung seines Wahlzettels; er will deshalb beispielsweise auch einen leeren Zettel geliefert erhalten, und er will darin eintragen, was ihm beliebt und nicht bestätigen, was ihm die Strategen mit Hilfe des Systems aufzwingen wollen. Dazu kommt unsere auf recht wackeligen rechtlichen Füßen stehende Restmandatsverteilung. Mit andern Worten: Das altehrwürdige, über 100 Jahre alte System hat ausgedient. Ich habe zwar grosse Hochachtung davor. Aber in die nächsten Wahlen und damit auch ins dritte Jahrtausend können und dürfen

wir damit nicht mehr gehen. Ein neues System, eines, das alle diese Schwächen nicht mehr kennt und das sich seit rund achtzig Jahren auch in unserem Kanton bewährt hat, steht zur Verfügung.

Wir wissen also, was auf uns zukommt. Niemand muss umlernen. Das scheint mir besonders wesentlich zu sein. Die Entwicklung blieb natürlich auch dem Regierungsrat nicht verborgen. Gerade deshalb sprach er sich bereits in seiner Botschaft zur Volksinitiative zur Einführung des Nationalratsproporz am 17. August 1993 klar für den Übergang aus. Was er seither getan hat, ist bekannt. Sie haben heute zwei Entwürfe eines Wahlgesetzes vor sich: einen gelben und einen grünen.

Die Justizkommission beantragt mit dem Regierungsrat die Durchführung einer Grundsatzabstimmung in Ihrem Rat. Favorisiert wird von beiden Seiten die Variante Nationalratsproporz, das heisst die grüne Fassung. In diesem Sinn stelle ich Ihnen Antrag. So wird es möglich, noch in diesem Jahr, am 22. September, eine Volksabstimmung durchzuführen und im nächsten Jahr mit dem neuen Gesetz in die Gesamterneuerungswahlen zu steigen.

Roland Heim. Die CVP-Fraktion kann sich einverstanden erklären, nur noch die grüne Fassung als Grundlage unserer heutigen Verhandlungen zu betrachten. Sie kann sich auch mit einer, allerdings sehr gewichtigen Ausnahme, mit dem Entwurf einverstanden erklären. Die CVP wird dem Gesetzesentwurf mit der Möglichkeit von Listenverbindungen aber nicht zustimmen. Deshalb beantragen wir, zwar den Nationalproporz einzuführen, aber ohne Listenverbindungen. Das war schon in der ersten Vernehmlassung vor bald drei Jahren die Position der CVP. Ein Jahr nach der Volksabstimmung vom Dezember 1994, in der neben dem Nationalratsproporz mit einer Sperrklausel der Nationalratsproporz vorgeschlagen wurde, wie er heute vor uns liegt, beschloss der Rat mit nicht ganz einer Zweidrittelmehrheit, die genau gleiche Vorlage könne nicht eineinhalb Jahr später unverändert vorgelegt werden. Es ist noch kein halbes Jahr her, dass beispielsweise die Sprecher der freisinnigen Fraktion erklärten: «Wir haben es schwarz auf weiss, dass sowohl die Initiative für den Nationalratsproporz wie auch der Gegenvorschlag abgelehnt wurden. Das muss akzeptiert werden. (. . .) Es ist nicht opportun, schon wieder mit dem Nationalratsproporz vors Volk zu gehen; das Volk würde entsprechend aggressiv reagieren und sagen, die da oben machten, was sie wollen, Volksabstimmung hin oder her.» Im Gegensatz zur FdP stehen wir auch heute noch zu diesem Beschluss des Kantonsrates und beantragen, nicht den gleichen Entwurf noch einmal dem Volk vorzulegen. Wir verlangen deshalb, den Volksentscheid ernst zu nehmen und den Hauptkritikpunkt, nämlich die Listenverbindungen, nicht ins Gesetz aufzunehmen. Damit hat der Wähler genau die gleichen Möglichkeiten und genau das gleiche Verfahren wie bei den Nationalratswahlen. Es gibt für ihn keinen einzigen Unterschied mehr. Die Listenverbindungen haben auf das Verfahren, auf das gültige Abstimmen, absolut keinen Einfluss. Das Argument, es sei das gleiche System wie bei den Nationalratswahlen, kann hier nicht vorgebracht werden. Die Listenverbindungen wollen nur die Parteistrategen und die Päcklipolitiker. Das Volk will und braucht sie nicht, es will Transparenz, die mit Listen- und Unterlistenverbindungen nicht gegeben ist. Der Eventualantrag, die Unterlistenverbindungen wegzulassen, ist von uns aus gesehen ein Schritt in die richtige Richtung. Wir müssen bei unseren Überlegungen endlich einmal weg von den Kantonsratswahlen hin zu den Gemeinderatswahlen gehen. Sie können sich den Dschungel aller möglichen unterschiedlichen Listen- und Unterlistenverbindungen vorstellen. In einer Region mit vielleicht 25 Gemeinden kann es Dutzende von Listenverbindungsvarianten geben. Es gibt aber in der Regel nur eine Tageszeitung, in der Werbung gemacht werden kann für all diese Varianten von Listen- und Unterlistenverbindungen. Wenn in einer Gemeinde beispielsweise Vreni seiner Nachbarin Anna die Stimme gibt, dann will Vreni, dass damit auch die Partei A, der Anna angehört, eine Stimme erhält; sie will aber nicht, dass mit ihrer Stimme um sieben Ecken herum wegen Listen- und Unterlistenverbindungen Bänz aus der Partei Z den Sitz erhält.

Nach jeder Nationalratswahl entbrennen in vielen Kantonen heftige Diskussionen im Volk wegen solcher Listen- und Unterlistenverbindungen und ihrer höchst undemokratischen Auswirkungen. Brauchen wir das auch in unseren Gemeinden? Was wir brauchen, ist eine klare Regelung, nach der jede Parteiliste proportional zu ihrem Wähleranteil Sitze zugeteilt erhält. Wir brauchen keine für den Stimmbürger manchmal fast undurchsichtige Manöver von Parteistrategen. Einem Missbrauch wird Tür und Tor geöffnet. Beispielsweise existiert bei den Nationalratswahlen ein klares Unterlistenverbindungsverbot zwischen verschiedenen Parteien. Aber was haben sich dabei windige – Entschuldigung: findige Parteistrategen ausgedacht? Zwei absolut selbständige Parteien finden sich zu einer gemeinsamen Listenbezeichnung, trennen sich aber sofort wieder, machen zwei Listen und gehen danach eine Unterlistenverbindung ein. Damit können sie absolut legal das Unterlistenverbindungsverbot umgehen. Notabene ist das ein Beispiel zweier Parteien, die sonst bei allen andern immer von Päcklipolitik reden. Wenn zwei Parteien zusammenspannen wollen, sollen sie das für den Stimmbürger gut ersichtlich machen, nämlich indem sie zusammen eine Liste bilden, eine Liste der Partei A und B. Diese Möglichkeit hatten sie schon immer und werden sie auch weiterhin haben.

Die CVP ist für eine klare, offene und transparente Regelung von Gemeinde- und Kantonsratswahlen mit dem Nationalratssystem, aber ohne Listenverbindungen.

Georg Hasenfratz. In Sachen Wahlgesetz ist seit der letzten Session einiges gegangen. Der erfolgreiche Rückweisungsantrag der SP löste etwas aus. Dank dem Meinungsumschwung der FdP liegt jetzt ein Antrag der Justizkommission vor, der sogar über das hinausgeht, was wir ursprünglich erhofft, schon vor zwei Jah-

ren vehement vertreten und auch schon lange zuvor verlangt haben: der reine Nationalratsproporz. Wir vertreten immer die Meinung, das Resultat der Volksabstimmung vom Dezember 1994 sei interpretationsbedürftig. Damals wollte eine Mehrheit Richtung Nationalratsproporz gehen; doch splitteten sich die Ja-Stimmen zwischen 5-Prozent-Hürde und reinem Nationalratsproporz auf. Zudem wurden das doppelte Ja und die Stichfrage offenbar nicht von allen richtig verstanden. Es ist legitim und verantwortbar, wenn wir jetzt einen Führungsentscheid treffen und mit dem reinen Nationalratsproporz vor das Wahlvolk treten.

Es liegt ein Antrag der CVP vor, der den reinen Nationalratsproporz und den Nationalratsproporz ohne Listenverbindung als Varianten einander gegenüberstellen will. Wir sind aus zwei Gründen gegen diesen Antrag. Es besteht wiederum die Gefahr, dass sich die Ja-Stimmen aufsplitten und wir am Schluss gar nichts haben. Der zweite Grund: Das Verbot der Listenverbindungen ist an und für sich wieder eine verkappte 5-Prozent-Klausel, die in unseren Augen nicht nötig ist. Wir können im Detail noch weiter über diese Listenverbindungen reden; mich dünkt, es sei von Roland Heim etwas gar sehr der Teufel an die Wand gemalt worden. Die SP ist überzeugte Anhängerin des reinen Nationalratsproporzes. Dieser bringt das gleiche Wahlsystem bei allen Proporzahlen im Kanton, was uns wichtig ist. Ein zweiter Grund: die Kandidatenstimme ist eine Parteistimme; damit wird auch dem Gratispanaschieren und dem unbeschränkten Dreinfunken in andere Listen ein Riegel geschoben. Und schliesslich wird die unsinnige Restmandatsverteilung abgelöst durch eine gerechte proportionale Verteilung. Im Grundsatz also folgen wir dem Antrag der Justizkommission. Wir sind überzeugt, dass das Gesetz so gut aufgegleist ist und dass wir dafür eine Mehrheit im Volk finden werden.

Wir legen drei Anträge für die Detailberatung vor, die nichts mit dem Proporz zu tun haben, uns aber trotzdem sehr wichtig sind. Die mündliche Begründung dazu folgt nachher.

Monika Zaugg. Wir danken dem SP-Sprecher, dass er uns nicht auch noch beschimpft hat, weil wir die Meinung geändert haben. Wenn eine Partei einen Prozess durchmacht, bis sie zu einer neuen Meinung kommt, ist das zu respektieren. In unserer Partei hat man jetzt eingesehen, dass die Vorteile eines einheitlichen Wahlsystems wahrscheinlich doch grösser sind als die – taktischen – Vorteile des bisherigen Systems für grössere Parteien in kleinen Wahlkreisen. Diese Vorteile zu verlieren ist eine Kröte, die den Betroffenen in kleinen Wahlkreisen schwer zu schaffen macht. Denn die Parteien helfen nicht nur die Gesetze machen, sie müssen auch Wahlen gewinnen. Aber wenn schon, möchten wir Nägel mit Köpfen. Deshalb wollen wir dem Volk nur noch eine Version vorlegen. Damit gibt es immer noch eine Auswahl, nämlich die zwischen dem ganz alten und dem modernen neuen Gesetz. So wird es wenigstens ein eindeutiges Resultat geben.

Den vorliegenden Abänderungsanträgen wird die FDP-Fraktion nicht zustimmen. Wir wollen also den Nationalratsproporz für alle Wahlen und Abstimmungen.

Viktoria Gschwind. Mit der neuen Fassung ist die Revision des Wahlgesetzes auf dessen anfänglichen Kernpunkt zurückgekommen. Dieser Kernpunkt besteht darin, dem Volk die Entscheidung für den Nationalratsproporz zu überlassen. Als VerfechterInnen des Nationalratsproporzes ohne Einschränkung bei Listenverbindungen sehen wir unser Anliegen endlich angemessen berücksichtigt. Somit können wir der Vorlage, wie sie von der Justizkommission vorgeschlagen wird, zustimmen. Wir sind überzeugt, dass damit der Einführung des Nationalratsproporzes im Kanton Solothurn der Weg nicht nur geebnet wird, sondern ihr auch nichts mehr im Weg steht. Die politischen Rechte werden zugunsten kleiner Parteien und Gruppierungen korrigiert.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Als Partei, die von Anfang an für den uneingeschränkten Nationalratsproporz war, stellen wir mit Freude fest: Was lange währt, wird endlich gut, oder auf Solothurnerdeutsch: Nid nohloh gwünnt. Mit grosser Freude nimmt die Freiheitspartei zur Kenntnis, dass sowohl die Justizkommission wie auch der Staatsschreiber ihre Meinung änderten und heute im Wesentlichen das vertreten, was wir schon immer vertreten haben. Wir werden deshalb der Fassung der Justizkommission voll zustimmen. Mit dem Vorgehen, das der Präsident vorgeschlagen hat, sind wir ebenfalls einverstanden.

Urs Hasler. Ein Wort zur geballten Ladung im Votum Roland Heim. Es ist, wie gesagt wurde, tatsächlich letztlich eine Interpretationsfrage, und Interpretationen von Abstimmungen fallen immer sehr unterschiedlich aus, je nach den eigenen Interessen. Der Hauptkritikpunkt damals war nicht die Listenverbindung, sondern die 5-Prozent-Hürde; sie hat eindeutig zum Scheitern der Vorlage geführt. Dass diesen Punkt noch nicht alle begriffen haben, zeigt auch ein kürzlich erschienenen Inserat der SVP Bucheggberg, in dem dieser Punkt erneut hochgespielt wurde, ohne zu merken, dass gerade in diesem Wahlkreis eine natürliche Wahlhürde von 16 Prozent gegeben ist.

In einem Punkt hat Roland Heim einen totalen Rohrkrepierer verbrochen: Wenn man die Listenverbindungen derart geisselt, muss ich dazu feststellen: Es war die CVP, die mit der FDP zusammen in Regierungs- und Ständeratswahlen stets eine solche Verbindung suchte und anstrebte!

Viktor Stüdeli. Sie sehen, hier fangen die Probleme an. Wenn selbst Urs Hasler nicht begreift, was eine Listenverbindung ist, wie wollen Sie dann dem Solothurner Volk zumuten zu begreifen, was eine Listenverbindung ist! Ich wette mit Ihnen, dass in diesem Rat nicht 10 Prozent der Anwesenden sagen können, wie eine

Listenverbindung letztlich gerechnet wird und wie sie funktioniert. Deshalb will die CVP dem Volk ein einfaches Wahlgesetz vorschlagen, das heisst, ein Gesetz ohne Listenverbindung, die ja doch nur eine Erfindung von ganz gewitzten Politikern ist, die nicht wollen, dass Transparenz herrscht. So weiss das Volk klar, was es tut, und es geschieht nicht hintenherum etwas, bei dem kein Mensch begreift, wie es dazu kam, selbst Kantonsräte wie ein Urs Hasler nicht.

Cyrill Jeger. Ein kleines Beispiel für die CVP: Nehmen wir an, wir wären in einem anderen Kanton, in dem es beispielsweise eine CSP oder eine Evangelische Volkspartei gibt, ein möglicher Bündnispartner der CVP – die CVP wäre die erste, die für Listenverbindungen wäre.

Hans König, Präsident. Mir ahnt bereits, was wir bei Paragraph 52 noch zu hören bekommen werden. – Wenn jetzt niemand mehr eine grundsätzliche Bemerkung hat, gehen wir zur Detailberatung über. – Der Rat ist damit einverstanden. Wir führen die Detailberatung aufgrund der Fassung der Justizkommission vom 22. April 1996 (grünes Papier).

Detailberatung

Titel und Ingress, §§ 1 – 10

Angenommen

§ 11

Elisabeth Schmidlin. Was heisst, das Stimmregister stehe zur Einsichtnahme offen? Heisst das, man könne es nur anschauen, oder heisst es auch, dass ein Stimmregister auf Verlangen herausgegeben wird? Mir geht es um den Datenschutz und die Diskussionen, die deswegen immer wieder entstehen können. Ich bitte um eine klare Antwort.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. In Paragraph 12 steht eine Bestimmung betreffend Datenschutz, die auf einen parlamentarischen Vorstoss zurückgeht. Dieser verlangte, den Stimmberechtigten sei das Stimmregister nicht mehr herauszugeben, da darin gewisse Beteiligungen an Referenden, Initiativen usw. aufgezeichnet sind, also sozusagen ein Robotbild des einzelnen Stimmbürgers. Wir empfehlen nun den Gemeinden, eine Art Schattenregister zu führen, das sie allerdings nicht herausgeben – Eintragungen sind nötig, weil die Gemeinden ja Kontrollen durchführen müssen, damit nicht jemand zweimal unterschreibt –, sondern zur Einsichtnahme auflegen. Wer nun mehr als nur eine Einsichtnahme wünscht – damit komme ich zur konkreten Frage von Frau Schmidlin –, muss darauf hingewiesen werden, dass für eine qualifizierte Einsichtnahme wahrscheinlich der Gebührentarif für die entsprechenden Fotokopien verlangt würde. Eine solche Herausgabe in Form von Fotokopien ist möglich, denn es kann niemandem zugemutet werden, seitenlange Daten herauszuschreiben.

Hans König, Präsident. Es wurde kein anderer Antrag gestellt. Paragraph 11 ist somit angenommen.

§§ 12 – 31 Bst. a

Angenommen

§ 31 Bst. b

Antrag CVP-Fraktion

Der zweite Wahlgang findet frühestens sechs Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Angenommen

§§ 32 – 37

Angenommen

§ 38 Abs. 1

Antrag SP-Fraktion

Die Wahlvorschläge müssen die eigenhändige Unterschrift von mindestens so viel Stimmberechtigten tragen, als im betreffenden Wahlkreis Kandidaten zu wählen sind.

Georg Hasenfratz. Wir beantragen Ihnen hier, die alte Fassung beizubehalten. Nach neuer Fassung soll die Unterschriftenzahl für eine Proporzliste verdoppelt werden. Das ist in grossen Wahlkreisen (Lebern, Wasseramt und anderen), aber auch in grossen Gemeinden eine unnötige Erschwernis für die Parteien. Da muss man schon fast eine Standaktion machen oder von Haus zu Haus gehen, wenn man die Unterschriften in einer Versammlung nicht auf Anhieb zusammenbringt. Wahrscheinlich will man mit der neuen Fassung Jux-Listen abschrecken; doch ist das so nicht möglich. Deshalb sollte man es bei der alten Fassung belassen, um so mehr, als bei Majorzwahlen nur 20 Unterschriften nötig sind, also wesentlich weniger.

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Der Grund für die höhere Stimmenzahl liegt darin, irgendwelche Jux-Listen, wie sie an einem Stammtisch entstehen können, nicht gerade zu verhindern, aber doch zu erschweren. Im ersten Entwurf des Regierungsrates war die dreifache Zahl enthalten; für einen Gemeinderat mit 7 Mitgliedern brauchte es somit 21 Unterschriften. Obwohl mir die Frage nicht so wesentlich erscheint, wurde sie in der Justizkommission trotzdem ausgiebig diskutiert; schliesslich konnte man sich auf die zweifache Zahl der Unterschriften einigen. Wir meinen, das sei ein akzeptabler Kompromiss, der allen ein Stückweit Rechnung trägt. Ich bitte Sie, dem Antrag Justizkommission zuzustimmen.

Roland Heim. In der CVP-Fraktion wurde ebenfalls ausgiebig über diese Frage diskutiert, und man kam zum Schluss, man könne es bei der zweifachen Zahl belassen, und zwar aus folgendem Grund: So erreicht man, dass nicht nur die Kandidaten selber unterschreiben können, sondern es gleich viele andere Personen braucht, die die Liste unterstützen.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Ich danke Herrn Heim für die Ergänzung, die ich voll unterstütze. Ich möchte noch auf folgendes hinweisen: Nach dem neuen Wahlgesetz soll der Staat die Wahlzettel herstellen. Allein schon deshalb darf man eine gewisse Repräsentanz verlangen. Ich bitte Sie, den SP-Antrag abzulehnen.

Marta Weiss. Die Argumentation der CVP ist die einer grossen Partei. Wenn wir 27 Sitze zu besetzen haben, beispielsweise im Wasseramt, so ist das natürlich etwas anderes, als wenn eine CVP 27 KandidatInnen aufstellt, die unterschreiben können. Für kleine Parteien ist es ein riesiger Aufwand; es sind immer die gleichen, die mithelfen und den Unterschriften nachspringen müssen. Die Grüne Partei ist im übrigen keine Jux-Partei. Der SP-Antrag würde die Arbeit kleiner Parteien massiv erleichtern. Deshalb bitte ich Sie, ihm zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion

44 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

83 Stimmen

§ 38 Abs. 2, §§ 39 – 51

Angenommen

§ 52

Antrag CVP-Fraktion

Streichen

Eventualantrag SP-Fraktion

Unterlistenverbindungen sind nicht zugelassen

¹ Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 6. letzten Montag vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

² Listenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.

³ Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden.

Hans König, Präsident. Der Eventualantrag der SP-Fraktion ist zurückgezogen. Es steht nur noch der CVP-Antrag zur Diskussion.

Jürg Liechti. Wenn solche Fragen behandelt werden, vergisst man oft die Jungparteien, und das finde ich schade. Für eine Jungpartei ist es heute normal, sich in Wahlen mit ihrer Mutterpartei zu verbinden. Die Jungen wollen normalerweise nicht auf eine gemeinsame Liste mit den Alten, sie wollen sich selber profilieren. Das können sie, indem sie eine eigene Liste aufstellen und sich mit ihrer Mutterpartei verbinden, so dass die Stimmen nicht verlorengehen. Werden die Listenverbindungen abgeschafft, heisst das, die Jungparteien dieser Möglichkeit zu berauben, und das würde sicher nicht einer Förderung der Jungen in der Politik entsprechen. Ich bitte Sie daher, den CVP-Antrag abzulehnen.

Monika Zaugg. Listenverbindungen sind nicht eine Erfindung «windiger» Politiker, wie gesagt wurde, sondern sind Bestandteil des Nationalratswahlsystems. Dass es ausufern und undurchsichtig werden kann, merkte man auch auf Bundesebene, weshalb vor ungefähr einem Jahr die Möglichkeiten eingeschränkt wurden. Es ist jetzt nur noch eine Listenverbindung mit Flügel-, Tochter- und Unter- oder Gruppenlisten der Stammpartei erlaubt. Die FdP ist erstens für einen reinen Nationalratsproporz auch für den Kanton und zweitens will sie sich nicht von ihren Jungen trennen.

Georg Hasenfratz. Vorhin wurde gesagt, mit den Listenverbindungen fehle die Transparenz. Dazu drei Bemerkungen. Erstens. Gerade die Frage der Transparenz war ein Punkt, der anlässlich der letzten Revision der politischen Rechte auf eidgenössischer Ebene aufgenommen und unterstrichen wurde. Einerseits wurden die Unter-Unterlistenverbindungen verboten, andererseits wurde verlangt – und das ist jetzt gültiges Recht –, es sei bei den Listen immer zu vermerken, wer mit wem verbunden sei. Transparenz ist also hergestellt. Es können sich auch verschiedene Parteien zu einer Gruppierung zusammenschliessen und eine Unterlistenverbindung eingehen. Dies deshalb, weil der Begriff «Partei» nicht umschrieben ist. Eine Partei ist nach unserem Recht eine Gruppierung, die eine Liste einreicht.

Zweitens. Von Listenverbindungen können alle profitieren, auch die CVP, wenn sie sich mit ihrer Jungpartei zusammenschliesst. Denken Sie an die letzten Kantonsratswahlen, als die CVP Bezirk Olten drei verschiedene regionale Listen aufstellte. Diese hätte sie miteinander verbinden können. – Sie verlor den Sitz zwar so oder so, aber die Möglichkeit hätte bestanden.

Drittens. Es wurde gesagt, für den Wähler mache es keinen Unterschied, ob die Möglichkeit von Listenverbindungen bestehe oder nicht. Das ist nur vordergründig richtig: Können sich kleine Parteien nicht verbinden, muss der Wähler damit rechnen, dass seine Stimme verlorenght. Also spielt es doch eine Rolle. Kleine Gruppierungen schafft man auch mit dem Verbot von Listenverbindungen nicht aus der Welt.

Aus diesen Gründen sollte man nicht eine Differenz zum Bundesrecht schaffen und den Nationalratsproporz mit Listenverbindung einführen.

Hans Spielmann. Georg Hasenfratz, so kompliziert, wie Sie die Sache jetzt dargestellt haben, ist sie offensichtlich intransparent. Wir werden versuchen, wenn die Vorlage gemäss Antrag Justizkommission angenommen wird, den Bürger zu motivieren und ihm begreiflich zu machen, dass wir nicht solch verworrene Machtspielchen unterstützen wollen. Frau Zaugg, wenn etwas in Bern nicht gut ist und geändert werden muss: Wieso sollen wir es dann bei uns einführen? Es ist nicht solothurnische Eigenart, alles so zu machen, wie Bern es gerne hätte. Wir werden uns Mühe geben und das dem Bürger auch so verkaufen, dass wir eine eigene solothurnische Art von Proporz wollen.

Monika Zaugg. Ich muss den Kollegen Spielmann berichtigen: Auf Bundesebene ist bereits korrigiert worden, und wir übernehmen nichts, was dort als falsch angesehen wird.

Roland Heim. Die 5-Prozent-Hürde wird natürlich nicht eingebaut, wenn man keine Listenverbindungen zuliesse. Selbst die kleinste Partei erhielte das Restmandat, wenn der grösste Rest ihr zusteht. Das ist der grosse Fortschritt gegenüber dem heutigen System. Die Diskussion auf eidgenössischer Ebene findet jedesmal nach den Nationalratswahlen wieder neu statt. Immer wieder etwas anders in jenen Kantonen, in denen es Leute trifft. Vor vier Jahren gab es im Kanton Solothurn grosse Diskussionen wegen den sogenannten Listen- und Unterlistenverbindungen. Das ist für uns der Grund, ein Wahlsystem zu wollen, bei dem der Bürger weiss, dass, wenn er Leute auf der Liste A wählt, dann tatsächlich nur die Liste A profitiert und nicht jemand anderes den Sitz erhält aufgrund ominöser Listen- und Unterlistenverbindungen.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Listenverbindungen sind für den Kanton Solothurn neu. Aber in der Schweiz kennen sie immerhin 15 Kantone, nebst dem Nationalratsproporz. Es wurde immer gesagt, mit den Listenverbindungen ändere sich alles. Die Proportionalität ändert aber nicht, es kommt einfach zu einer anderen Mandatsverteilung. Alle, ob klein oder gross, können davon profitieren und haben eine Chance, ein oder mehrere Mandate zu erringen. Das Argument, nur die kleinen Gruppierungen würden bevorzugt, trifft nicht zu, weil sich alle verbinden und weil alle profitieren können.

Wir wollen keine unnötigen Differenzen zum Bundesgesetz, sondern wollen ein Wahlgesetz schaffen, das dem Bundesgesetz über die politischen Rechte in jeder Beziehung entspricht. Wir können so auch von der Rechtsprechung des Bundes profitieren. Deshalb bitte ich Sie, die Listenverbindung gemäss Entwurf zu belassen.

Abstimmung

Für den Antrag CVP-Fraktion

43 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

76 Stimmen

Hans König, Präsident. Mit diesem Abstimmungsergebnis werden die Änderungsanträge der CVP zu Paragraph 55 Absatz 2, Paragraph 96 Absatz 3, Paragraph 109 und 4. Titel vor Paragraph 109 hinfällig. Die Frage der Variantenabstimmung, wie sie von der CVP beantragt wird, werde ich am Schluss behandeln lassen.

§ 55 Abs. 2

Antrag CVP-Fraktion

Streichen: «eine allfällige Listenverbindung»

Hans König, Präsident. Wie gesagt, ist dieser Antrag mit der vorherigen Grundsatzabstimmung hinfällig geworden.

§ 55 Abs. 3, §§ 56 – 61 Abs. 1

Angenommen

§ 61 Abs. 2

Antrag SP-Fraktion

Streichen

Georg Hasenfratz. Unter der Marginalie «Pflicht zur Zustellung» soll in Paragraph 61 Absatz 2 das Versenden von Abstimmungsunterlagen von Parteien verboten werden. Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, dieses Verbot beziehungsweise den Absatz 2 zu streichen. Einzelne Gemeinden, die das wollen – der Kanton steht hier nicht zur Diskussion – sollen ein entsprechendes Reglement erlassen können, damit bei Gemeinde-Urnenabstimmungen zusätzlich zur offiziellen Botschaft auch die Parteien oder beispielsweise Referendatskomitees ihren Standpunkt darlegen können. Diese zusätzlichen Standpunkte – in der Regel ein Pro- und ein Kontra-Flugblatt – würden den Stimmbürgern mit den Abstimmungsunterlagen zugestellt. Olten hatte eine solche Regelung, die 17 Jahre lang sehr gut funktionierte; alle konnten davon profitieren, von der FdP bis zu den Grünen, vom VCS bis zum TCS. Das Reglement wurde auf Druck und Ermahnung der Staatskanzlei aufgehoben – Olten hört eben auf das, was Solothurn sagt –, da ein Verbot auf Verordnungsstufe besteht. Ob dies ausreicht, ist nicht klar, deshalb will man es jetzt wahrscheinlich auf Gesetzesstufe regeln. Hätte Olten das Reglement weitergeführt, hätten Gemeindeabstimmungen aufgrund einer erfolgreichen Beschwerde allenfalls kassiert werden können. So entschloss man sich nolens volens, die Regelung aufzuheben.

Wenn wir jetzt dieses Verbot auf Gesetzesstufe streichen, ist die rechtliche Situation wieder klar, und wir würden es den Gemeinden freistellen, ob sie auf diese Art die Parteien unterstützen wollen. Bei den Wahlen ist dies sogar vorgeschrieben; dort muss das Wahlpropagandamaterial der Parteien verschickt werden. Warum soll dies nicht auch bei Gemeindeabstimmungen möglich sein! Die öffentliche Hand bevorzugt mit dieser Dienstleistung niemanden speziell, alle haben die gleichen Möglichkeiten, aber für grössere Gemeinden und Städte ist es eine sinnvolle Parteienunterstützung. Haushaltversände sind recht teuer, dazu kommt ein grosser Streuverlust, weil nicht alle stimmberechtigt sind. Eine solche Versanddienstleistung ist eine gute Art der Parteienunterstützung, die die Gemeinde zudem nicht einmal etwas kostet, und schliesslich ist die Parteienunterstützung auch in Artikel 38 unserer Verfassung vorgesehen. Das vorgeschlagene Verbot ist nicht nötig, und ein Verbot, das nicht nötig ist, muss man aufheben oder schon gar nicht einführen. Es wäre auch ein Eingriff in die Gemeindeautonomie, und diesbezüglich muss man ohnehin vorsichtig sein. Der Antrag hat nichts zu tun mit der Proporzart, und wir stellen uns auch nicht in Widerspruch zum Bundesrecht. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, unserem Antrag zuzustimmen.

Rolf Grütter. Ich rede in meinem persönlichen Namen und nicht im Namen der Fraktion, da sie sich über diese Frage nicht unterhalten hat. Ich finde den Antrag der SP ausgesprochen gut und gescheit, und zwar nicht nur für grössere Gemeinden, sondern auch für kleinere. Er erhöht in jeder Beziehung die Transparenz bei Abstimmungsvorlagen und gibt allen politischen Mitstreitern die demokratisch gleichen Rechte. Ich bitte Sie daher, Absatz 2 ersatzlos zu streichen, wie die SP es vorschlägt. Dazu noch ein Nachsatz: Georg Hasenfratz erwähnte die Gemeindeautonomie. Ich werde im Rahmen eines weiteren Geschäfts darauf zurückkommen und würde dann von der SP gerne hören, dass sie die Gemeindeautonomie dort auch hochhält.

Monika Zaugg. Die FdP-Fraktion hätte den SP-Antrag aufgrund des Artikels 38 der Kantonsverfassung eigentlich noch gerne unterstützt. Aber es besteht ein Unterschied zwischen Wahlen und Abstimmungen. Bei den Wahlen wird nur Material verteilt von jenen, die mitmachen; andere Leute haben nicht das Recht, ihre Meinung auch noch schriftlich kundzutun. Bei einer Abstimmung wäre das anders. Georg Hasenfratz hat zwar immer von den Parteien gesprochen. Aber bei Abstimmungen müsste die Dienstleistung auf Komitees, Gegenkomitees, Gegengegenkomitees ausgedehnt werden, und jeder, der auch noch etwas sagen möchte, würde sich dann halt Komitee nennen, damit sein Blatt auch noch verschickt wird. Es würde also ausufern. Auf Gemeindeebene bestehen aber genügend Informationsmöglichkeiten, es ist nicht nötig, auf dem Postweg zu verbreiten, was bereits in der Zeitung gestanden hat. Will es eine Gemeinde trotzdem, kann sie ihre Gemeindeautonomie auf einem andern Weg hochhalten und einen Versand machen nicht aufgrund des Wahlgesetzes, sondern aufgrund eines entsprechenden Beschlusses.

Viktor Stüdeli. Das tönt alles sehr gut, Georg Hasenfratz, aber es ist in der Praxis nicht umzusetzen. Ich kann mir nicht vorstellen, was für eine Art Kuvert eine Stadt wie Olten oder Solothurn bräuchte bei einer Sachabstimmung, bei der jeder eine andere Meinung und demzufolge jeder das Recht hat, einen Prospekt mitzuschicken, auch wenn er der einzige mit dieser Meinung ist. Das ist nicht praktikabel. Wer seine Meinung äussern will, soll dies nicht über ein offizielles Abstimmungs kuvert der Gemeinde oder des Kantons tun, sondern selber Mittel und Wege suchen; wir haben genügend Kommunikationswege. Dazu kommt das Problem, dass des einen Prospekt nicht verschickt wird, weil er zu spät kommt, und am Schluss hat man dann eine Wahlbeschwerde auf dem Tisch. Das Chaos ist also vorprogrammiert.

Hubert Jenny. Ich kann Viktor Stüdeli beruhigen: In Olten hat man das während 17 Jahren praktiziert, und es gab nie ein sehr dickes Kuvert. In Olten wurde diese Möglichkeit genutzt, weil wir keine Gemeindeversammlung kennen, in der jeder seine Meinung zu einer Sachvorlage beitragen kann. Wir möchten einfach, dass diese Oltnerspezialität für uns wieder gilt. In andern Gemeinden wird es sicher auch nicht ausufern und sicher nicht zu einem dicken Kuvert führen.

Georg Hasenfratz. Noch ein Wort zum Ausufern und dem befürchteten Chaos: Das war in Olten effektiv nicht der Fall. In der Regel gab es ein Pro- und ein Kontra-Flugblatt. Die Gemeinden müssen es ja nicht tun. Wenn sie es wollen, müssen sie ein griffiges Reglement erlassen, mit dem ein Ausufern oder ein Chaos verhindert werden kann. Wenn man sieht, dass Missbrauch betrieben wird, dass es nicht praktikabel ist – in Olten war es praktikabel –, dann kann man die Möglichkeit wieder aufheben. Ich meine, man sollte den Gemeinden zumindest die Möglichkeit geben. Es wurde gesagt, es gebe andere Kommunikationskanäle; Zeitungen, Direktversände. Natürlich kann man das, aber dann haben nicht alle die gleich langen Spiesse: Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger haben keine Tages- oder Regionalzeitung. Zum Argument, die Gemeinden sollten einen zusätzlichen Versand organisieren: Auch das wäre nicht möglich. Das Verschicken von Propagandamaterial ist untersagt, unbesehen davon, ob es mit der offiziellen Botschaft oder mit einem separaten Kuvert daherkommt. Auch das ist ein Grund, Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Das Verbot der Zustellung von Abstimmungsmaterial für Private war bereits in der bestehenden Gesetzgebung enthalten, aber nur in der Vollzugsverordnung. Zu reden gab die Sache eigentlich nur in Olten, weil Olten ein Reglement entgegen der Verordnungsbestimmung hatte. Olten ist jetzt sogar vor Bundesgericht gegangen, um dort überprüfen zu lassen, wer recht habe. Ich danke den Oltnern, dass sie sich trotzdem offiziell als solothurngläubig bezeichnen.

Ich meinte auch – dies in Ergänzung der Voten von Monika Zaugg und Viktor Stüdeli –, es sei gefährlich, die Bestimmung zu streichen. Die Grenzen zwischen amtlicher und privater Propaganda würden verschwinden. Denn im Grundsatz müssten sich Private keinerlei Zurückhaltung auferlegen, das öffentliche Gemeinwesen aber schon; es gibt eine sehr reiche, sehr einengende Praxis des Bundesgerichts. Unwahre Behauptungen müssten auf Kosten der Öffentlichkeit verteilt werden, weil ja ein sofortiger, endgültiger Entscheid in der Regel nicht möglich ist. Wie gesagt worden ist, sind Streitereien und Beschwerden damit vorprogrammiert. Ich möchte Herrn Hasenfratz zudem fragen, warum die Streichung des Absatzes 2 bedeuten soll, der Versand gelte nur für Gemeindeabstimmungen. Warum könnte nicht auch ein kantonales Komitee bei einer Streichung von der Möglichkeit Gebrauch machen? Es wird ja das generelle Verbot für Abstimmungsmaterialversand gestrichen. Auch weitere Details scheinen mir in der Begründung des Antrags nicht ganz klar zu sein. Deshalb habe ich den Eindruck, eine Streichung des Absatzes würde Schleusen öffnen und zu einer unheilvollen Entwicklung führen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion	46 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	82 Stimmen

§§ 62 – 90

Angenommen

§ 91

Antrag SP-Fraktion

Bei Absatz 1 als zweiten Satz neu anfügen: Die einzelnen Wahl- und Stimmzettel können auch je in einem neutralen Kuvert vorgelegt werden, das abgestempelt wird.

Absatz 2: Anschliessend sind die Zettel beziehungsweise die Kuverts in die entsprechende Urne zu legen. Damit ist die Wahl- und Stimmabgabe vollzogen. Betreffend Öffnen der Kuverts gilt Paragraph 83 sinngemäss.

Georg Hasenfratz. Mit dem Wegfall der Stimmzettel ist bei Wählerinnen und Wählern, die an der Urne abstimmen oder wählen, eine gewisse Verunsicherung, betreffend Wahrung des Stimm- oder Wahlgeheimnisses festzustellen. Die Ängste, ob sie berechtigt seien oder nicht, müssen wir ernst nehmen. Deshalb unser

Antrag: Der Wahl- oder Stimmzettel soll in ein neutrales Kuvert gelegt und dieses abgestempelt und in die Urne geworfen werden können. Nachher wäre das Kuvert zu öffnen und der Stimmzettel abzustempeln. Es werden nicht viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen; für einige ist es jedoch ein Bedürfnis, dem man entgegenkommen sollte. Wir sollten um alle froh sein, die ihren staatsbürgerlichen Pflichten nachkommen, und ihnen nicht noch Schranken auferlegen. – Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Namens der Kommission bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Es werden tatsächlich nicht viele Leute von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, und darin liegt die grosse Gefahr: das Stimmgeheimnis wäre geritzt. Das Wahlbüromitglied wüsste dann, wer ein neutrales Kuvert benutzt hat. Der zweite Grund – die Justizkommission redete eingehend darüber – liegt darin: Wir möchten ein einheitliches Wahlverfahren. Es ist jedem Stimmbürger zuzumuten, seinen Stimmzettel dem Wahlbüromitglied umgedreht hinzulegen und umgedreht in die Urne zu legen. Das braucht eine gewisse Gewöhnungszeit, wird aber in andern Kantonen auch so gehandhabt.

Monika Zaugg. Dieser Antrag – er lag letztes Mal noch nicht vor – nimmt wahrscheinlich schon etwas auf, was in der Luft liegt. Deshalb wurde die Frage auch in unserer Fraktion diskutiert, allerdings nicht darüber abgestimmt. Es könnte also sein, dass es unsererseits ein paar Sympathisanten für den Antrag gibt. Die Fraktion kam mehrheitlich zur Meinung, Betrug – ich sage es jetzt einmal grob – sei zwar wohl möglich, aber es seien noch nicht alle Möglichkeiten zum Betrug ausgeräumt. Für Wahlbetrug gibt es allerdings ganz saftige Strafen. Deshalb hatten wir den Eindruck, was vorgesehen sei, genüge. Müssten wieder private Kuverts aufgeschlitzt werden, würde die erreichte Einsparung wieder weggefegt.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Ich unterstütze, was gegen den Antrag vorgebracht worden ist. Es stellt sich wirklich die Frage, ob wir das, was wir mit der Aufhebung der farbigen Kuverts erreicht haben – nämlich eine riesige Arbeitserleichterung –, auf kaltem Weg wieder einführen wollen. Im übrigen wären auch mit privaten Kuverts Missbräuche möglich, Herr Hasenfratz, es könnten ja mehrere Zettel eingelegt werden, und es ist nirgends normiert, was in diesem Fall zu tun wäre. Schliesslich noch ein ganz praktischer Rat an all jene, die mit dem Schreibzeug drücken wie ein Ross, wenn sie den Zettel ausfüllen: Drückt etwas weniger, nehmt eine anständige Unterlage und faltet den Zettel, bevor ihr ihn zum Stempeln gebt beziehungsweise in die Urne werft! – Ich beantrage Ihnen, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Grosse Mehrheit

§§ 92 – 96 Abs. 1 – 2

Angenommen

§ 96 Abs. 3

Antrag CVP-Fraktion

Streichen

Hans König, Präsident. Dieser Antrag ist hinfällig geworden und der Absatz 3 somit angenommen.

§ 96 Abs. 4 – 6, §§ 97 – 108

Angenommen

§ 109

Antrag CVP-Fraktion

Streichen

Hans König, Präsident. Auch dieser Antrag ist hinfällig geworden und Paragraph 109 stillschweigend angenommen.

§§ 110 – 115, § 116 Abs. 1 – 2

Angenommen

§ 116 Abs. 3

Antrag FPS-Fraktion

Streichen

Jean-Pierre Desgrandchamps. Wenn es schon möglich ist, bei Sachfragen sowohl einem ersten Sachverhalt als auch einem zweiten Sachverhalt, der dem ersten diametral gegenübersteht, zuzustimmen, sollte man sich mindestens noch entscheiden, was gelten soll, wenn es erneut zu einem babylonischen Wirrwarr käme wie in der ersten Abstimmung über dieses Gesetz. Wer zu den Sachverhalten keine Meinung hat, soll nicht einen Stichentscheid fällen können zu seiner eigenen Nichtmeinung; das ist nicht logisch. Deshalb soll Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Wir haben in der letzten Session ausgiebig über das sogenannte System HAB mit den drei Fragen diskutiert. Wenn man alle Optionen ansprechen können will, braucht es die drei Fragen, und am Schluss gibt es zwölf Optionen, die man ansprechen kann. Was Herr Desgrandchamps jetzt anvisiert, gehört auch zu diesen Optionen. Mit der Streichung des Absatzes würden die Möglichkeiten wieder eingeschränkt. Wenn man gegen die dritte Frage ist, sollte man weitergehen und in Absatz 2 und andernorts ebenfalls die entsprechenden Änderungen beantragen. Ich empfehle Ihnen, den Streichungsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag FPS-Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Grosse Mehrheit

§§ 117, 118

Angenommen

Zehnter Titel

Antrag FPS-Fraktion

«Erwahrung» ist durch «Feststellung» zu ersetzen.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Es handelt sich lediglich um eine semantische Änderung. «Erwahrung» ist ein gar alter Begriff; der Duden führt ihn nur noch als eidgenössisches Idiom auf. Der modernen Zeit entsprechend sollte er durch «Feststellung» ersetzt werden.

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. «Erwahren» und «Feststellen» ist nicht ganz das gleiche. Die Wahlergebnisse werden durch die Wahlbüros festgestellt. «Erwahren» heisst die Gültigkeit der Wahlen feststellen. Man darf den Begriff, auch wenn er leicht antiquiert tönt, durchaus anwenden – man kauft ja heute auch immer noch antike Möbel –, zumal er weiter geht als «Feststellen». Die Justizkommission beantragt Ihnen daher, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag FPS-Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Grosse Mehrheit

§§ 119 – 174

Angenommen

Eventualantrag CVP-Fraktion

Der Beschlussesentwurf ist mit folgender Ziffer II zu ergänzen:

Dem Volk werden in einer Variantenabstimmung die Variante Nationalratsproporz mit Listenverbindung und die Variante Nationalratsproporz ohne Listenverbindung unterbreitet. Die Variante Nationalratsproporz ohne Listenverbindung enthält folgende Paragraphen nicht: 52; 55 Absatz 2 die Worte «... eine Listenbezeichnung, eine allfällige Listenverbindung, ...»; 96 Absatz 3; 109 und 4. Titel des fünften Abschnittes (Titel vor § 109).

Roland Heim. Ich sagte es schon: Weil das Stimmvolk vor noch nicht eineinhalb Jahren den Nationalratsproporz mit Listenverbindung ablehnte, möchte die CVP das gleiche Geschäft nicht noch einmal unverändert vorlegen. Deshalb beantragen wir eine Variantenabstimmung über diesen unserer Meinung nach wichtigen Punkt der Listenverbindung. Dem Stimmbürger sollen zwei klare Fragen gestellt werden. Erstens: Wollen Sie den Nationalratsproporz mit Listenverbindung? Zweitens: Wollen Sie den Nationalratsproporz ohne Listenverbindung? Die Stichfrage ist ebenfalls klar: Listenverbindung ja oder nein? Lassen Sie das Volk entscheiden! Es sind klare Fragen. Ein Fiasko wie letztes Mal wird es nicht mehr geben, weil dieses Mal der Sachverhalt klar ist.

Wenn irgendwelche Einwände gegen Variantenabstimmungen vorgebracht werden – etwa, der Stimmbürger begreife Variantenabstimmungen nicht –, so hätten sie vorher, bei Paragraph 74, vorgebracht werden sollen. Dort wird nämlich genau dieses Verfahren vorgeschlagen. Wenn jemand der Ansicht ist, diese Fragestellung verwirre den Stimmbürger, so ist das ein Argument gegen die Listenverbindungen: Wie soll er die Sache dann beim Wahlgesetz begreifen? Das Volk soll entscheiden, es hat ein Recht darauf, diesen Entscheid

fällen zu können. Wir haben keine Angst vor dem Stimmbürger; er ist mündig genug, diese zentrale Frage entscheiden zu können. Ich nehme an, alle, die von ihrer bevorzugten Variante überzeugt sind, schauen der Variantenabstimmung ebenfalls gelassen entgegen.

Georg Hasenfratz. Ich bin nicht überzeugt, ob die Frage Listenverbindung derart zentral sei. Die Listenverbindung ist ja einfach ein Mittel zur Verwertung der Reststimmen. Aber ich befürchte bei einer Variantenabstimmung, dass diese Frage effektiv zum zentralen Thema im Abstimmungskampf gemacht wird. Dabei geht es doch vielmehr um eine Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, der Nationalratsproporz und die Listenverbindung ist nur ein Punkt davon. Mit der vorgeschlagenen Variantenabstimmung würde die Vorlage unnötig belastet. Ich bin nicht sicher, ob dann nicht noch einmal das gleiche Fiasko passieren würde wie letztes Mal, wenn die Listenverbindung derart hochgespielt wird, wie es jetzt passiert. Wir müssen und dürfen unsere Führungsverantwortung wahrnehmen und dem Volk einen Vorschlag – einen guten Vorschlag! – unterbreiten. Aus diesen Gründen beantragen wir, den CVP-Antrag abzulehnen.

Monika Zaugg. Eigentlich haben wir diese Frage bereits beantwortet, als wir sagten, wir wollten keine Varianten. Wenn diese Meinung schon in diesem Saal so deutlich zum Ausdruck kommt, warum sollen wir dann noch mit Varianten vors Volk? Ich habe ebenfalls den Eindruck, es sei keine derart zentrale Frage, dass man darüber das Volk befragen muss. Ein Fiasko zu riskieren, nur weil es eine schwierige Abstimmung ist, ist problematisch. Die ganze Verpackung des Nationalratsproporz, nämlich das Wahlgesetz, ist so wichtig, dass man sie nicht nur als Tara, als Verpackungsmaterial, das man wegwerfen kann, anschauen darf. Die Neuerungen im Wahlgesetz sind wichtig, und ich möchte sie nicht wegen einer Nebenfrage gefährden.

Hermann Spielmann. Ich bin nicht so sicher, ob man das Gesetz überhaupt will. Die Vorlage, wie sie jetzt auf dem Tisch liegt, ist gut, man sollte ihr eine Chance geben. Wenn wir ohne Variante vor das Volk treten, besteht die Gefahr – wie gross sie ist, können Sie und ich nicht beurteilen –, dass das Gesetz nicht reüssiert. Damit hätten wir weniger, als wenn wir mit einer Variante vor das Volk treten. In diesem Fall verliert niemand etwas. Sie müssen jetzt bereit sein, über diesen Schatten zu springen. Nur so haben wir eine Chance, das Gesetz gut durch die Volksabstimmung zu bringen.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Es ist interessant, dass jetzt plötzlich die Listenverbindung das zentrale Thema sein soll; vorher war es die 5-Prozent- oder, besser gesagt, die 7-Prozent-Hürde. Ich warne sehr vor einer erneuten Variantenabstimmung. Es stimmt eben nicht, dass sich das Volk anlässlich der letzten Abstimmung klar geäußert hätte. Es war ein babylonisches Gewirr, das wegen der unmöglichen Möglichkeiten zustande gekommen ist. Wir lehnen die Variantenabstimmung also klar ab. Sonst könnte man ja noch andere Variantenabstimmungen machen, beispielsweise über Zustellkuverts, wie sie Georg Hasenfratz beantragte. Haben wir den Mut, zeigen wir Führungsverantwortung und treten mit einer Vorlage ohne Varianten vor das Volk!

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Ich danke Jean-Pierre Desgrandchamps für sein Votum; ich teile grundsätzlich seine Meinung. Variantenabstimmungen – wir diskutierten letztes Mal ausgiebig darüber – sollten wirklich nur für grundsätzliche Fragen benutzt werden. Variantenabstimmungen sind etwas Gutes, aber eben nur, wenn es um Grundsätzliches geht. Wenn es nicht um eine tiefgreifende Frage geht, sollte der Kantonsrat seine Führungsaufgabe wahrnehmen. Die Listenverbindung kann und wird nicht das zentrale Anliegen in diesem Abstimmungskampf sein, davon bin ich überzeugt. Wir machen den Sprung zum Nationalratsproporz, und den tun wir überzeugt. Darin wird uns das Volk folgen und uns nicht wegen eines Nebenpunktes wie die Listenverbindung «aufhängen». Ich beantrage Ihnen deshalb, den CVP-Antrag abzulehnen.

Alex Heim. Den ganzen Morgen reden wir nur über die Listenverbindung, das zeigt doch, dass sie das zentrale Problem ist in diesem Gesetz! Ich bitte Sie, das Volk zu dieser von mir aus gesehen wichtigsten Frage Stellung nehmen zu lassen. Die Fragestellung ist einfach: Listenverbindung ja oder nein. Das Volk kann sie ohne weiteres beantworten, zumal es die Listenverbindungen ja nachher auch verstehen können muss.

Abstimmung

Für den Eventualantrag CVP-Fraktion

44 Stimmen

Dagegen

80 Stimmen

Hans König, Präsident. Es liegen Anträge der Redaktionskommission vor. Ich gehe davon aus, dass der Rat ihnen stillschweigend zugestimmt hat. – Das ist der Fall.

Rückkommensfrage

Gerhard Wyss. Gemäss Paragraph 168 Absatz 1 können Haft bis zu zehn Tagen oder Bussen bis zu 1000 Franken ausgesprochen werden. 1000 Franken stehen zur Schwere der Übertretungen in keinem Verhältnis, weshalb ich beantrage, bis zu 4000 Franken zu gehen.

Hans König, Präsident. Wird das Wort zu diesem Antrag verlangt? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über den Antrag, Bussen bis 4000 Franken aussprechen zu können, ab.

Abstimmung

Für den Antrag Gerhard Wyss

65 Stimmen

Dagegen

11 Stimmen

Doris Rauber. Die Redaktionskommission stellte in der Session vom 7. Februar 1996 verschiedene Anträge, die unbestritten waren. Leider wurden sie noch nicht in die grüne Fassung übernommen. Ich bitte daher die Verwaltung, diese Anträge noch zu integrieren.

Anna Mannhart. Eine Frage zur letzten Abstimmung. Für den Fall, dass jemand zu Unrecht verurteilt wird, existiert ebenfalls ein Ansatz für die Entschädigung. Von daher gehen die zehn Tage beziehungsweise 1000 Franken Busse auf. Verstösst es nicht gegen übergeordnetes Recht, wenn wir jetzt plötzlich auf 4000 Franken gehen?

Monika Zaugg. Ich kann auf diese Frage keine Antwort geben. Mir ist es aber vorhin etwas schnell gegangen. Der Antrag Gerhard Wyss kam knapp vor der Schlussabstimmung. Was Herr Wyss zunächst beantragte, war eigentlich ein Rückkommen. Darüber hätte zuerst abgestimmt werden müssen; so hätte man sich auch die Frage der Bussenerhöhung überlegen können. Insofern ist es nicht korrekt abgelaufen.

Hans König, Präsident. Ich gebe zu, es ist schnell gegangen. Ich fragte aber deutlich, ob jemand auf einen Paragraphen zurückkommen wolle. Dann kam der Antrag Gerhard Wyss. Darüber, ob ich über das Rückkommen hätte abstimmen lassen sollen, muss ich mich vom Ratssekretär noch schnell belehren lassen – einen Moment bitte. – Es stimmt, ich habe einen formellen Fehler gemacht; ich hätte über den Rückkommensantrag zuerst abstimmen lassen sollen. Verlangt jemand aus dem Rat, die Abstimmung über das Rückkommen sei nachzuholen, oder betrachten Sie das Vorgehen als korrekt?

Monika Zaugg. Ich sagte vorhin schon, ich fände es nicht korrekt. Die Frage Anna Mannharts zeigt, dass wir völlig ins Blaue hinaus entschieden haben: Wir kennen die Folgen des Entscheids nicht. Ich möchte mindestens vom Staatsschreiber noch hören, welche Folgen dieser Entscheid hat.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Es wird ein Bussenrahmen gesteckt, das heisst, es müssen nicht Bussen «von 4000 Franken» ausgesprochen werden, sondern «bis zu 4000 Franken». Der Richter hat somit einen grösseren Spielraum und kann, sofern er es den Umständen entsprechend angemessen findet, Bussen bis zu 4000 Franken aussprechen. Insofern ist der Vergleich Anna Mannharts nur die halbe Wahrheit. Der Richter kann in Berücksichtigung der ganzen Umstände weitergehen, was die Bussen betrifft. In der Haftfrage kann er nur bis zu zehn Tagen gehen.

Martin Straumann. Ich zweifle die Aussage des Ratssekretärs zum Verfahren an. Die Schlussabstimmung ist noch nicht erfolgt. Die Möglichkeit, auf einen Paragraphen zurückzukommen, ist sicher so gemeint, dass jemand, der sich vorher nicht zu Wort gemeldet hat, noch Gelegenheit hat, dies zu tun, ohne ein kompliziertes Prozedere auszulösen.

Hans König, Präsident. In unserem Geschäftsreglement Paragraph 45 ist das Rückkommen klar geregelt: Ich hätte darüber abstimmen lassen müssen. Ich will das jetzt nachholen und erkläre deshalb die vorherige Abstimmung über die 4000 Franken als ungültig. Meine Frage lautet: Ist der Rat bereit, auf Paragraph 168 zurückzukommen?

Abstimmung

Für Rückkommen auf Paragraph 168

Grosse Mehrheit

Für den Antrag Gerhard Wyss

Grosse Mehrheit

Hans König, Präsident. Wird ein weiteres Rückkommen auf einen Paragraphen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung	
Für Annahme des Gesetzesentwurfs	83 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 25 ff. der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 1995 (RRB Nr. 1766) und vom 1. April 1996 (RRB Nr. 796), beschliesst:

Erster Titel

Geltungsbereich und Gegenstand des Gesetzes

I. Wahlen und Abstimmungen

§ 1.

¹Das Gesetz findet Anwendung auf alle kantonalen, regionalen und kommunalen Volkswahlen und -abstimmungen. Als regional gelten Volkswahlen und -abstimmungen in Amteien, Bezirken, Kreisen und Zweckverbänden.

²Auf die eidgenössischen Volkswahlen und -abstimmungen ist das Gesetz anwendbar, soweit die Bundesgesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

³Sinngemäss ergänzende Anwendung findet das Gesetz auf kommunale Wahlen und Abstimmungen, die an der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden stattfinden.

II. Volksinitiative, Volksmotion und fakultatives Referendum

§ 2.

¹Das Gesetz regelt das Zustandekommen

a) der Volksinitiative und Volksmotion nach den Artikeln 29-34 der Kantonsverfassung (KV);

b) des fakultativen Referendums nach Artikel 36 KV;

c) des Begehrens auf Abberufung des Kantonsrates oder des Regierungsrates nach Artikel 28 KV.

²Es regelt ferner die Abstimmung über solche Begehren sowie die Durchführung von Vernehmlassungen nach Artikel 39 KV.

Zweiter Titel

1. Abschnitt

Die Stimmfähigkeit

I. Begriff

§ 3.

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.

II. Ausschluss

§ 4.

Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde (Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1909).

2. Abschnitt

Die Stimmberechtigung

I. Allgemeine Regelung

§ 5.

¹Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind:

1. in der Einwohnergemeinde:

Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben;

2. in der Bürgergemeinde:

Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die sich angemeldet haben;

3. in der Kirchgemeinde:

die unter Ziffer 1 aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat;

4. in kantonalen Angelegenheiten:

Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde ihre Schriften hinterlegt haben.

²Das Stimmrechtsdomizil in eidgenössischen, in kantonalen und in regionalen Angelegenheiten befindet sich in der Einwohnergemeinde, in welcher der oder die Stimmfähige stimmberechtigt ist (politischer Wohnsitz).

II. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen

§ 6.

¹Wer nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer befugt ist, die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten auszuüben, kann diese auch in kantonalen Belangen ausüben.

²Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer und nach diesem Gesetz.

Die Wählbarkeit

§ 7.

¹Mit Ausnahme der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ist wählbar, wer stimmberechtigt ist.

²Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben vorbehalten.

Dritter Titel

Die Wahl- und Abstimmungsorganisation

1. Abschnitt

Das Stimmregister

I. Definition

§ 8.

Das Stimmregister ist ein Verzeichnis der Stimmberechtigten.

II. Führung und Nachführung

§ 9.

¹Jede Gemeinde führt ein Stimmregister.

²Im Stimmregister sind auch die bei der zuständigen Schweizer Vertretung immatrikulierten und für die Wahrnehmung der politischen Rechte angemeldeten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen aufzunehmen.

³Das Stimmregister ist laufend nachzuführen.

III. Abklärung der Stimmberechtigung

§ 10.

¹Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin hat die Stimmberechtigung von Amtes wegen zu prüfen.

²Personen mit unklaren Wohnverhältnissen haben nachzuweisen, dass sie nicht an einem anderen Ort, wo der Heimatschein oder ein Heimatausweis deponiert ist, im Stimmregister eingetragen sind.

³Bestehen beim Wahlbüro begründete Zweifel oder werden Tatsachen geltend gemacht, die den Ausschluss von der Stimmberechtigung bewirken könnten, verlangt es schriftliche Beweise.

IV. Öffentlichkeit

§ 11.

¹Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten während des ganzen Jahres zu den vom Gemeinderat festgesetzten und publizierten Zeiten zur Einsichtnahme offen.

²Nicht öffentlich sind Kopien des Stimmregisters, die als Grundlage für die Stimmkontrolle und die Stimmrechtsbescheinigungen zu Initiativen, Referenden und Volksmotionen verwendet werden.

V. Datenschutz

§ 12.

Angaben für die Stimmkontrolle und die Stimmrechtsbescheinigungen zu Initiativen, Referenden und Volksmotionen sind zu vernichten, wenn sie für die amtliche Bearbeitung nicht mehr benötigt werden.

VI. Schliessung des Stimmregisters

§ 13.

Am Vortag zum Urnengang wird das Stimmregister geschlossen.

VII. Stimmabgabe bei fehlendem Eintrag und bei Zuzug

§ 14.

¹ Will eine Person, die im Stimmregister nicht eingetragen ist, ihr Stimmrecht am Abstimmungs- oder an einem Vortag geltend machen, hat sie ihr Begehren dem Wahlbüro zu unterbreiten und zu begründen. Das gleiche gilt, wenn die Stimmberechtigung einer Person bestritten wird.

² Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag oder während der Frist für die briefliche Stimmabgabe in einer Gemeinde zuziehen, haben sich schriftlich darüber auszuweisen, dass sie ihr Stimmrecht für den betreffenden Urnengang am bisherigen Wohnort noch nicht ausgeübt haben.

³ Das Wahlbüro entscheidet ohne Verzug.

2. Abschnitt

Die Wahlbüros

I. Gemeindewahlbüros

1. Bestand

§ 15.

¹ Jede Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde hat mindestens ein Wahlbüro zu bestellen.

² Eine Bürger- oder Kirchgemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Wahlbüro anerkennen.

2. Aufgaben

§ 16.

Die Gemeindewahlbüros überwachen die Stimmabgabe und ermitteln die Resultate der Urnengänge in den Gemeinden.

3. Mitgliederzahl

§ 17.

¹ Die Wahlbüros bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder kann in der Gemeindeordnung höher festgelegt werden.

² Der Präsident oder die Präsidentin des Wahlbüros kann

- a) für grosse Auszählarbeiten Stimmberechtigte der Gemeinde einsetzen;
- b) das Wahlbüro aus dem Kreis der Stimmberechtigten ergänzen, wenn dieses nicht vollzählig ist.

4. Konstituierung

Einberufung

Ausstand

§ 18.

¹ Das Wahlbüro konstituiert sich selbst. Es wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen.

² Kandidaten oder Kandidatinnen können nicht als Mitglieder der Wahlbüros amten.

5. Beachtung der Rechtsnormen

§ 19.

¹ Das Wahlbüro wahrt das Wahl- und Stimmgeheimnis und ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen.

² Werden seine Anordnungen nicht respektiert, hat es nötigenfalls die Polizei um Hilfe anzugehen. Die Polizeiorgane sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Falls ein Straftatbestand vorliegt, hat das Wahlbüro Strafanzeige einzureichen.

II. Gemeindezentralwahlbüros

§ 20.

¹ Gemeinden mit mehreren Wahlbüros bestellen ein Gemeindezentralwahlbüro. Dieses stellt anhand der Wahl- und Abstimmungsprotokolle der verschiedenen Wahlbüros das Ergebnis der Gemeinde fest.

²Die §§ 17 – 19 sind auf das Gemeindezentralwahlbüro analog anwendbar.

³Der Gemeinderat kann die Funktionen des Zentralwahlbüros einem Wahlbüro übertragen.

III. Regionale Wahlbüros

§ 21.

¹Die Oberämter amten als regionale Wahlbüros. Sie ermitteln die Ergebnisse der eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen und erstellen die Wahl- und Abstimmungsprotokolle für den Bezirk, Kreis oder Zweckverband.

²Die Oberämter können bei grossem Kontrollaufwand Stimmberechtigte der Amtei einsetzen.

IV. Kantonales Wahlbüro

§ 22.

Die Staatskanzlei amtet als kantonales Wahlbüro. Sie ermittelt die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

V. Aufsicht

§ 23.

¹Die Oberämter üben die Aufsicht über die Wahlbüros der Gemeinden aus. Sie sorgen dafür, dass die Tätigkeit der Wahlbüros reibungslos und ohne Verzögerung vor sich geht.

²Die Staatskanzlei übt die Oberaufsicht aus.

3. Abschnitt

Das Wahllokal

§ 24.

¹Die Gemeinden haben für jedes Wahlbüro ein Wahllokal einzurichten.

²Das Wahllokal muss ungehindert betreten werden können.

4. Abschnitt

Die Wahlzellen

§ 25.

Im Wahllokal ist mindestens eine Wahlzelle aufzustellen oder ein Raum zu bezeichnen, in dem die Stimmberechtigten ihre Wahl- oder Stimmzettel ungestört und unter Wahrung des Stimmgeheimnisses ausfüllen können.

5. Abschnitt

Die Wahlurnen

Obligatorium

§ 26.

Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz sind Urnen zu verwenden.

6. Abschnitt

Die Stimmrechtsausweise

I. Legitimation

§ 27.

¹Der Stimmrechtsausweis berechtigt zur Teilnahme am Urnengang, für den er ausgestellt wurde.

²Er ist bei der Stimmabgabe abzugeben.

II. Zustellung und Aufdruck

§ 28.

¹Die Gemeinden stellen die Stimmrechtsausweise den Stimmberechtigten vor jedem Urnengang zu.

²Wird das Stimmrecht nach § 14 anerkannt, stellt das Wahlbüro einen provisorischen Stimmrechtsausweis aus.

³Die Staatskanzlei erlässt Weisungen über die Stimmrechtsausweise.

Vierter Titel
Die Wahlarten

§ 29.

Die Wahlen (Kantons-, Regional- und Gemeindewahlen) erfolgen nach dem Majorzverfahren (Mehrheitsprinzip), sofern sie nicht auf Grund der Kantonsverfassung oder besonderer gesetzlicher Vorschriften nach dem Proporzverfahren (Verhältniswahlprinzip) vorzunehmen sind.

Fünfter Titel

Die Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen

1. Abschnitt

Die Ansetzung der Wahl- und Abstimmungstage und die Einberufung der Stimmberechtigten

I. Zuständigkeit

§ 30.

¹Die Ansetzung der Wahl- und Abstimmungstage und die Einberufung der Stimmberechtigten erfolgt:

- a) durch den Regierungsrat für die:
 1. eidgenössischen Ergänzungs- und Ersatzwahlen;
 2. kantonalen, regionalen und kommunalen Erneuerungswahlen;
 3. kantonalen Ersatzwahlen;
 4. kantonalen Abstimmungen.
- b) durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes für die:
 1. regionalen Ersatzwahlen;
 2. regionalen Abstimmungen.
- c) durch den Gemeinderat für die:
 1. kommunalen Ersatzwahlen;
 2. kommunalen Abstimmungen.

²Die Staatskanzlei bewilligt Gesuche um Verschiebung von Erneuerungswahlen.

II. Fristen

§ 31.

Die Stimmberechtigten sind vor dem Wahl- oder Abstimmungstag spätestens einzuberufen:

- a) bei Nationalratswahlen am 11. letzten, bei den übrigen Proporzwahlen am 9. letzten Samstag;
- b) bei Majorzwahlen zum ersten Wahlgang am 7. letzten Samstag; gleichzeitig mit dem ersten Wahlgang ist der zweite Wahlgang anzusetzen. Der zweite Wahlgang findet in der Regel 6 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt;
- c) bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen am 6. letzten Samstag.

III. Publikation

§ 32.

¹Mit der Einberufung der Stimmberechtigten sind zu veröffentlichen:

- a) Art, Zeit und Ort der Wahl oder Abstimmung;
- b) das Anmeldeverfahren;
- c) die Eingabefristen für das Wahlmaterial der Parteien;
- d) das Datum der Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten;
- e) die Frist, während der brieflich gestimmt werden kann;
- f) bei Kantonsratswahlen: die vom Kantonsrat festgestellte Zahl der Sitze in den einzelnen Bezirken.

²Bei den Gesamterneuerungswahlen sind sämtliche Termine mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl anzuzeigen.

IV. Zweiter Wahlgang bei Majorzwahlen

§ 33.

Die Behörde oder Amtsstelle, welche den ersten Wahlgang angeordnet hat, erlässt die Einberufung zum zweiten.

2. Abschnitt

Das Anmeldeverfahren

I. Proporzwahlen

1. Eingabestelle und Wahlanmeldeschluss

§ 34.

¹Die Wahlvorschläge müssen jeweils bis 17.00 Uhr eintreffen;

- a) bei der Staatskanzlei spätestens am 9. letzten Montag vor dem Wahltag für die Nationalratswahlen;
- b) beim Oberamt nach dem veröffentlichten Wahlkalender, spätestens aber am 7. letzten Montag für die Kantonsratswahlen und die regionalen Wahlen;
- c) bei der Gemeindeverwaltung nach dem veröffentlichten Wahlkalender, spätestens aber am 7. letzten Montag für die kommunalen Wahlen.

²Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die innert der Frist angemeldet worden sind.

³Die Staatskanzlei kann die Fristen für das Anmelde- und Bereinigungsverfahren dem Bundesrecht anpassen.

2. Wahlvorschläge

- a) Anzahl Namen

§ 35.

Ein Wahlvorschlag enthält höchstens so viele Namen wählbarer Personen wie im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag zu viele Namen, werden die überzähligen am Schluss der Liste gestrichen.

- b) Angaben / Annahme des Wahlvorschlages

§ 36.

¹Die Wahlvorschläge enthalten: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen.

²Jede vorgeschlagene Person hat schriftlich zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, wird ihr Name gestrichen.

- c) Bezeichnung

§ 37.

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

- d) Unterzeichnungsquoren

§ 38.

¹Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die Mindestzahl beträgt 2mal soviel als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

²Ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden.

- e) Vertretung des Wahlvorschlages

§ 39.

¹Die unterzeichnenden Personen haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die erst- und die zweitunterzeichnende Person als Vertretung und Stellvertretung.

²Die Vertretung und, wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung, sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der unterzeichnenden Personen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

- f) Formular

§ 40.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist das von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

II. Majorzwahlen

1. Vakante Stelle

- a. Ausschreibung, Anmeldefrist

§ 41.

¹Ist eine Stelle vakant, ist sie auszusprechen.

²Die Ausschreibung erfolgt vor oder zusammen mit der Einberufung zum Wahlgang.

³Die Anmeldefrist ist spätestens auf den 5. letzten Montag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag anzusetzen.

b. Wiederholte Ausschreibung

§ 42.

Die Ausschreibung darf wiederholt werden, wenn sie kein genügendes Ergebnis gezeitigt hat.

c. Form der Anmeldungen, Unterzeichnungsquoren und Eingabestelle

§ 43.

¹Die Anmeldungen erfolgen schriftlich und enthalten: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort. Sie müssen datiert, vom Kandidaten oder von der Kandidatin sowie von weiteren Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein:

- a) Bei kantonalen Wahlen von mindestens 100 Stimmberechtigten.
- b) Bei regionalen Wahlen von mindestens 20 Stimmberechtigten.
- c) Bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten.

²Ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für eine vakante Stelle unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden.

³Die Anmeldungen sind für kantonale Majorzwahlen bei der Staatskanzlei, für regionale Wahlen beim Oberamt und für kommunale Wahlen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

d. Teilnahme an der Wahl

§ 44.

Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die sich innert der Frist angemeldet haben.

2. Erneuerungswahlen

§ 45.

¹Liegt für Stellen mit besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen keine Demission vor, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang. Teilnahmeberechtigt ist einzig der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin.

²Kommt es zu keiner Wahl im ersten Wahlgang, ist die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuschreiben. Die §§ 41 – 44 sind anwendbar.

³Sind besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erforderlich, ist die Stelle oder das Amt auszuschreiben. Die §§ 41 – 44 sind anwendbar.

3. Zweiter Wahlgang

a) Anmeldeverfahren

§ 46.

¹Am zweiten Wahlgang ist teilnahmeberechtigt, wer sich während der Anmeldefrist gemäss § 43 anmeldet. Die Anmeldefrist ist von der Einberufungsbehörde spätestens auf den 5. letzten Montag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag anzusetzen.

²Wer am ersten Wahlgang teilgenommen hat, gilt auch für den zweiten als angemeldet, es sei denn, die Kandidatur werde vor Ablauf der Anmeldefrist schriftlich bei der Eingabestelle zurückgezogen.

³Stehen nach Ablauf der Anmeldefrist keine Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, ist der festgesetzte Wahltag zu verschieben. Die Stimmberechtigten sind erneut zum zweiten Wahlgang einzuberufen und die Anmeldefrist ist neu festzusetzen.

3. Abschnitt

Die Bereinigung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

I. Proporzwahlverfahren

1. Öffentliche Auflage

§ 47.

¹Die Wahlvorschläge sind von der Eingabestelle öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

²Für die Erneuerungswahlen des Gemeinderates sind in allen Gemeinden Kopien der Wahllisten öffentlich aufzulegen.

³Die Auflagefrist beginnt am Mittwochmorgen nach Ablauf der Eingabefrist und endet am darauffolgenden Freitag.

2. Einwendungen

§ 48.

Einwendungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen und gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge sind während der Auflagefrist bei der Eingabestelle schriftlich geltend zu machen.

3. Behebung von Mängeln

§ 49.

¹Die Eingabestelle prüft die Wahlvorschläge und setzt nötigenfalls der Vertretung des Wahlvorschlages eine Frist zur Behebung der Mängel an.

²Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, wird lediglich deren Name gestrichen.

³Steht der Name eines Vorgeschlagenen oder einer Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises oder auf Wahlvorschlägen verschiedener Wahlkreise, so wird er von der Eingabestelle unverzüglich auf dem zweiten und den folgenden Wahlvorschlägen gestrichen.

⁴Ab dem nächsten Montag nach Wahlanmeldeschluss, 17 Uhr, kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

4. Ersatzvorschläge

§ 50.

¹Die Eingabestelle hat nach Ablauf der Eingabefrist der Vertretung der Wahlvorschläge vom Wegfall von Kandidaten oder Kandidatinnen unverzüglich Kenntnis zu geben und sie zum Ersatz aufzufordern.

²Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die vorgeschlagene Person nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

³Gehen bis spätestens am nächsten Montag nach Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, keine Ersatzvorschläge ein, bleiben nur die gültig Vorgeschlagenen in der Wahl.

⁴Ein Ersatzvorschlag entfällt, wenn die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften nicht erreicht ist.

5. Die Listen und ihre Publikation

§ 51.

¹Die definitiven Wahlvorschläge heissen Listen.

²Die Listen werden nach der Reihenfolge des Eingangs im Wahlkreis mit Ordnungsnummern versehen.

³Das Oberamt hat die Listen für die Kantonsratswahlen der Staatskanzlei unverzüglich nach der Bereinigung schriftlich bekannt zu geben.

⁴Die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sind zu veröffentlichen.

6. Verbundene Listen

§ 52.

¹Innerhalb des Wahlkreises können zwei oder mehr Listen spätestens bis am Ende der Bereinigungsfrist (§ 49 Abs. 4) durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichneten Stimmberechtigten oder ihrer Vertretung miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig.

²Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

³Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Veröffentlichung der Listen anzugeben und auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.

⁴Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

II. Majorzwahlverfahren

1. Wahlen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen

§ 53.

¹Bei den Majorzwahlen hat die Eingabestelle zu überprüfen, ob die angemeldeten Kandidaten oder Kandidatinnen allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

² Bei Gemeindebeamtenwahlen kann der Gemeinderat Wahlempfehlungen abgeben. Nicht empfohlene Kandidaten oder Kandidatinnen behalten das Recht, an der Wahl teilzunehmen.

4. Abschnitt

Die Wahl- und Stimmzettel

I. Die Wahlzettel

1. Herstellung

§ 54.

¹ Der Kanton erstellt für kantonale und regionale Urnenwahlen Wahlzettel. Ihnen sind kantonale Erfassungsbelege für die elektronische Datenverarbeitung gleichgestellt.

² Für Wahlen in Zweckverbänden und Kreisen erstellt der Zweckverband oder Kreis die Wahlzettel.

³ Für kommunale Wahlen erstellt die Gemeinde die Wahlzettel.

⁴ Erstunterzeichnende Personen von Wahlvorschlägen und Kandidaten oder Kandidatinnen können zusätzliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

2. Inhalt

a) Proporzwahlzettel

§ 55.

¹ Die Angaben auf dem Wahlzettel entsprechen jenen der Liste.

² Die Wahlzettel enthalten die Bezeichnung der Wahl, eine Listenbezeichnung, eine allfällige Listenverbindung, Ordnungs- und Kandidatennummern, ev. Prüfziffern, Angaben zu den Kandidaten und Kandidatinnen sowie leere Linien. Die Zahl der leeren Linien ergibt sich aus der Differenz zwischen den zu besetzenden Mandaten und der Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen.

³ Der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung enthält so viele leere Linien als Mandate zu besetzen sind.

b) Majorwahlzettel

§ 56.

Der Majorwahlzettel enthält die Bezeichnung der Wahl, den Kandidatennamen und die Bezeichnung der Partei oder Gruppe, welcher der Kandidat oder die Kandidatin angehört.

II. Die Stimmzettel

§ 57.

¹ Die Staatskanzlei erstellt für kantonale und regionale Abstimmungen Stimmzettel.

² Für Abstimmungen in Zweckverbänden und Kreisen erstellt der Zweckverband oder Kreis die Stimmzettel.

³ Für kommunale Abstimmungen erstellt die Gemeinde die Stimmzettel.

III. Lieferung

§ 58.

Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden kostenlos die vom Kanton herzustellenden Wahl- und Stimmzettel bis zum 5. letzten Freitag vor dem Wahl- und Abstimmungstag.

5. Abschnitt

Die Zustellkuverts

§ 59.

¹ Die Zustellkuverts dürfen keine Angaben über die Stimmberechtigten enthalten.

² Die Staatskanzlei erlässt Weisungen über die Zustellkuverts.

6. Abschnitt

Die Zustellung des amtlichen Wahl- und Stimmaterials

1. Begriff

§ 60.

Das amtliche Wahl- und Stimmaterial besteht aus den amtlichen Wahl- und Stimmzetteln, dem Zustellkuvert mit Stimmrechtsausweis sowie allfälligen Botschaften.

2. Pflicht zur Zustellung

§ 61.

¹Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten das amtliche Wahl- und Stimmaterial zu.

²Propagandamaterial in Abstimmungsfragen darf nicht zugestellt werden.

3. Zustellfrist

§ 62.

¹Das amtliche Wahl- und Stimmaterial ist den Stimmberechtigten bis spätestens am 4. letzten Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungstag zuzustellen.

²Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Urnengang festzulegen.

Sechster Titel

Wahlpropagandamaterial von Parteien, Gruppen, Kandidaten und Kandidatinnen

Zustellung des Wahlpropagandamaterials durch die Gemeinden

a) Pflicht zur unentgeltlichen Zustellung

§ 63.

¹Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen.

²Die gleiche Verpflichtung obliegt, im Bereiche ihrer eigenen Wahlen, den Bürger- und Kirchgemeinden.

b) Berechtigung

§ 64.

Das Recht zum Versand eines Prospektes durch die Gemeinden steht bei Proporzahlen jeder politischen Partei beziehungsweise jeder Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat. Bei Majorzwahlen steht das Recht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu.

c) Eingabefrist

§ 65.

¹Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens am 5. letzten Freitag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen.

²Verspätet eingereichtes Wahlpropagandamaterial wird nicht versandt.

d) Zustellfrist

§ 66.

¹Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten bis spätestens am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen.

²Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Urnengang festzulegen.

Siebenter Titel

Stille Wahlen

1. Abschnitt

Proporzahlen

I. Grundsatz

§ 67.

Wird bei Proporzahlen nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt.

II. Feststellung, Mitteilung und Publikation

§ 68.

¹Die Eingabestelle stellt das Zustandekommen stiller Wahlen fest.

²Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen.

2. Abschnitt

Majorzwahlen

I. Grundsatz

§ 69.

Werden bei Majorzwahlen während der Anmeldefrist zum zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte zweite Wahlgang findet nicht statt.

II. Ausnahmen

§ 70.

Werden bei den Amts- und Friedensrichterwahlen während der Anmeldefrist zum ersten und zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

III. Feststellung, Mitteilung und Publikation

§ 71.

¹ Die Eingabestelle stellt das Zustandekommen stiller Wahlen fest.

² Das Ergebnis ist den Gewählten mitzuteilen und mit ihren Namen zu veröffentlichen.

Achter Titel

Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts

1. Abschnitt

Das Ausfüllen und Abändern der Wahl- und Stimmzettel durch die Stimmberechtigten

I. Allgemeine Bestimmung

§ 72.

¹ Die Stimmberechtigten haben amtliche Wahl- und Stimmzettel zu verwenden.

² Wahl- und Stimmzettel sind durch die Stimmberechtigten handschriftlich auszufüllen oder zu ändern.

II. Initiative und Gegenvorschlag/Eventualabstimmung

§ 73.

¹ Die Stimmberechtigten können die erste und zweite Frage mit Ja oder Nein beantworten oder unbeantwortet lassen; sie können auch beiden Vorlagen zustimmen oder beide ablehnen.

² Bei der dritten Frage ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

III. Mehrfachabstimmungen

§ 74.

Mehrfachabstimmungen sind nach dem Verfahren mit bedingter Eventualabstimmung (Doppelja mit Stichfrage) durchzuführen. § 73 gilt sinngemäss.

IV. Wahlzettel

1. Proporzahlen

Ausfüllen des Wahlzettels

§ 75.

¹ Wer den Wahlzettel ohne Parteibezeichnung benutzt, kann Kandidatennamen eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer anbringen.

² Wer einen Wahlzettel mit Parteibezeichnung benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen, Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren) oder die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen und durch eine andere ersetzen.

³ Kandidatennamen können auf dem Wahlzettel zweimal aufgeführt werden (kumulieren).

2. Majorzwahlen

Ausfüllen des Wahlzettels

§ 76.

¹ Es dürfen nur so viele Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt werden als Stellen zu besetzen sind.

² Werden Kandidatennamen gestrichen, geht die Stimme dem durchgestrichenen Kandidaten oder der durchgestrichenen Kandidatin verloren. Anstelle gestrichener Namen können die Namen anderer angemeldeter Kandidaten und Kandidatinnen angeführt werden.

2. Abschnitt

Zuständigkeit der Wahlbüros

§ 77.

¹Bei eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen wird die Wahl- und Stimmabgabe vor den Wahlbüros der Einwohnergemeinden vollzogen.

²Bei Wahlen und Abstimmungen der Bürger- und Kirchgemeinden und ihrer Zweckverbände wird die Wahl- und Stimmabgabe unter Vorbehalt von § 15 Absatz 2 vor den gemeindeeigenen Wahlbüros vollzogen.

3. Abschnitt

Die briefliche Wahl- und Stimmabgabe

I. Ordentliches Verfahren

1. Beginn der Frist

§ 78.

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmaterial erhalten haben.

2. Ende der Frist und Abgabestelle

§ 79.

Die Zustellkuverts sind bis zum letzten Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag der Gemeinde abzugeben. Die Gemeinde bezeichnet Abgabestellen und Zeit.

3. Verfahren

§ 80.

¹Um brieflich zu wählen oder zu stimmen, ist wie folgt vorzugehen:

- a) die Wahl- oder Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen;
- b) das Zustellkuvert ist zu verkleben;
- c) der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

²Nichtamtliche oder unverschlossene Zustellkuverts werden als «nicht gestimmt oder nicht gewählt» gewertet.

4. Übermittlungsarten

§ 81.

Das Zustellkuvert kann der Abgabestelle persönlich, durch eine Drittperson oder durch die Post übergeben werden.

5. Übergabe an das Wahlbüro

§ 82.

Die Gemeinde übergibt die eingegangenen Zustellkuverts am Tag der ersten Urnenöffnung dem Wahlbüro. Sie leitet die bis zum Abgabeschluss eingegangenen Zustellkuverts dem Wahlbüro weiter.

6. Öffnen der Kuverts und Urneneinwurf

§ 83.

¹Die Stimmrechtsausweise sind vor versammeltem Wahlbüro von den Zustellkuverts zu trennen.

²Die Zustellkuverts sind zu öffnen. Die darin enthaltenen Wahl- und Stimmzettel sind auf der Rückseite abzustempeln und unverzüglich uneingesehen und unkontrolliert in die entsprechende Urne zu legen.

7. Mangelnde Stimmabgabe

§ 84.

Zustellkuverts ohne Stimmrechtsausweis, leere oder zu spät eingegangene Zustellkuverts werden als «nicht gestimmt oder nicht gewählt» gewertet.

II. Stimmabgabe durch Dritte

§ 85.

Stimmberechtigte, die den Wahl- oder Stimmzettel wegen körperlicher Behinderung nicht selbst ausfüllen können, dürfen eine andere stimmberechtigte Person damit beauftragen.

4. Abschnitt Die persönliche Wahl- und Stimmabgabe

I. Abstimmungszeit

1. Grundsatz

§ 86.

¹Wahlen und Abstimmungen finden an Sonntagen von 10.00 – 12.00 Uhr statt.

²An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen dürfen keine Wahlen und Abstimmungen stattfinden.

2. Vorzeitige Wahl- und Stimmabgabe

§ 87.

Bei Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden den Stimmberechtigten an den beiden dem Abstimmungs- oder Wahltag vorausgehenden Tagen durch Urnenöffnung Gelegenheit zur persönlichen Wahl- und Stimmabgabe bieten.

II. Vorbereitungen des Wahlbüros zur Wahl- und Stimmabgabe

1. Wahl- und Stimmaterial

§ 88.

Das Wahlbüro hat genügend amtliche Wahl- und Stimmzettel aufzulegen.

2. Versiegelung und Verwahrung der Urne

§ 89.

Wird an Vortagen abgestimmt, so sind die Urnen jeweils nach Ablauf der Öffnungszeit vom Wahlbüro zu versiegeln oder zu plombieren und samt dem Stimmregister in einem verschlossenen Raum sowie in einem ebenfalls verschlossenen Kasten aufzubewahren.

III. Wahl- und Stimmabgabe

1. Freier Zutritt zur Urne

§ 90.

¹Die Stimmenden müssen ungehindert Zutritt zur Urne haben und ihre Wahl- oder Stimmzettel unter Wahrung des Stimmgeheimnisses in die Urne werfen können.

²Während des Urnenganges ist im Wahllokal, in den Zugängen und auf dem Vorplatz jegliche politische und kommerzielle Propaganda untersagt.

³Die Stimmenden dürfen sich nur so lange im Abstimmungslokal und in den Zugängen aufhalten, als es für die Wahl- und Stimmabgabe nötig ist.

2. Abstempeln und Urneneinwurf

§ 91.

¹Zur Wahl- und Stimmabgabe ist der Stimmrechtsausweis abzugeben und die Rückseite der Wahl- und Stimmzettel einem Wahlbüromitglied zum Abstempeln vorzulegen.

²Anschliessend sind die Zettel in die entsprechende Urne zu legen. Damit ist die Wahl- und Stimmabgabe vollzogen.

Neunter Titel

Die Feststellung und Auswertung der Ergebnisse

1. Abschnitt

Die Feststellung der Ergebnisse durch die Gemeindewahlbüros

I. Grundsätze

§ 92.

¹Die Ergebnisse der an den Vortagen persönlich oder brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden nach der Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungstag in einem vom Wahllokal getrennten Raum festgestellt.

²Die Meldung von Zwischenergebnissen und Trends ist nicht gestattet.

³Sogleich nach Beendigung der Wahl- und Stimmabgabe sind die Ergebnisse des Urnenganges festzustellen.

II. Vorgehen

§ 93.

Die Wahl- und Stimmzettel sind in gültige, ungültige und leere, die Kandidatenstimmen in gültige, ungültige, leere und überzählige aufzuteilen.

III. Ungültige Wahl- und Stimmzettel

§ 94.

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- b) nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- c) durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- d) zu einer Wahl oder Vorlage mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- e) nicht abgestempelt sind;
- f) nicht amtlich sind;
- g) bei Proporzahlen keinen Namen eines Kandidaten oder einer Kandidatin des Wahlkreises enthalten.

² Stimmzettel sind zudem ungültig, wenn sie unleserlich sind oder den Willen des oder der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen.

IV. Ungültige Stimmen, Zusatzstimmen und leere Stimmen auf gültigen Wahlzetteln

1. Ungültige Stimmen

§ 95.

Ungültige Kandidatenstimmen auf gültigen Wahlzetteln entstehen in folgenden Fällen:

- a) wenn ein Kandidatename nicht eindeutig zugeordnet werden kann oder unleserlich ist;
- b) wenn die Stimme für eine nicht wählbare Person abgegeben wird;
- c) wenn bei Proporzahlen ein Kandidatename mehr als doppelt angeführt wurde.

2. Zusatzstimmen und leere Stimmen

§ 96.

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mandate zu besetzen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

² Sind in einem Wahlkreis mehrere regionale Listen gleicher Bezeichnung eingereicht worden, so werden Zusatzstimmen auf einem Wahlzettel, der nicht mit der Region bezeichnet ist, jener Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde.

³ Bei Unterlistenverbindungen werden die Zusatzstimmen jener Liste zugerechnet, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

⁴ Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

⁵ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

⁶ Leere Stimmen auf gültigen Stimmzetteln entstehen und sind als solche zu zählen, wenn die Zettel un- ausgefüllt abgegeben werden.

3. Streichen ungültiger Stimmen

§ 97.

¹ Steht ein Kandidatename mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Mandate zu besetzen sind, so werden die überzähligen Namen von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.

V. Protokolle-, Wahl- und Stimmzettelpakete

§ 98.

¹ Für jede Wahl und jede Abstimmungsvorlage ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem das Wahlbüro das Ergebnis festhält.

² Die Wahl- und Stimmzettel sind zu verpacken und zu versiegeln.

VI. Feststellung des Gemeindeergebnisses durch das Gemeindezentralwahlbüro

§ 99.

¹ In Gemeinden mit mehreren Wahlbüros übergeben diese ihre Protokolle und versiegelten Wahl- und Stimmzettelpakete nach Verrichtung ihrer Aufgabe unverzüglich dem Gemeindezentralwahlbüro zur Feststellung des Gemeindeergebnisses.

² Das Gemeindezentralwahlbüro ist anlässlich der Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse berechtigt, die Wahl- und Stimmzettelpakete zu öffnen und zu prüfen.

³ Das Gemeindezentralwahlbüro hat über das Gemeindeergebnis ein Protokoll zu erstellen.

VII. Weiterleitung der Protokolle sowie der Wahl- und Stimmzettelpakete

§ 100.

¹ Nach Feststellung des Gemeindeergebnisses übergibt das Gemeindezentralwahlbüro oder, wo kein solches besteht, das Gemeindewahlbüro die Protokolle und die versiegelten Wahl- und Stimmzettelpakete unverzüglich dem Oberamt oder in Gemeindeangelegenheiten der Gemeindeverwaltung zur Aufbewahrung.

² Die Protokolle der Gemeinderats- und Gemeindebeamtenwahlen sind dem Oberamt zur Aufbewahrung zu übergeben.

2. Abschnitt

Die Feststellung der Ergebnisse durch das Oberamt und durch die Staatskanzlei

I. Das Oberamt

1. Feststellung der Ergebnisse

§ 101.

Das Oberamt hat über das Bezirks- und gegebenenfalls über das Amteiergebnis ein Protokoll zu erstellen.

2. Weiterleitung der Protokolle und der Wahl- und Stimmzettelpakete

§ 102.

¹ Das Oberamt übergibt die Protokolle bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei zur Feststellung des kantonalen Ergebnisses und zur Aufbewahrung, diejenigen der regionalen Wahlen bleiben beim Oberamt zur Aufbewahrung.

² Die versiegelten Wahl- und Stimmzettelpakete bleiben beim Oberamt zur Aufbewahrung.

II. Die Staatskanzlei

§ 103.

Bei den eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei auf Grund der Bezirksergebnisse das kantonale Ergebnis fest.

3. Abschnitt

Die Überprüfung der Wahl- und Stimmzettelpakete

§ 104.

¹ Die Oberämter und die Staatskanzlei sind berechtigt, die Wahl- und Stimmzettelpakete zu überprüfen.

² Die Überprüfung hat im Beisein von zwei Stimmberechtigten zu erfolgen, welche nicht derselben Partei angehören.

³ Die Überprüfung und Berichtigung des Ergebnisses ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Die Wahl- und Stimmzettelpakete sind nach der Überprüfung zu versiegeln.

4. Abschnitt

Meldung der Ergebnisse eidgenössischer und kantonalen Wahlen und Abstimmungen

§ 105.

Das Meldeverfahren ist in der Vollzugsverordnung zu regeln.

5. Abschnitt

Die Auswertung der Ergebnisse

I. Proporzahlen

1. Zuständigkeit

§ 106.

Bei Nationalratswahlen stellt die Staatskanzlei, bei Kantonsratswahlen und regionalen Wahlen das Oberamt, bei kommunalen Wahlen das Gemeindewahlbüro, gegebenenfalls das Gemeindezentralwahlbüro, die Anzahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Mandate und die Stimmenzahl jedes Kandidaten und jeder Kandidatin fest.

2. Erste Verteilung der Mandate auf die Listen

§ 107.

¹ Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

3. Weitere Verteilung

§ 108.

¹ Sind noch nicht alle Mandate verteilt, so werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a) Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt.
- b) Das nächste Mandat wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.
- c) Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so erhält jene unter diesen Listen das nächste Mandat, welche bei der Teilung nach § 107 den grössten Rest erzielte.
- d) Falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist.
- e) Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat oder die in Betracht kommende Kandidatin die grösste Stimmenzahl aufweist.
- f) Falls mehrere solche Kandidaten oder Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.

² Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis alle Mandate zugeteilt sind.

4. Verteilung der Mandate an verbundenen Listen

§ 109.

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelne Liste der Gruppe werden die Mandate nach den §§ 107 und 108 verteilt. § 96 Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

5. Wahl ohne Listen

§ 110.

¹ Sind keine Listen vorhanden, so kann jeder wählbaren Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

² Enthält der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Majorzverfahren.

6. Ermittlung der Gewählten und der Ersatzmitglieder

§ 111.

¹ Auf jeder Liste sind diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nichtgewählten Kandidaten oder Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Wahl und über die Reihenfolge unter den Ersatzmitgliedern das Los.

7. Liste mit mehr Mandaten als Kandidaten oder Kandidatinnen

§ 112.

¹Fallen einer Liste mehr Mandate zu, als Kandidaten oder Kandidatinnen aufgestellt sind, hat die Eingabestelle die Vertretung der Listenunterzeichnenden aufzufordern, innert einer angemessenen Frist die Ersatzkandidaten oder die Ersatzkandidatinnen zu bezeichnen.

²Dabei findet § 127 sinngemäss Anwendung.

II. Majorzwahlen

1. Erster Wahlgang

§ 113.

¹Bei den Majorzwahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr.

²Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

³Gewählt sind die Kandidaten oder Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind die Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

⁴Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

2. Zweiter Wahlgang

§ 114.

¹Erreichen nicht so viele Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr, als Stellen zu besetzen sind, so findet für die nicht gewählten Kandidaten oder Kandidatinnen ein zweiter Wahlgang statt. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Es sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt zu erklären, als noch Stellen zu besetzen sind.

²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

III. Abstimmungen

1. Einfache Abstimmung

§ 115.

¹Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn das einfache Mehr, die Mehrheit der gültigen Stimmen, für die Annahme lautet. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

²Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

2. Initiative und Gegenvorschlag/Eventualabstimmung

§ 116.

¹Die Vorlagen sind angenommen, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen für die Annahme lautet. Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Bei der Berechnung des Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht, ebenso die unbeantworteten Fragen auf gültigen Stimmzetteln.

²Werden beide Vorlagen angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt hat; bei gleicher Stimmzahl tritt jene Vorlage in Kraft, die mehr Ja-Stimmen erzielt hat.

³Die Stimme ist auch gültig, wenn die dritte Frage nicht beantwortet wird oder wenn nur die dritte Frage beantwortet wird.

6. Abschnitt

Unvereinbarkeit

I. Wahl in unvereinbare Ämter oder Behörden

§ 117.

¹Wer in unvereinbare Ämter oder Behörden gewählt wird, hat der nach § 119 zuständigen Behörde innert 4 Tagen zu erklären, ob der Bestand eines Unvereinbarkeitsgrundes anerkannt und auf welches Amt verzichtet wird.

²Wird die Unvereinbarkeit nicht bestritten und keine Erklärung abgegeben, stellt die Behörde fest, es werde Verzicht auf das neue Amt angenommen.

³Wird die Unvereinbarkeit bestritten, entscheidet die nach § 119 zuständige Behörde.

II. Verwandtschaftliche Unvereinbarkeit der Gewählten

§ 118.

¹Werden wegen Verwandtschaft nicht wählbare Personen in Behörden oder Ämter gewählt, so hat die nach § 119 zuständige Behörde zunächst eine Verhandlung zum Zwecke der gütlichen Erledigung anzuordnen.

²Wenn keine Einigung zustande kommt, hat die Behörde zu entscheiden, welche Wahl dahinfällt. Dabei sind in erster Linie bisherige Inhaber oder Inhaberinnen hauptamtlicher Stellen und danach die übrigen bisherigen Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen oder Behördemitglieder zu bestätigen. Von zwei bisherigen Amtsinhabern oder Amtsinhaberinnen oder Behördemitgliedern hat das Vorrecht, wer länger im Amte ist, von zwei Neugewählten im Falle von Majorzwahlen, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigte, im Falle von Proporzahlen, wer im Verhältnis zur Listenstimmenzahl der Partei das bessere Resultat aufweist.

Zehnter Titel

Die Validierung der Wahlen, die Erhaltung der Abstimmungsergebnisse und die Publikation

I. Validierung der Wahlen

§ 119.

Die Validierung der Wahlen erfolgt:

- a) bei den Kantonsrats- und Regierungsratswahlen durch den Kantonsrat;
- b) bei den Ständeratswahlen durch den Regierungsrat;
- c) bei den regionalen Wahlen durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes;
- d) bei den Gemeindewahlen durch den Gemeinderat; bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation durch das Gemeindeparlament.

II. Erhaltung der Abstimmungsergebnisse

§ 120.

¹Die Staatskanzlei erklärt auf Grund der Protokolle die kantonalen Abstimmungsvorlagen als angenommen oder verworfen.

²Bei Gemeindeabstimmungen erwahrt das Gemeindepräsidium die Abstimmungsergebnisse.

III. Publikationen

§ 121.

Die Ergebnisse der Wahlen und die Erhaltung der Abstimmungsergebnisse sind mit den Abstimmungszahlen zu veröffentlichen; ebenso die Validierung durch den Kantonsrat. Die übrigen Validierungsakte sind nur zu publizieren, wenn ein Wahlergebnis nicht validiert werden kann.

Elfter Titel

Die Aufbewahrung der Zählbögen, Wahl- und Stimmzettelpakete, Wahlvorschläge und Protokolle

I. Zählbögen sowie Wahl- und Stimmzettelpakete

1. Aufbewahrung

§ 122.

Die Zählbögen sowie die Wahl- und Stimmzettelpakete sind von der Staatskanzlei, dem Oberamt oder den Gemeinden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beziehungsweise bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufzubewahren.

§ 123.

¹Bei eidgenössischen Abstimmungen dauert die Aufbewahrung bis zur erfolgten Erhaltung der Ergebnisse durch den Bundesrat.

²Bei den Nationalrats-, Kantonsrats- und Regierungsratswahlen dauert die Aufbewahrung bis zur Feststellung, dass die Wahl- und Stimmzettel zur amtlichen statistischen Bearbeitung nicht mehr benötigt werden.

2. Vernichtung

§ 124.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hat die für die Aufbewahrung zuständige Amtsstelle die Zählbögen sowie die Wahl- und Stimmzettelpakete ungeöffnet zu vernichten.

II. Wahlvorschläge und Protokolle

§ 125.

Wahlvorschläge für Proporzahlen und Protokolle sind von der Eingabestelle während der ganzen Amtsperiode aufzubewahren.

Zwölfter Titel

Proporzwahlverfahren: Nachrücken gewählter Ersatzmitglieder und Ersatzwahlen

I. Nachrücken

§ 126.

¹Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter Sitz frei, hat die Eingabestelle als gewählt zu erklären, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat.

²Wurde die Behörde zu Beginn der Amtsperiode in stiller Wahl bestellt, so rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge nach, wie sie auf der Liste stehen.

³Sind in einer Kirchgemeinde, welche die Konfessionsangehörigen aus mehreren Einwohnergemeinden umfasst, die Gemeinderatssitze auf die einzelnen Einwohnergemeinden aufgeteilt, so rückt bei einem frei werdenden Sitz das Ersatzmitglied aus der betreffenden Einwohnergemeinde nach. Diese Regelung gilt analog für regionale Wahlen.

II. Ersatzwahlen

§ 127.

¹Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, hat die Eingabestelle die Listenvertretung aufzufordern, innert einer angemessenen Frist einen Wahlvorschlag einzureichen.

²Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste.

³Der oder die Vorgeschlagene gilt als in stiller Wahl gewählt.

⁴Kommt auf diese Weise kein Vorschlag zustande, so hat eine Ersatzwahl zu erfolgen, und zwar nach dem Majorzwahlverfahren, wenn es sich um ein einziges Mandat handelt, und nach dem Proporzwahlverfahren, wenn gleichzeitig mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zu wählen sind.

⁵Die Namen der Gewählten sind von der Eingabestelle zu publizieren.

Dreizehnter Titel

Volksinitiative, Volksmotion und fakultatives Referendum

I. Volksinitiative

1. Vorverfahren

a) Unterschriftenliste

§ 128.

¹Die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt oder Karte) muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Einwohnergemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- b) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
- c) das Datum der amtlichen Publikation des Initiativtextes,
- d) die Namen und Adressen von mindestens sieben im Kanton stimmberechtigten Urhebern oder Urheberinnen der Initiative (Initiativkomitee);
- e) die Rückzugsklausel;
- f) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

²Die Unterschriftenliste kann weitere Angaben, namentlich eine kurze Begründung des Initiativbegehrens enthalten. Kommerzielle oder persönliche Werbung ist unzulässig.

³Die Angaben nach Absatz 1 litera b-f und nach Absatz 2 müssen auf allen Unterschriftenlisten gleich lauten.

b) Anmeldung

§ 129.

¹Das Initiativbegehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung bei der Staatskanzlei angemeldet werden.

²Die Anmeldung muss enthalten:

- a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
- b) ein Verzeichnis der Mitglieder des Initiativkomitees mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse;
- c) eine allfällige kurze Begründung;

- d) die Rückzugsklausel;
- e) Bestätigungen, dass alle Mitglieder des Initiativkomitees im Kanton stimmberechtigt sind.

c) Formelle Vorprüfung

§ 130.

Die Staatskanzlei prüft, ob die vorgesehene Unterschriftenliste den Vorschriften der Verfassung und dieses Gesetzes entspricht. Sie teilt das Ergebnis der Prüfung dem Initiativkomitee mit.

d) Publikation

§ 131.

¹Die Staatskanzlei veröffentlicht das Initiativbegehren im Amtsblatt.

²Ist der Titel eines Initiativbegehrens offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er von der Staatskanzlei geändert.

³Publiziert werden Titel und Wortlaut des Initiativbegehrens sowie die Angaben nach § 129 Absatz 2 litera b) und das Datum, bis zu welchem das Initiativbegehren eingereicht werden kann.

⁴Ist die Initiative bis zu diesem Datum nicht eingereicht worden, so gibt dies die Staatskanzlei im Amtsblatt bekannt.

2. Unterstützung durch Stimmberechtigte

a) Unterzeichnung

§ 132.

¹Wer ein Initiativbegehren unterstützen will, muss die Unterschriftenliste handschriftlich und leserlich mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse ausfüllen und seine eigenhändige Unterschrift beifügen.

²Das gleiche Initiativbegehren darf nur einmal unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung im Namen Dritter ist untersagt.

³Auf einer Unterschriftenliste dürfen nur stimmberechtigte Personen der genannten Einwohnergemeinde unterzeichnen.

b) Stimmrechtsbescheinigung

aa) Grundsatz und Zuständigkeit

§ 133.

¹Die Unterschrift wird nur anerkannt, wenn die Amtsperson der Einwohnergemeinde bescheinigt, dass die unterzeichnende Person bei Eingang der Unterschriftenliste ihr Stimmrechtsdomizil in der genannten Gemeinde hat und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

²Zuständig zur Stimmrechtsbescheinigung sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der Gemeindegeschreiber und sein Stellvertreter oder die Gemeindegeschreiberin und ihre Stellvertreterin, der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin und der Schriftenkontrollführer oder die Schriftenkontrollführerin.

bb) Verfahren

§ 134.

¹Die Amtsperson streicht unter Angabe des Grundes die Unterschriften, welche die Voraussetzungen von § 132 nicht erfüllen.

²Sie bescheinigt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden, datiert und unterzeichnet die Bescheinigung und fügt den Amtsstempel oder die Bezeichnung ihrer amtlichen Stellung bei.

³Die Bescheinigung kann für mehrere Unterschriftenlisten gesamthaft ausgestellt werden.

⁴Die Behörde hat die Unterschriftenliste spätestens nach 10 Tagen den Einreichenden zurückzugeben.

3. Unterstützung durch Einwohnergemeinden

§ 135.

¹Einwohnergemeinden, die eine Initiative unterstützen wollen, müssen die Unterschriftenliste aufgrund eines Gemeindebeschlusses durch den Gemeindepräsidenten oder durch die Gemeindepräsidentin und den Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin unterzeichnen und einen Protokollauszug beilegen.

²Der Gemeindebeschluss geht von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament aus.

4. Einreichung und Erhaltung

a) Einreichung

§ 136.

¹Die Listen mit den Stimmrechtsbescheinigungen sind bei der Staatskanzlei gesamthaft einzureichen.

²Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Zustandekommen

§ 137.

¹Die Staatskanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen.

²Sie lässt Mängel der Stimmrechtsbescheinigungen oder der Gemeindebeschlüsse beheben, soweit das Zustandekommen der Initiative davon abhängt. Diese Mängel können auch nach Ablauf der Eingabefrist behoben werden.

³Unterschriftenlisten, die nach Ablauf von 18 Monaten seit der amtlichen Publikation des Initiativtextes eingereicht werden, fallen ausser Betracht.

⁴Die Staatskanzlei ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften oder Gemeindebeschlüsse und erstattet dem Regierungsrat Bericht.

⁵Der Regierungsrat stellt fest, ob die Initiative zustande gekommen ist.

5. Ungültigerklärung

§ 138.

¹Die Initiative ist ungültig, wenn sie rechtswidrig ist oder die Einheit der Materie oder der Form nicht gewahrt ist.

²Hält der Regierungsrat die Initiative für ungültig, beantragt er dem Kantonsrat die Ungültigerklärung.

³Der Kantonsrat entscheidet.

6. Materielle Behandlung

§ 139.

¹Hält der Regierungsrat die Initiative für gültig, so gibt er dem Kantonsrat vom Initiativbegehren Kenntnis.

²Er erstellt Botschaft und Entwurf und stellt Antrag an den Kantonsrat auf Annahme oder Ablehnung des Begehrens, allenfalls auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlages.

7. Rückzug

§ 140.

¹Hat die Initiative die Form der Anregung, so kann sie vom Initiativkomitee zurückgezogen werden, solange ihr der Kantonsrat nicht zugestimmt hat.

²Lehnt der Kantonsrat die Initiative in Form der Anregung ab oder hat die Initiative die Form eines ausformulierten Entwurfes, ist der Rückzug bis zur Einberufung der Stimmberechtigten zulässig.

³Die Rückzugserklärung ist schriftlich bei der Staatskanzlei einzureichen. Der Rückzug wird im Amtsblatt veröffentlicht.

8. Volksabstimmung bei einem Gegenvorschlag

§ 141.

Bei einer Initiative und einem Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel 3 Fragen vorgelegt. Die Fragen lauten:

1. Wollen Sie die Initiative «... (Titel)...» vom ... annehmen?
2. Wollen Sie den Gegenvorschlag des Kantonsrates vom ... annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden: Soll die Initiative (1) oder der Gegenvorschlag (2) in Kraft treten?

9. Weitere Bestimmungen

§ 142.

Das Bundesrecht findet sinngemäss ergänzende Anwendung.

II. Volksmotion

1. Gegenstand

§ 143.

¹Die Volksmotion nach Artikel 34 KV ist der an den Kantonsrat gerichtete Antrag,

- a) eine Änderung der Kantonsverfassung einzuleiten;
- b) den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes einzuleiten;
- c) eine Verordnung zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, eine Verfügung zu treffen oder einen andern Beschluss zu fassen, soweit der Kantonsrat dafür zuständig ist.

²Die Volksmotion muss sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen.

2. Ausnahmen

§ 144.

Unzulässig sind Volksmotionen über:

- a) die Zulässigkeit einer Volksinitiative oder einer Volksmotion;
- b) die Kürzung oder Streichung eines beschlossenen Voranschlagskredites oder den Voranschlag als Ganzes;
- c) die genehmigte Staatsrechnung;
- d) Wahlen;
- e) Begnadigungen;
- f) Beschwerden und Petitionen;
- g) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Regierungsrates an Bundesbehörden;
- h) Personalangelegenheiten;
- i) Verfahrensbeschlüsse;
- j) die Validierung der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen.

3. Unterschriftenliste

§ 145.

¹Die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt oder Karte) muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Einwohnergemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- b) den Wortlaut des Antrages und eine kurze Begründung;
- c) den Namen und die Adresse des Erstunterzeichners oder der Erstunterzeichnerin;
- d) die Rückzugsklausel;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

²Die Angaben nach Absatz 1 litera b-e müssen auf allen Unterschriftenlisten gleich lauten. Kommerzielle oder persönliche Werbung ist unzulässig.

4. Weitere Bestimmungen

§ 146.

¹Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterzeichnung, Stimmrechtsbescheinigung, Einreichung und Erhaltung gelten sinngemäss auch für die Volksmotion.

²Die Staatskanzlei ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften und stellt mit einer Verfügung fest, ob die Volksmotion zustande gekommen ist. Die Verfügung wird dem Erstunterzeichner oder der Erstunterzeichnerin eröffnet.

³Ist die Volksmotion zustande gekommen, so übermittelt die Staatskanzlei ihre Verfügung und den Motionstext dem Büro des Kantonsrates.

5. Rückzug

§ 147.

Bis zum Beginn der Beratung im Kantonsrat kann der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin die Volksmotion zurückziehen.

III. Fakultatives Referendum

1. Ausnahmen

§ 148.

¹Vom fakultativen Referendum ausgenommen sind Kantonsratsbeschlüsse, die

- a) lediglich auf Kenntnisnahme lauten;

- b) Empfehlungen zur Annahme oder Ablehnung eines Initiativbegehrens abgeben;
- c) Erlasse in Kraft setzen.

²Ferner sind ausgenommen Verfahrensbeschlüsse sowie Kantonsratsbeschlüsse über

- a) die Validierung der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen;
- b) die Genehmigung der Departementsverteilung unter den Mitgliedern des Regierungsrates;
- c) die Zuteilung der Kantonsratsmandate an die Wahlkreise;
- d) die Festsetzung von Wahlvoraussetzungen für die vom Kantonsrat zu wählenden Beamten und Beamtinnen;
- e) die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an den Regierungsrat (Art. 71 Abs. 2 KV).

2. Publikation

§ 149.

¹Die Staatskanzlei veröffentlicht den dem Referendum unterliegenden Kantonsratsbeschluss im Amtsblatt. Besonders umfangreiche Beschlüsse werden nur mit dem Titel und der Angabe veröffentlicht, dass der Wortlaut auf der Staatskanzlei und auf den Oberämtern eingesehen werden kann.

²Die Publikation weist auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist hin.

3. Unterschriftenliste

§ 150.

¹Die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt oder Karte) muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Einwohnergemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- b) die Bezeichnung des Kantonsratsbeschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird (Titel und Datum);
- c) das Datum der amtlichen Publikation des Kantonsratsbeschlusses;
- d) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

²Die Unterschriftenliste kann weitere Angaben, namentlich eine kurze Begründung des Referendumsbegehrens enthalten. Kommerzielle oder persönliche Werbung ist unzulässig.

³Die Angaben nach Absatz 1 litera b) – d) und nach Absatz 2 müssen auf allen Unterschriftenlisten gleich lauten.

4. Begehren von Einwohnergemeinden

§ 151.

¹Einwohnergemeinden, die das Referendum ergreifen wollen, müssen die Unterschriftenliste aufgrund eines Gemeindebeschlusses durch den Gemeindepräsidenten oder durch die Gemeindepräsidentin und den Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin unterzeichnen und einen Protokollauszug beilegen.

²Der Gemeindebeschluss geht von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament aus.

5. Weitere Bestimmungen

§ 152.

¹Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterzeichnung, Stimmrechtsbescheinigung, Einreichung und Erhaltung gelten sinngemäss auch für das Referendum.

²Der Regierungsrat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist, ordnet gegebenenfalls die Volksabstimmung an und veröffentlicht seinen Beschluss im Amtsblatt.

³Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

⁴Das Bundesrecht findet sinngemäss ergänzende Anwendung.

6. Volksabstimmung

§ 153.

Wenn das Referendum zustande gekommen ist, wird den Stimmberechtigten die Frage vorgelegt: Wollen Sie den Kantonsratsbeschluss: «... (Titel)...» vom ... annehmen?

Vierzehnter Titel
Abberufungsbegehren

§ 154.

Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterzeichnung, Stimmrechtsbescheinigung, Einreichung und Erhaltung gelten sinngemäss auch für das Abberufungsbegehren nach Artikel 28 KV. Für den Rückzug des Abberufungsbegehrens gelten die Absätze 2 und 3 von § 140.

Fünfzehnter Titel
Vernehmlassungen
Verfahren und Publikation

§ 155.

¹Vernehmlassungen nach Artikel 39 KV werden vom Regierungsrat angeordnet und vom zuständigen Departement durchgeführt. Der Regierungsrat bezeichnet jeweils die Adressaten.

²Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird im Amtsblatt publiziert. Die Publikation enthält:

- a) den Titel der Vorlage;
- b) den Hinweis, wo die Vorlage eingesehen und bezogen werden kann;
- c) das Datum, bis zu welchem die Stellungnahme eingereicht werden kann, und den Hinweis, wo die Stellungnahmen eingesehen werden können.

Sechzehnter Titel
Beschwerdeverfahren

I. Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

§ 156.

¹Beschwerden gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sind beim Regierungsrat einzureichen.

²Das Beschwerderecht richtet sich nach Bundesrecht.

II. Bei kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen

1. Zuständigkeit

§ 157.

Gegen die Kantonsrats- und Regierungsratswahlen kann beim Kantonsrat, gegen alle übrigen kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden wegen:

- a) Verletzung des Stimmrechtes (Stimmrechtsbeschwerde);
- b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung des Urnenganges (Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde).

§ 158.

Verfügungen der Wahlbüros sind mit einer Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde anzufechten.

§ 159.

Verfügungen des Stimmregisterführers oder der Stimmregisterführerin sind mit einer Stimmrechtsbeschwerde anzufechten.

2. Frist

§ 160.

Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse einzureichen.

3. Inhalt der Beschwerdeschrift

§ 161.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten.

4. Verfahren

§ 162.

¹Die Staatskanzlei klärt den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Ist der Kantonsrat zum Entscheid zuständig, so leitet der Regierungsrat den Antrag an ihn weiter.

²Die Staatskanzlei ist befugt, die zur Abklärung des Tatbestandes notwendigen Beweiserhebungen von Amtes wegen vorzunehmen und die entsprechenden Verfügungen zu erlassen. Zu diesem Zwecke kann sie die Wahl- und Stimmzettelpakete durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes öffnen lassen und die Wahl- und Stimmzettel zu den Beschwerdeakten herausverlangen. § 104 Absatz 2 ist anwendbar.

³Die Staatskanzlei kann die Untersuchung des Tatbestandes ganz oder teilweise dem zuständigen Oberamt übertragen.

⁴ Auf querulatorische oder missbräuchliche Beschwerden wird nicht eingetreten.

⁵ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

5. Beschwerdeentscheid

a) Aufhebung der Wahl- oder Abstimmung

§ 163.

Wahl- oder Abstimmungsbeschwerden sind ohne nähere Prüfung abzuweisen, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

b) Folgen der Aufhebung

§ 164.

¹ Wird eine Wahl oder Abstimmung aufgehoben, so muss sie wiederholt werden.

² Bei schweren Wahlvergehen können dem oder der Schuldigen die Kosten einer weiteren Wahl oder Abstimmung auferlegt werden.

c) Richtigstellung des Ergebnisses

§ 165.

¹ Zeigt die Untersuchung, dass gültige oder ungültige Stimmzettel vom Wahlbüro nicht richtig beurteilt und behandelt worden sind, so ist das Ergebnis richtigzustellen, sofern die Wahl oder Abstimmung nicht aufgehoben werden muss.

² Ergibt die Richtigstellung der Resultate einer Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

³ Ergibt die Richtigstellung der Resultate einer Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt die Vorlage als verworfen.

6. Aufsichtsrecht

§ 166.

¹ Der Regierungsrat kann in jedem Falle von sich aus eine Überprüfung anordnen, wenn der Verdacht eines Wahlvergehens besteht oder wenn ihm Unregelmässigkeiten im Wahl- oder Abstimmungsverfahren bekannt werden, welche geeignet waren, das Ergebnis zu beeinflussen.

² Untersuchende und antragstellende Behörde ist die Staatskanzlei. Sie überweist Straftatbestände dem Untersuchungsrichteramt.

III. Bei Volksbegehren

§ 167.

¹ Gegen die Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung kann innert 10 Tagen seit Rückgabe der Unterschriftenliste, spätestens aber am Tag des Ablaufs der Eingabefrist für die Initiative, das Referendum oder das Abberufungsbegehren, beim Regierungsrat schriftlich und unter Angabe der Gründe Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Staatskanzlei kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und unter Angabe der Gründe Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

³ § 162 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Siebzehnter Titel

Strafbestimmungen

I. Mit Haft oder Busse bedrohte Übertretungen

§ 168.

¹ Mit Haft bis zu 10 Tagen oder mit Busse bis zu 4'000 Franken wird bestraft:

- a) wer ein Zustellkuvert ohne Zustimmung des oder der Stimmberechtigten oder unter falschen Angaben abgibt oder, trotz eines angenommenen Auftrages, nicht abgibt;
- b) wer im Wahllokal, in der Umgebung zu demselben, auf dem Vorplatz oder in einem Durchgang zum Wahllokal systematisch politische oder kommerzielle Propaganda betreibt oder die Stimmenden zu beeinflussen oder zu kontrollieren versucht;
- c) wer in den Wahlzellen oder in den Vorräumen zum Wahllokal aufliegende Wahl- oder Stimmzettel beschädigt, in Unordnung bringt oder entfernt;
- d) wer absichtlich mehr als einen Wahl- oder Stimmzettel zu einer Vorlage in dieselbe Urne einwirft.

² Strafbar sind auch der Versuch und die Gehilfenschaft.

II. Mit Busse bedrohte Übertretungen

1. Pflichtverletzung der Wahlbüromitglieder

§ 169.

Mit Busse bis zu 300 Franken werden Wahlbüromitglieder bestraft:

- a) die ohne Entschuldigung Wahl- und Abstimmungshandlungen fernbleiben;
- b) die es unterlassen, die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen.

2. Nichtbefolgen der Anordnungen des Wahlbüros

§ 170.

Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft:

wer den Anordnungen des Wahlbüros nicht unverzüglich Folge leistet.

III. Strafbestimmungen des Bundesrechts

§ 171.

Die weitergehenden Strafbestimmungen des Bundesrechts sind anwendbar (Art. 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937).

Achtzehnter Titel

Schlussbestimmungen

I. Kompetenzdelegation

§ 172.

Der Gemeinderat kann alle ihm in diesem Gesetz übertragenen Kompetenzen an die Gemeinderatskommission delegieren.

II. Aufhebung alten Rechts

§ 173.

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. das Gesetz über Abstimmungen und Wahlen vom 2. März 1980
2. die Verordnung über die Ausübung der Volksrechte vom 28. September 1987
3. alle übrigen, mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden kantonalen und kommunalen Vorschriften.

III. Inkrafttreten

§ 174.

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

I 77/96

Interpellation CVP-Fraktion: Not auf dem Lehrstellenmarkt

(Wortlaut der am 14. Mai 1996 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1996, S. 293)

Beratung über die Dringlichkeit.

Oswald von Arx, Interpellant. Ich habe die Interpellation letzte Woche eingereicht, um die Fragen heute, sofern Dringlichkeit gewährt wird, beantworten zu lassen. Zunächst möchte ich mich bei Urs Hasler entschuldigen: Mir ist leider entgangen, dass er eine ähnliche Interpellation bereits Anfang April einreichte. Es war nicht meine Absicht, der FdP ins Handwerk zu pfuschen. Seine Fragen sind interessanterweise allerdings etwas anders gestellt als meine.

Die ganze Problematik des Lehrstellenmarktes hat gestern der Chefredaktor des «Oltner Tagblattes» in seinem Leitartikel unter dem Titel «Wie von einem andern Stern» dargestellt. Auch für mich ist unverständlich, dass die Konferenz der deutschschweizerischen Berufsbildungsämter sagen kann, es gebe in der Schweiz keinen Lehrstellenmangel. Ob diese Feststellung in einem Anflug geistiger Umnachtung gemacht

wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Problematik verschärft sich von Tag zu Tag, insbesondere auch in unserem Kanton. Wir können dem nicht mehr länger zusehen. Ich kenne die Situation in Olten. In der Oberstufe haben von zehn Schülern deren acht noch keine Lehrstelle. Da muss etwas getan werden. Arbeitslose Jugendliche ist das schlimmste und gefährlichste, wenn wir es schlitteln lassen. Die 1.Mai-Kundgebung in Zürich hat das gezeigt. Es ist auch interessant, dass der «Blick» auf Seite 4 die Hotline aufgenommen hat; seit der gestrigen Pressekonferenz läuft sie offenbar sehr gut, was sicher positiv ist. Ich wäre froh, wenn Sie der Dringlichkeit – eventuell zusammen mit der Interpellation der FdP – zustimmen könnten.

M 79/96

Motion Hubert Jenny: Gesetzliche Verankerung des freiwilligen, unentgeltlichen 10. Schuljahres in der Volksschule

(Wortlaut der am 14. Mai 1996 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1996, S. 294)

Beratung über die Dringlichkeit.

Hubert Jenny, Motionär. Was Oswald von Arx eben gesagt hat, trifft grösstenteils auch auf meine Motion zu. Was ich vorschlage, ist eine mögliche Massnahme, um die Jugendarbeitslosigkeit beziehungsweise die Lehrstellensuche der Schulabgänger zu überbrücken. Zudem ist es eine Möglichkeit, die bereits besteht, nichts Neues darstellt, leider aber aus falsch verstandenen Spargründen in Gemeinden verunmöglicht wird. In normalen Zeiten, als noch kein derartiger Lehrstellenmangel herrschte, machten immer wieder einige Schüler von diesem Angebot Gebrauch. Ausgerechnet jetzt, da das Angebot dringender denn je ist, will man es erschweren, wird ihm in verschiedenen Gemeinden die Finanzierung entzogen. Die Dringlichkeit meiner Motion ergibt sich aus dem letzten Satz der Begründung. Ich hatte ursprünglich gedacht, man könne mit dem Thema 10. Schuljahr – es wurde übrigens in der Vernehmlassung zur Strukturdiskussion gefordert – zuwarten, bis es im Rahmen der Strukturdiskussion spruchreif sei. In der jetzigen Situation vieler Schulabgänger sollte aber die Idee, die bereits besteht, gesetzlich verankert werden, wenn möglich – für das nächste Schuljahr ist es zu spät – auf das Schuljahr 1997/98. Deshalb die Dringlichkeit.

Hans König, Präsident. Über die Dringlichkeit werden wir nach der Pause entscheiden.

Die Beratungen werden von 10.10 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

92/96

Erklärung des Regierungsrates in Sachen Ausführungsprojekt der N5 des Abschnittes Aare–Grenchen, Untertunnelung der Grenchner Witi

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Verlautbarungen aus der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates und verschiedene Berichte in den Medien über Verzögerungen beim Bau und der Finanzierung des Nationalstrassennetzes im allgemeinen und der N5 im besonderen veranlassen mich, im Namen des Regierungsrates folgende Erklärung abzugeben:

Der Regierungsrat hat das Ausführungsprojekt der N5, Abschnitt Aare–Grenchen, mit der Untertunnelung der Grenchner Witi dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement vor mehr als einhalb Jahren zur Genehmigung unterbreitet. Er tat dies, nachdem er das Tunnelprojekt mit der Zustimmung des Bundesamtes für Strassenbau öffentlich aufgelegt und alle Einsprachen erledigt hatte. Dieses Projekt hat eine lange Vorgeschichte, in welcher der Kanton – unter Änderung des generellen Projekts – mit einer Standesinitiative auch andere, offene Linienführungen vorschlug, die die Witi geschont hätten. Die Bundesversammlung lehnte dies ab, der Bundesrat sicherte dafür weitgehende Projektverbesserungen zu. Der gleiche Bundesrat nahm die Grenchner Witi in ein Bundesinventar von Zugvogelreservaten von natio-

naler Bedeutung auf und verlangte vom Kanton als Tatbeweis dessen Umsetzung durch eine Schutzzone. Wir haben diesen Tatbeweis erbracht. Der Bund aber zögert leider immer noch.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Autobahn quer durch die Grenchner Witi nur mit einem Tunnel umweltverträglich ist, also kann sie nur mit einem Tunnel gebaut werden, den das Projekt beinhaltet. Wenn die Mehrkosten im Autobahneubau jetzt zu reden geben, so gilt es zu bedenken, dass die Kostenberechnungen aus den 60er Jahren stammen, also aus einer Zeit, da Raumplanungs- und Umweltschutzgesetze noch nicht einmal in der Schublade lagen.

Wir appellieren an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiedepartement, das letzte Teilstück der N5 so rasch als möglich zu genehmigen. Rechtliche, staatspolitische und nicht zuletzt wirtschaftliche Gründe erlauben keine weiteren Verzögerungen.

Der Regierungsrat hat aus diesem Grund erneut eine dringliche Aussprache mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements verlangt.

I 77/96

Interpellation CVP-Fraktion: Not auf dem Lehrstellenmarkt

(Beratung über die Dringlichkeit; Fortsetzung, siehe S. 244)

Urs Hasler. Die FdP-Fraktion reichte vor sechs Wochen einen ähnlichen Vorstoss ein –Oswald von Arx hat sich vorhin für die Panne bereits entschuldigt, das ist akzeptiert. Angesichts der Vielzahl an Vorstössen ist es manchmal schwierig, die Übersicht zu bewahren.

Die FdP stimmt der Dringlichkeit im Interesse der Sache zu. Sie ist zu ernst für ein Parteigeplänkel. Ich warte allerdings mit Interesse auf die Beantwortung unserer Interpellation, denn meiner Meinung nach ist es nicht gemacht mit Sofortmassnahmen: Die Krise in diesem Bereich geht viel tiefer, und wir werden uns vermutlich in den nächsten Jahren noch intensiv mit diesem Thema befassen müssen; da stehen strukturelle Massnahmen an, die uns alle noch fordern werden.

Rosmarie Châtelain. Die SP-Fraktion stimmt der Dringlichkeit der CVP-Interpellation ebenfalls zu. Es liegen zwei Vorstösse mit der gleichen Grundproblematik beziehungsweise mit ähnlichen Lösungsansätzen vor. Wir konnten heute morgen den Zeitungen schon einige Antworten zu den Fragen der CVP entnehmen, sind aber trotzdem gespannt, was die Regierung konkret dazu sagt. Eigentlich wäre es sinnvoll, auch wenn die Zeit sehr knapp ist, morgen auch die Antwort auf die Interpellation der FdP vorliegen zu haben; dann hätten wir ein Dreierpäckli.

Hans König, Präsident. Eine Frage an den Regierungsrat: Wenn wir jetzt der Dringlichkeit zustimmen und morgen eine Antwort erhalten, ist die Interpellation der FdP damit wohl nicht nicht erledigt. Gehe ich richtig in dieser Annahme?

Thomas Wallner, Landammann, Vorsteher Erziehungs-Departement. Sowohl das Volkswirtschafts- wie das Erziehungs-Departement sind bereit, auf die beiden Interpellationen Antwort zu geben und sie so zu erledigen – vorausgesetzt, der Rat ist damit einverstanden.

Hans König, Präsident. Das Problem liegt darin, dass die Interpellation der FdP nicht traktandiert ist. Urs Hasler müsste sein Einverständnis geben, sie auf die Traktandenliste zu setzen, damit sie gemeinsam mit der CVP-Interpellation behandelt werden kann.

Urs Hasler. Ich hatte eigentlich erwartet, dass angesichts der Brisanz und der Aktualität des Themas die Antworten nach sechs Wochen vorliegen und das Geschäft behandelt werden kann. Entscheiden, ob ich mit der Antwort des Regierungsrates auf die Fragen der CVP zugleich auch meine Fragen beantwortet habe, möchte ich erst morgen; zumindest möchte ich die Antworten einen Tag zum voraus haben, damit wir uns damit noch etwas befassen können.

Hans König, Präsident. Ich nehme das so entgegen. – Das Quorum für die Dringlichkeit beträgt 88 Stimmen.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

M 79/96

Motion Hubert Jenny: Gesetzliche Verankerung des freiwilligen, unentgeltlichen 10. Schuljahres in der Volksschule

(Beratung über die Dringlichkeit; Fortsetzung, siehe S. 245)

Rolf Hofer. Bei dieser Dringlichkeitsfrage gilt es zwei Dinge auseinanderzuhalten: Einerseits geht es um das Problem an sich, andererseits um Lösungsansätze beziehungsweise eine ganz bestimmte Lösung. Was die Dringlichkeit anbelangt, stellte der Motionär selber fest, für das Schuljahr 1996/97 reiche die Zeit ohnehin nicht mehr. Das Problem ist aber vorhanden. Also kann dies nicht der richtige Ansatz sein, Dringlichkeit ist nicht gegeben.

Zum Problem selber. Wir verfolgen die Arbeitsmarktsituation, insbesondere auch den Lehrstellenmarkt, seit längerer Zeit. Das Problem existiert. Ende April waren rund 200 Stellen offen gegenüber rund 330 Schulabgängern. Es ist damit zu rechnen, dass sich das Problem verschärfen wird, denn im Rahmen des Massnahmenpakets «Schlanker Staat» werden Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen eingeführt; ob man jetzt vom Numerus clausus spricht oder nicht, die Erwartung ist, dass weniger Jugendliche Mittelschulen besuchen werden. Auf der andern Seite haben die Lehrstellen innerhalb der letzten 15 Jahre von rund 2300 auf 1700 abgenommen. Das sind klare Tendenzen, die zeigen, dass ein Problem vorhanden ist. Das 10. Schuljahr wird aber das Problem nicht lösen, sondern nur hinausschieben. Bei den Lösungsansätzen ist einerseits die Regierung gefordert, die rasch handeln muss, schon im Hinblick auf das neue Schuljahr. Sie tat dies, indem sie alle Amtsstellen aufforderte, zu überprüfen, ob zusätzliche Lehrstellen angeboten werden könnten. Es ist aber auch die Wirtschaft gefordert, Lehrlinge nicht nur als Kostenfaktor anzusehen, sondern Lehrstellen bereitzustellen. Die Politiker sind gefordert, dort, wo Projekte vorliegen, Bereitschaft zu deren Realisierung zu erklären und insbesondere dazu beizutragen, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu verbessern. Wächst die Wirtschaft, gibt es wieder mehr Stellen, auch mehr Lehrstellen. Gefordert sind auch die Schulabgänger, in der heutigen Zeit mehr Flexibilität zu zeigen; sich mehr anzupassen, mehr herumzuzufragen und auch eher etwas zu akzeptieren, was nicht von Anfang an zuoberst auf der Prioritätenliste stand. Letztlich sind wir alle gefordert, als Konsumenten. Der Volkswirtschaftler Jöhr sprach von einem massenpsychologischen Kernprozess. Wir stecken mitten drin. Gelingt es uns, daraus mit mehr Optimismus herauszukommen, werden auch die Zahlen, was den privaten Konsum anbelangt, positiv ausfallen und zu einer Veränderung führen.

Aufgrund all dessen sehen wir das 10. Schuljahr nicht als Lösung. Wir werden deshalb der Dringlichkeit nicht zustimmen.

Ursula Grossmann. Die Grüne Fraktion stimmt der Dringlichkeit zu. Uns scheint es dringend nötig zu sein, für die Schülerinnen und Schüler, die Ende des 9. Schuljahres mit leeren Händen dastehen, eine Möglichkeit zu schaffen. Das 10. Schuljahr ist eine Möglichkeit, ein Auffanggefäss für eine Übergangszeit. Es müssen für sie gleiche Bedingungen geschaffen werden wie für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschule besuchen.

Viktor Stüdeli. Die CVP kann der Dringlichkeit nicht zustimmen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil wir den Gemeinden nicht ihre Autonomie auf diesem Gebiet entziehen wollen. Der Besuch des 10. Schuljahres ist heute möglich, von daher ist keine Dringlichkeit gegeben. Es stellt sich einzig die Frage der unterschiedlichen Finanzierung. Das 10. Schuljahr dient vor allem den Bezirksschulabgängern. Damit haben wir das Problem weder bei den Sekundar- noch bei den Oberschulabgängern gelöst, und gerade bei ihnen stellt sich das Problem ja am dringendsten, finden sie doch keine Lehrstelle. Das 10. Schuljahr betrachten wir daher nicht als eine geeignete Lösung dieses Problems.

Peter Wanzenried. Wir hörten heute morgen den Aufruf Regierungsrat Wallners den «Schlanken Staat» betreffend. Unter anderem auch deshalb kann ich der Dringlichkeit nicht zustimmen. Den Spardruck spüren wir auch bei den übrigen Schulen, das kann ich aus Erfahrung sagen. Im Kindergarten beispielsweise werden die Kinderzahlen dauernd erhöht; auch da gibt es grosse Probleme. Für mich sind sowohl das gültige Gesetz als auch die Motion zu absolut. Die Gemeinden sollten von den Eltern einen Beitrag verlangen und für den Restbetrag Subventionen erhalten können. Jetzt ist es ja so, dass, wenn sich die Eltern an den Kosten beteiligen, jegliche Subventionen wegfallen, und das ist das Problem.

Hubert Jenny, Motionär. Ich möchte ein paar Punkte präzisieren und einige Irrtümer berichtigen. Das 10. Schuljahr ist nicht nur eine Einrichtung für Bezirksschüler: In Olten gibt es Klassenzüge, die von ehemaligen Oberschülern und Sekundarschülern besucht werden, in Solothurn sind beide in einem 10. Schuljahr integriert. Zur Dringlichkeit. Für das kommende Schuljahr geht es sicher nicht mehr; das versuchte ich in der

Begründung der Dringlichkeit bereits zu erklären. Wir meinten zuerst, es sei die Strukturdiskussion abzuwarten, in der das 10. Schuljahr inbegriffen ist. Nun ergibt sich aber die Dringlichkeit aus der Situation auf dem Lehrstellenmarkt. Ein anderer Irrtum ist zu meinen, man schiebe das Problem hinaus. Ich könnte Ihnen beweisen, dass das 10. Schuljahr in bezug auf Prüfungserfolge und in bezug auf das Finden von Lehrstellen eindeutig etwas bringt, sicher mehr, als wenn die Betroffenen auf der Strasse stehen und allenfalls stempeln gehen – was auch Kosten verursacht.

Nach Geschäftsreglement sollten Motionen in der Regel in einer der drei nächsten Sessionen behandelt werden. Könnte man mir versichern, dass die Motion in der nächsten Session behandelt werden kann, würde ich auf die Dringlichkeit verzichten. Mit dem normalen Ablauf einer Motion würde es für mein Anliegen zu spät.

Beat Käch. Hubert Jenny hat bereits fast alles gesagt, ich kann nur noch präzisieren. In der Stadt Solothurn haben wir 130 Anmeldungen, wovon 30 Bezirks- und 100 Sekundar- und Oberschüler. Das 10. Schuljahr ist also tatsächlich nicht ein Auffangbecken für Bezirksschüler. Wenn wir morgen über das Lehrlingsangebot sprechen, müssten diese 130 Anmeldungen dann auch noch berücksichtigt werden: Es sind alles Leute, die bisher keine Stelle gefunden haben.

Hans König, Präsident. Das Quorum für die Dringlicherklärung beträgt 86 Stimmen.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung

52 Stimmen

Hans König, Präsident. Die dringliche Behandlung wurde abgelehnt. Die Motion nimmt ihren normalen Lauf.

43/96

Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (Vollzugsverordnung zum Bundesrecht über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994, BBl 1994 II 279ff.); Ersatz der regierungsrätlichen Verordnung vom 28. November 1994 durch eine kantonsrätliche Verordnung

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. März 1996 (vgl. Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 22. April 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Die vorgeschlagene Verordnung beinhaltet die vollkommene Überführung von heute geltendem Recht, das in Form einer Verordnung des Regierungsrates vorliegt, in eine Verordnung des Kantonsrates. Materiell sind gegenüber der heute gültigen und bewährten Regelung keine Veränderungen vorgesehen. Es handelt sich um den Vollzug eines eidgenössischen Gesetzes, das 1994 in einer Referendumsabstimmung vom Volk mit einer Ja-Mehrheit von 73 Prozent angenommen wurde. Auch das Solothurner Volk stimmte damals dem Gesetz zu. Namens der Justizkommission beantrage ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Geschäft.

Fatma Tekol. Die SP-Fraktion ist mit grossem Mehr für Eintreten auf die Vorlage. Viele von uns haben das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht seinerzeit abgelehnt, weil es die Falschen trifft, den Drogenhandel auf keine Art und Weise eindämmt und das Gesetz Notrecht schafft. Folglich beinhaltet es eine Ungleichbehandlung zwischen Schweizerinnen und Schweizern auf der einen und Ausländerinnen und Ausländern auf der andern Seite und sogar unter den Ausländern. Ausserdem werden die Kantone mit dem Vollzug alleingelassen, und es werden Kosten verursacht. Deshalb werden einige von uns die heutige Vorlage ablehnen.

Das Referendum wurde vor zwei Jahren vom Schweizervolk abgelehnt und das Gesetz in Kraft gesetzt. Der Kanton Solothurn musste, wie die andern Kantone auch, dieses Gesetz vollziehen. Jetzt soll der Kantonsrat den Beschluss vom 28. November 1994 absegnen. Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist zu vermeiden. Den Inhaftierten ist soweit als möglich eine geeignete Beschäftigung anzubieten. Soweit das Zitat aus dem Bundesge-

setz Artikel 13 d Absatz 2. Trotz dieser klaren Regelung gibt es weder genügend separate beziehungsweise geeignete Räumlichkeiten noch entsprechend geschultes Personal. Die Personen, welche gestützt auf die Ausländergesetzgebung in Haft genommen werden, werden in Untersuchungsgefängnissen untergebracht. Diese Lösung finden wir im Gegensatz zum Regierungsrat nicht richtig und nicht zumutbar. Bei der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft handelt es sich um eine Administrativhaft, was geeignete Räume und geschultes Personal erfordert. Seit zwei Jahren wurden 328 Personen gestützt auf das Bundesgesetz verhaftet und in Untersuchungsgefängnissen untergebracht. Der heutige Vollzug ist gesetzwidrig und darf nicht praktiziert werden. Solange wir keine geeigneten Räumlichkeiten haben, müssen wir auf den Vollzug des Gesetzes verzichten. Einige Kantone tun dies.

Wir möchten folgendes wissen: Warum sind die bauliche Erweiterung des Untersuchungsgefängnisses und die personelle Aufstockung in diesen zwei Jahren nicht realisiert worden? Gemäss Bundesgesetz Artikel 4 kann der Bund den Bau und die Einrichtung kantonaler Haftanstalten, die ausschliesslich dem Vollzug der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft dienen, ganz oder teilweise finanzieren. Hat der Kanton Solothurn dem Bund in diesem Sinn ein Gesuch gestellt?

Wir haben versucht, das Bundesgesetz zu verhindern, leider ohne Erfolg. Jetzt haben wir eine Aufgabe, nämlich wenigstens den Vollzug menschlicher und gerechter zu verwirklichen.

Ilse Wolf. Die FdP-Fraktion befürwortet einstimmig den Schritt von der provisorischen regierungsrätlichen zur kantonsrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz über das Ausländerrecht. Wir erinnern uns an die hitzigen Diskussionen im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung im Dezember 1994. Wie kann man Ausländer- und Asylrecht den gewandelten Situationen anpassen, gleichzeitig Menschen- und Staatsrecht in Übereinstimmung behalten? Schwierig ist es auch zum Teil heute noch auf nationaler Ebene geblieben. Herkunftsländer verzögern amtliche Ausweise oder verweigern schlicht die Rückkehr. Druck, zusammen mit andern Asylländern, verspricht neuerdings Erfolg. Für den einzelnen nicht Ausreisewilligen, für den Delinquenten ohne Aufenthaltsbewilligung sind die Gesetze und die kantonalen Einführungsbestimmungen wirksam. Zwang besteht schliesslich relativierend im Offenlegen der Identität und in der Kooperation mit Behörden und Polizei. Rechtsmittel wie Anhörung, Beistand und Rekurs sind gewährleistet. Die bisherigen, fast ein- und einhalbjährigen Erfahrungen sind laut Aussagen der Verantwortlichen im Amt für öffentliche Sicherheit, bei Kantonspolizei und auch im Untersuchungsgefängnis als Einweisungsort trotz den Einwänden der SP positiv. Sie befürworten die bisherige und mit dem Ja des Kantonsrates zugleich zukünftige Verordnung als richtiges Instrument für ihre nicht leichte Aufgabe.

Marta Weiss. Nach Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung sind alle grundlegenden, alle wichtigen Bestimmungen in Form eines Gesetzes zu erlassen. Die Zwangsmassnahmen sind starke Eingriffe ins Grundrecht der persönlichen Freiheit. Es geht immerhin um Einsperrung, Inhaftierung und Haftbedingungen. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit wird damit tangiert. Die Forderung der Verfassung ist also wichtig und grundlegend gegeben. Wir fordern deshalb ein Einführungsgesetz anstelle einer kantonsrätlichen Verordnung. Es muss ja immer davon ausgegangen werden, dass das Recht zu Zwangsmassnahmen eigentlich ein subjektives Recht ist – von unserer Seite her gesehen –, und dass es von den Betroffenen als Unrecht empfunden werden kann. Um das Grundrecht der persönlichen Freiheit und den Schutz vor Willkür zu gewährleisten, dazu präsentiert sich die vorliegende Verordnung allzu knapp und allzu minimal. Es wird darin nur das Allernötigste geregelt; ganz im Zeichen des «Schlanken Staats». Wir meinen aber, wenn es um die Grundrechte gehe, dürfe man ruhig ein bisschen ausführlicher sein. Das Gesetz ist ja eigentlich für Zürcher Verhältnisse konzipiert. Es wäre ähnlich, wie wenn wir jetzt Zwangsmassnahmen für randalierende Jugendliche in Zürich und damit auch gleich für die ganze Schweiz fordern würden. Die Bestimmungen sind teilweise unnötig, und es gibt unnötige Folgekosten und einen enormen administrativen Aufwand.

Wir können gegen die Zwangsmassnahmen nicht opponieren; sie sind beschlossen. Aber wir plädieren für einen liberalen Vollzug. Es würde unserem Kanton gut anstehen, wenn in der Verordnung auch liberale Lichtblicke enthalten wären. Die Verordnung spricht aber eine andere Sprache. Sie spricht die Sprache des Anklägers und gibt sehr wenige Anhaltspunkte über die Rechte der von den Zwangsmassnahmen betroffenen Personen. Sie gibt zu wenig Auskünfte über das Beschwerderecht allgemein gegen Zwangsmassnahmen; sie erwähnt nur Ausgrenzungen und Eingrenzungen, so etwa, dass eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung habe. Es fehlen verbindliche Zusagen an einen Übersetzungsdienst, es fehlende verbindliche Aussagen zur Haftunterbringung – etwa, dass Familien nicht getrennt werden dürfen, dass geeignete Haftbedingungen für Frauen, Jugendliche und Kinder gewährleistet sein müssen – Fatma Tekol hat vorhin auch bereits darauf hingewiesen.

Die Grünen treten auf das Geschäft ein, beantragen allerdings, es zurückzuweisen mit dem Ziel, ein Einführungsgesetz mit einer liberaleren Fassung vorzulegen, die den Spielraum des Bundesgesetzes voll ausnützt. Wir haben Zeit bis 1. Februar 1997. Es gibt einen Modellentwurf für ein liberales, menschenwürdiges Gesetz, das von den Demokratischen JuristInnen und der Organisation SOS-Menschenrechte erarbeitet wurde. Ein solches Gesetz würde unserem Kanton gut anstehen. – Ich bitte Sie, unserem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Ich gestatte mir ein paar Antworten auf die Voten von Frau Tekol und Frau Weiss. Im Gegensatz zu Frau Tekol erachte ich das Personal im Untersuchungsgefängnis als durchaus ausgebildet für den Vollzug der Haft im Untersuchungsgefängnis. Der Vollzug ist dort möglich. Bis anhin hätte kein Gericht in irgendeiner Form die Unzumutbarkeit der Unterbringung im UG festgestellt. Wir sind uns allerdings bewusst, dass wir das Optimum noch nicht erreicht haben; es gibt durchaus noch Mängel, die wir aber berücksichtigen und korrigieren wollen. Warum ist das von Frau Tekol erwähnte Gesuch noch nicht eingereicht? Das hat sehr verständliche Gründe. Ich erinnere daran, dass mit der Einführung des Gesetzes sehr unterschiedliche Vorstellungen bestanden, inwieweit es überhaupt angewandt und inwieweit allenfalls überflüssig sei. Heute wissen wir darüber etwas mehr. Bis anhin wurden 177 Personen in Ausschaffungshaft genommen. Ursprünglich bestanden auch unterschiedliche Vorstellungen über den Ort des Vollzugs. Innerhalb der Nordwestschweiz diskutierten wir unter anderem auch eine zentrale Lösung; diese Lösung wurde dann aufgrund der nicht so grossen Zahl der Personen, die in Ausschaffungshaft genommen werden müssen, verworfen und auch, weil ein sehr enger, fast täglicher Kontakt der betroffenen Personen zur Abteilung für Ausländerfragen nötig ist – es geht ja häufig um Organisation, um Beschaffung von Papieren usw. Zudem wären Deplacements nicht sehr praktikabel oder zumindest umständlich. Deshalb möchten wir die Ausschaffungshaft in Solothurn machen. Das ist auch der Grund, weshalb die Aufstockung im UG noch nicht so weit ist. Selbstverständlich werden wir ein Subventionsgesuch stellen, sobald alles klar ist.

Frau Marta Weiss forderte ein Einführungsgesetz. Wir meinen, die Grundrechte seien gewährleistet auch mit der kantonsrätlichen Verordnung. Die Erfahrung zeigt, dass der Vollzug des Gesetzes nicht nur im Kanton Zürich, sondern auch im Kanton Solothurn nötig ist. Im vergangenen Jahr gab es eine absolut überdurchschnittliche Zahl von Bundesgerichtsentscheiden, die zum Teil sehr detailliert aussagten, was im Grundrechtsbereich zu tun sei. Auch wenn es nicht Urteile waren, die solothurnische Fälle betrafen, weiss man heute sehr gut, was in diesem Bereich zu tun ist. Ich bitte Sie deshalb, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Meines Wissens wurden bisher nie Jugendliche in Ausschaffungshaft genommen, auch keine Frauen. Die Ausschaffungshaft für Familien kommt im Kanton Solothurn nicht in Frage. In der Regel wird der betroffene Familienvorsteher in Ausschaffungshaft genommen, während die Mutter mit den Kindern in der bisherigen Unterkunft bleibt. Wir wollen nicht Kinder und Frauen in Ausschaffungshaft nehmen, wenn es darum geht, Familien auszuschaffen.

Marta Weiss. Es beruhigt mich zu vernehmen, dass keine Frauen und Kinder in Ausschaffungshaft genommen werden. Wenn dem schon so ist, kann man es ebenso gut in der Verordnung festschreiben. Diese und andere Unsicherheiten sind auszuräumen beziehungsweise zugunsten der Grundrechte auszudeutschen, weil der Ermessensspielraum für die Vollzugspersonen sonst zu gross ist. Und dafür bräuchte es ein Einführungsgesetz.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Ich sagte nicht, es verstosse gegen die Menschenwürde, wenn irgendeinmal eine Frau in Ausschaffungshaft genommen würde. Das wäre kein Problem der Grundrechte. Gerade weil wir immer noch am Beginn einer Praxis sind, die sich erst entwickeln muss, damit man zu einem vernünftigen Verhältnis kommt – im Kanton Solothurn haben wir in diesem Bereich sicher nicht übertrieben –, ist es besser, mit einer Verordnung zu fahren, die den Rahmen absteckt, in dem wir uns auch in Zukunft bewegen können. Leute, die die Anliegen der Asylbewerber sehr akzentuiert vertreten, haben bereits mit mir gesprochen, und es konnten einige Korrekturen angebracht werden. Diesen bewährten Weg möchten wir weitergehen. Vergessen Sie nicht, dass wir uns in einem für den Kanton völlig neuen Gebiet bewegen, in dem sich die Praxis erst noch entwickeln muss.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Hans König, Präsident. Das Wort ist frei für Stellungnahmen zum Rückweisungsantrag der Grünen Fraktion.

Fatma Tekol. Ich rede in meinem persönlichen Namen, da die Fraktion diese Frage nicht diskutierte. Ich unterstütze den Rückweisungsantrag. Das Einführungsgesetz gäbe Gelegenheit, neue Erfahrungen zu sammeln. Im übrigen stimmt die Aussage Regierungsrat Ritschards nicht ganz, Frauen würden nicht in Ausschaffungshaft genommen. Das kommt durchaus vor. Ich habe auch nicht gesagt, das Personal sei nicht geeignet; es ist aber überfordert. Es wird geschult für die Untersuchungshaft, nicht aber für die Ausschaffungshaft im Asylbereich.

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Es stellt sich hier eine Grundsatzfrage, die in unserer Verfassung geregelt ist. Eidgenössisches Recht regelt das Materielle, der Vollzug wird durch kantonsrätliche Verordnungen geregelt. Wir regeln mit der Verordnung Verfahrensfragen auf Verordnungsstufe. Die Verordnung hat sich bewährt, wie Regierungsrat Ritschard sagte. Es geht darum, und das kam in der Justizkommission auch zum Ausdruck,

die Volksmeinung zu respektieren. Das Schweizervolk und auch das Solothurner Volk nahmen das Gesetz in der Referendumsabstimmung an, und jetzt geht es darum, das Gesetz ohne Wenn und Aber zu vollziehen.

Helen Gianola. Ich bitte Sie ebenfalls, den Rückweisungsantrag abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Ein Einführungsgesetz müsste über eine Volksabstimmung abgeseget werden. Eine zweite Hürde besteht in der Abänderbarkeit eines solchen Gesetzes. Regierungsrat Ritschard sagte, die Praxis sei noch unbefestigt, das heisst, das eine oder andere muss wahrscheinlich noch korrigiert werden. Das ist mit einer Verordnung einfacher als mit einem Gesetz. Wenn wirklich Menschenrechte verletzt werden, gibt es das Beschwerderecht.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Ich möchte meine vorherige Aussage aufgrund der Informationen, die ich eben aus dem «Hintergrund» erhalten habe, wie folgt präzisieren: Seit Inkrafttreten des Gesetzes über Zwangsmassnahmen sind zwei Frauen in Ausschaffungshaft genommen worden. Beide Frauen waren ledig und ohne Kinder. Sie konnten innerhalb Monatsfrist ausgeschafft werden.

Patrick Eruimy. Eine Frage zu den Ausführungen Regierungsrat Ritschards. Vorher erklärte er ausführlich, warum er gedenke, keine Frauen in Ausschaffungshaft zu nehmen. Schliessen Sie es nun im Zuge der Gleichberechtigung aus, dass auch einmal eine Frau Familienoberhaupt sein könnte? Wie sähen Sie die Situation in diesem Fall?

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Die Sorgepflicht der Frau für Kinder wird dann, wenn der Mann nicht da ist, wahrscheinlich höher bewertet als das Interesse der öffentlichen Hand, die Frau in Ausschaffungshaft zu nehmen. In einem solchen Fall, also wenn die Frau mit den Kindern allein ist, gibt es andere Möglichkeiten, die Ausschaffung durchzusetzen. Es müsste ja für die Kinder gesorgt werden, denn dann, wenn eine Frau mit Kindern ins UG müsste, wäre das Personal tatsächlich überfordert.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Grüne Fraktion
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Detailberatung

Hans König, Präsident. Es liegen Anträge der Redaktionskommission vor, die ich als stillschweigend angenommen voraussetze, weshalb ich sie nicht im einzelnen erwähne.

Titel und Ingress, §§ 1 – 12

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Verordnungsentwurfs
Dagegen

Grosse Mehrheit
Einige Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 und Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. März 1996 (RRB Nr. 666), beschliesst:

I. Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994.

§ 2. Zuständige Behörde

¹ Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft (Artikel 13a, 13b und 14 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931; ANAG) wird vom Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, angeordnet.

²Dem Ausländer oder der Ausländerin ist innert nützlicher Frist seit der Anhaltung zu eröffnen, dass die Inhaftierung gestützt auf die Bestimmungen des Ausländerrechts erfolgt, und dass innert 96 Stunden seit der Anhaltung eine Haftüberprüfung durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichts erfolgt.

³Das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, orientiert das Verwaltungsgericht nach der Hafteröffnung über alle inhaftierten Personen, welche länger als 96 Stunden festgehalten werden sollen.

§ 3. Haftüberprüfung

¹Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder von der Stellvertretung als einziger kantonaler Instanz überprüft. Es findet eine mündliche Verhandlung statt.

²Das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, kann an der Verhandlung teilnehmen und Anträge stellen.

§ 4. Haftverlängerung

Sofern dem Vollzug der Weg- und Ausweisung besondere Hindernisse entgegenstehen, kann das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder der Stellvertretung, die Haft um höchstens sechs Monate verlängern.

§ 5. Gesuch um Haftentlassung

¹Über ein Haftentlassungsgesuch entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder die Stellvertretung. Der Entscheid ergeht innert 8 Arbeitstagen.²Das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, kann an der Verhandlung teilnehmen und Anträge stellen.

§ 6. Haftvollzug

¹Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft wird nach Artikel 13d ANAG und nach der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 5. November 1991 vollzogen.

²Entsprechend dem Zweck der Haft und im Rahmen der Hausordnung ist der inhaftierten Person die grösstmögliche Freiheit zu gewähren. Insbesondere darf er oder sie unüberwacht telefonieren und Besuche empfangen.

³Das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, sorgt dafür, dass eine vom Ausländer oder von der Ausländerin bezeichnete Person in der Schweiz benachrichtigt wird.

⁴In Bezug auf die Ernennung eines Rechtsvertreters oder einer Rechtsvertreterin und die unentgeltliche Rechtspflege gelten analog die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

II. Ein- und Ausgrenzungen

§ 7. Zuständige Behörde

Ein- und Ausgrenzungen werden vom Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, angeordnet. Das Amt führt ein Register über die von der Massnahme betroffenen Personen und orientiert die Bundesbehörden.

§ 8. Beschwerdeinstanz

Gegen Verfügungen gestützt auf § 7 kann beim Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

III. Durchsuchungen

§ 9. Durchsuchung von Personen und Sachen

¹Die Durchsuchung einer ausländischen Person und von Sachen, die sie mitführt, zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren während eines Aus- oder Wegweisungsverfahrens wird vom Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, angeordnet.

²Die Durchsuchung einer asylsuchenden Person und von Sachen, die sie mitführt, zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren sowie von gefährlichen Gegenständen wird vom Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, angeordnet.

³Die Polizei führt die Durchsuchung durch.

§ 10. Durchsuchung von Räumen

¹Besteht der Verdacht, dass sich nach einem erstinstanzlichen Entscheid eine weg- oder auszuweisende ausländische Person in einer Wohnung oder anderen Räumen verborgen hält, kann der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder die Stellvertretung eine Durchsuchung der betreffenden Räumlichkeiten anordnen.

²Die Durchsuchung darf nur aufgrund eines schriftlichen Befehls des zuständigen Richters oder der zuständigen Richterin vorgenommen werden. Der Befehl ist bei der Durchführung der Massnahme vorzuweisen.

³Die Durchsuchung führt die Polizei durch. Der Inhaber oder die Inhaberin der Räume oder die von ihm oder ihr bezeichnete Stellvertretung ist wenn möglich beizuziehen. Ist er oder sie nicht erreichbar, darf die Durchsuchung nur in Anwesenheit eines Untersuchungsrichters oder einer Untersuchungsrichterin erfolgen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 11. Strafbestimmung

Vergehen nach Artikel 23a ANAG werden, wenn sie in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten oder der Amtsgerichtspräsidentin fallen, vom Untersuchungsrichter oder der Untersuchungsrichterin mit Strafverfügung beurteilt, sofern eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat in Frage kommt.

§ 12. Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt nach Publikation im Amtsblatt am 1. Februar 1997 in Kraft.

²Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Es werden gemeinsam beraten:

204/95 und 207/95

Zwei Vetos gegen die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe;

Erstunterzeichnerinnen: Helen Gianola beziehungsweise Andrea von Maltitz

Es liegen vor:

A. Zum Traktandum 204/95:

a) Wortlaut des am 13. Dezember 1995 vom 48 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos (Erstunterzeichnerin: Helen Gianola):

Gegen die VO 190 wird das Verordnungsveto erhoben.

Begründung. Die VO 190 widerspricht den Richtlinien der SKöF. Art. 4 Abs. 2 der VO 190 legt verbindlich einen Mindestansatz an Fürsorgeleistungen fest. Die SKöF-Richtlinien legen demgegenüber fest, dass die Ansätze den örtlichen und individuellen Verhältnissen anzupassen sind. «Diese Richtlinien sind Empfehlungen der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen und Gemeinden ... Sie beziehen sich auf bedürftige Personen, die in Privathaushaltungen leben und in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu betreiben ... Die Hilfe ... ist nicht nach festen Tarifen zu bemessen, sondern den örtlichen und individuellen Verhältnissen anzupassen.» (Zitat aus Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, kommentierte Empfehlung der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge z.H. der Sozialhilfeorgane von Kantonen und Gemeinden, S. 2).

Der RR selbst hat am 14.2.95 in seiner Antwort auf das Postulat Trudi Moser festgehalten: «... dass die Sozialhilfe nicht in schematischer Weise nach einem festen Tarif bemessen werden kann, sondern sie ist nach § 28 des Sozialhilfegesetzes den örtlichen und individuellen Verhältnissen anzupassen.» In seiner Antwort auf das Postulat Elisabeth Schmidlin hält der RR am 14.2.95 fest: Zudem sind die SKöF-Richtlinien ... bewusst nicht einfach als Berechnungsschema abgefasst, sondern als Hilfsmittel und Argumentationsinstrument zur Anwendung von Grundsätzen und Betragsempfehlungen auf den Einzelfall. Sie bieten nach unten in begründeten Fällen Platz für Einschränkungen und Auflagen aber auch Spielraum, wo individuelle sinnvolle und erfolgversprechende Lösungen finanziert werden können, wenn sie kostspielig sind.»

VO 190 schränkt eine Anpassung der Fürsorgebeiträge nach unten aber erheblich ein und widerspricht damit nicht nur der SKöF, sondern auch früheren regierungsrätlichen Stellungnahmen in dieser Sache.

1. Helen Gianola, 2. Gerhard Wyss, 3. Josef Ditzler; Eduard Jäggi, Hanny Schlienger, Walter Vögeli, Christian Jäger, Jean-Pierre Desgrandchamps, Stephan Jeker, Patrick Erumy, Kurt Schläfli, Rudolf Sélébam, Hans-Ruedi Wüthrich, Robert Flückiger, Hans Leuenberger, Ernst Christ, Barbara Strausak, Moritz Eggenchwiler, Elisabeth Schibli, Anton Schenker, Kurt Zimmerli, Hans Loepfe, Walter Spichiger, Paul Wyss, Ruedi Nützi, Ilse Wolf, Urs Umbricht, Peter Wanzenried, Urs Hasler, Kurt Fluri, Jörg Kiefer, Paul Herzog, Roland Möri, Vreni Flückiger, Beat Käch, Trudi Moser, Christine Graber, Gabriele Plüss, Hans Walder, Hans-Dieter Jäggi, Werner Bussmann, Ursula Rudolf, Monika Zaugg, Rolf Hofer, Marianne Würsch, Willi Lindner, Markus Straumann. (48)

- b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariats vom 14. Dezember 1995, wonach das Veto zustande gekommen ist.

B. Zum Traktandum 207/95:

- a) Wortlaut des am 27. Dezember 1995 von 28 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos (Erstunterzeichnerin: Andrea von Maltitz).

Die untenstehenden Unterzeichnenden ergreifen das Veto gegen die Vollzugsverordnung über die öffentliche Sozialhilfe.

Begründung. Paragraph 4 Absatz 1 dieser Verordnung erlaubt den Gemeinden «im Einzelfall» die SKöF-Richtlinien um einen Zehntel beim Normbedarf zu unterschreiten.

Damit der Einzelfall wirklich ein solcher bleibt und nicht zur Regel wird, sind Kriterien und ein systematisches statt eines stichprobenweisen (siehe Paragraph 7 Absatz 2) Kontrollsystems vom Departement des Innern vorzulegen.

1. Andrea von Maltitz, 2. Magdalena Schmitter, 3. Max Rötheli; Trudi Stierli, Martin Straumann, Hubert Jenny, Ursula Amstutz, Georg Hasenfratz, Helene Bösch, Jean-Pierre Summ, Christina Tardo, Markus Reichenbach, Fatma Tekol, Thomas Schwaller, Rudolf Burri, Vreni Staub, Rosmarie Eichenberger, Alice Antony, Ruedi Bürki, Erna Wenger, Ulrich Bucher, Doris Rauber, Hans-Ruedi Ingold, Rosmarie Châtelain, Ruedi Heutschi, Jean-Maurice Lätt, Ernst Wüthrich, Bruno Meier.(28))

- b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariats vom 8. Januar 1996, wonach das Veto zustande gekommen ist.

C. Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 5. März 1996 (RRB Nr. 518) zu beiden Traktanden:

Vorbemerkung. Beide Vetos richten sich gegen § 4 Abs. 2 der Verordnung, wonach die Sozialhilfeorgane berechtigt sind, im Einzelfall die in den SKöF-Richtlinien genannten Mindestansätze für den normierten Bedarf bis zu zehn Prozent zu unterschreiten. Während Veto 1 die Anpassung der Sozialhilfe nach unten als zu einschränkend und im Widerspruch zu den regierungsrätlichen Antworten auf zwei überwiesene Postulate stehend bemängelt, befürchtet Veto 2, dass die Reduktion in der Praxis zum Regelfall werden wird, wenn nicht Kriterien zum «Einzelfall» und ein systematisches Kontrollsystem aufgestellt werden. Damit erheben beide Vetos, allerdings mit diametral entgegengesetzter Stossrichtung, die Ausgestaltung der Gemeindeautonomie zur zentralen Frage. Obwohl wir uns bewusst sind, dass wir diese Diskussion selbst ausgelöst haben, indem wir unter Berücksichtigung erster Erkenntnisse der Aufgabenreform Soziales, der beiden überwiesenen Postulate betreffend Richtlinien zur wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie im Rahmen der allgemeinen Sparanstrengungen den Ermessensspielraum der Gemeinden mit der Verordnungsbestimmung massvoll erweitern wollten, halten wir eine Grundsatzdiskussion und erst recht einen Grundsatzentscheid in der Frage der Gemeindeautonomie im Bereich der Sozialhilfe für verfrüht. Wir vertreten die Auffassung, dass diese zentrale Frage im Rahmen des übergeordneten Projektes «Aufgabenreform Soziale Sicherheit» sowie stufengerecht im Rahmen von Gesetzesrevisionen diskutiert und entschieden werden muss. Eine vorgezogene und vom Gesetz losgelöste Diskussion vermag der zentralen und grundsätzlichen Frage der Gemeindeautonomie nicht gerecht zu werden.

Traktandum 204/95: In unseren Antworten auf die Postulate Trudi Moser und Elisabeth Schmidlin wurde aufgezeigt, dass vermehrt mit Auflagen und Weisungen gearbeitet werden sollte, um einen Sozialhilfeprozess aktiv zu steuern, die betroffenen Menschen zu wirtschaftlichem Verhalten anzuhalten und damit den Unterstützungsbedarf möglichst klein zu halten. Bei Nichterfüllen von Auflagen (z.B. Umzug in günstigere Wohnung, Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, Verkauf des Autos oder Deponieren der Autokontrollschilder) sind Kürzungen schrittweise auch bis in den Bereich der sog. Muss-Hilfen (z.B. Lebensunterhalt) zulässig. Die Kürzungen setzen jedoch ein sozialhilferechtlich relevantes Fehlverhalten voraus. In Erweiterung zu diesen Kürzungsmöglichkeiten haben wir nun in § 4 Abs. 2 der Verordnung zusätzlich eine von einem allfälligen Fehlverhalten unabhängige Kürzungsmöglichkeit bis zu 10% beim normierten Bedarf, also ebenfalls im Bereich der Muss-Hilfen, vorgesehen, um der Forderung nach besserer Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse Rechnung zu tragen. Damit wird der Ermessensspielraum der Gemeinden massvoll erweitert. Eine stärkere Erweiterung des Ermessens in Richtung voller Gemeindeautonomie (welche übrigens nach heutiger Lehre und Rechtsprechung ohnehin nur noch als relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit definiert wird), findet keine Stütze im Gesetz. Die Auslegung ergibt, dass § 14 in Verbindung mit § 28 des Sozialhilfegesetzes ein soziales Existenzminimum garantieren: zu den persönlichen Bedürfnissen und zur Menschenwürde von Sozialhilfesuchenden gehört zwingend, dass ihnen über die blosse Existenzsicherung hinaus ein Lebenshaltungsniveau gewährleistet wird, das den gesellschaftlichen Anschluss sicherstellt und jede Blossstellung vermeidet. In einem auch für den Kanton Solothurn beachtlichen

Entscheid zu den neuen Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, die konkret das betriebsrechtliche Existenzminimum vorsehen, hat das aargauische Verwaltungsgericht überzeugend ausgeführt, dass die neuen Richtlinien gesetzeskonform im Sinne eines sozialen Existenzminimums ausgelegt werden müssen, soweit sie nicht geändert werden (ZBI 12/1995, S. 557ff). Ferner wird unter Hinweis auf die Vergleichsrechnung Sozialamt – Betriebsamt, die beim betriebsrechtlichen Notbedarf durchschnittlich einen um 10% tieferen Wert als beim sozialen Existenzminimum ergibt, darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der spezifischen Zielsetzung der Sozialhilfe bzw. der individuellen Bedürfnisse des Hilfesuchenden kaum eine durchschnittliche Leistungsreduktion von 10% eintreten werde. Des weitern wird in Bezug auf die betriebsrechtlichen Richtlinien ausgeführt, dass diese weniger differenzierten Grundlagen die Handhabung im Einzelfall erschweren und den Begründungsbedarf erhöhen werden.

Die von uns vorgesehene Kürzungsmöglichkeit bis zu 10% beim normierten Bedarf, unabhängig von einem Fehlverhalten, erweitert den Ermessensspielraum und gewährleistet gleichzeitig weiterhin ein soziales Existenzminimum. Eine Erweiterung der Kürzungsmöglichkeiten ohne Fehlverhalten der Betroffenen und damit ein Eingriff in das soziale Existenzminimum wäre nicht mehr gesetzeskonform und müsste in einem Normenkontrollverfahren voraussichtlich korrigiert werden. Eine allfällige Erweiterung der Entscheidungsfreiheit der Sozialhilfeorgane ist daher im Rahmen einer Gesetzesrevision zu diskutieren.

Traktandum 207/95: Die Kürzungsmöglichkeit bis zu 10% ist insofern für den Einzelfall vorgesehen, als damit individuelle und örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden sollen (z.B. neuer Sozialhilfebezüger verfügt teilweise noch über gewisse Reserven; gute Infrastruktur und günstige Einkaufsmöglichkeiten; im gleichen Haushalt leben erwerbstätige, nicht unterstützte Personen; allg. Lebensstandard in Ortschaft nicht deutlich höher etc.). Im Sinne der vielseitig postulierten Deregulierung und Entschlackung von Erlassen verstehen wir es nicht mehr als unsere Aufgabe, einen Kriterienkatalog zu allen Ermessensfragen aufzustellen. Wir schliessen nicht aus, dass die Kürzungsmöglichkeit für den «Einzelfall» in einigen Gemeinden zum Regelfall werden wird. Allerdings setzt dies einen entsprechenden Beschluss mit Begründung voraus, der im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens auf pflichtgemässe Ermessensausübung überprüft werden kann. Im übrigen setzen wir aber den Schwerpunkt auf Aufsicht, Controlling, Behördenschulung, Qualitätsförderung und Leitfäden. In diesem Zusammenhang ist richtig zu stellen, dass bereits ein systematisches Kontrollsystem bei Eingang der Sozialhilfemeldungen besteht (§ 5 der Verordnung). Die vorgesehenen Stichproben beziehen sich nur auf die Sozialhilfeberechnungen der Gemeinden (§ 7 Abs. 2 der Verordnung).

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung der Einsprüche.

Hans König, Präsident. Wir diskutieren die beiden Vetos gemeinsam, stimmen dann aber getrennt ab.

Vreni Flückiger. Auslöser für beide Vetos ist Artikel 4 Absatz 2, wonach die Sozialhilfeorgane im Einzelfall berechtigt sind, die in den SKöF-Richtlinien aufgeführten Mindestansätze für den normierten Bedarf bis zu 10 Prozent zu unterschreiten. Diese Bestimmung legt also einen verbindlichen Mindestansatz für Fürsorgeleistungen fest. Die freisinnige Fraktion ist der Auffassung, die Verordnung widerspreche in diesem Punkt den SKöF-Richtlinien, also den Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kanton und Gemeinden. Es ist ein System, das Ermessensspielraum zulässt und die örtlichen und individuellen Verhältnisse miteinbezieht. Der Ermessensspielraum ist einmal grösser, einmal kleiner. Der verbindliche Mindestansatz ist deshalb systemwidrig und die Kürzungsmöglichkeit von 10 Prozent willkürlich. Die FdP-Fraktion empfiehlt Ihnen, am Veto festzuhalten und den Antrag des Regierungsrates abzulehnen.

Wie problematisch die 10-Prozent-Grenze ist, zeigt allein schon die Tatsache, dass das Veto von zwei Fraktionen ergriffen worden ist – allerdings mit unterschiedlichen Absichten. Ich gebe deshalb auch gleich die Haltung der FdP-Fraktion zum Veto 207/95 bekannt. Die Einsprecher verlangen ein zusätzliches Kontrollsystem, so dass der Einzelfall ein Einzelfall bleibt und nicht zur Regel wird. Wir meinen, die bestehenden Kontrollen genügen; wir leben schliesslich in einer Zeit der neuen Verwaltungsführung und New Public Management. Zusätzliche Kontrollsysteme widersprechen auch den Absichten des Departements, das die Administration zwischen Kanton und Gemeinden vereinfachen will. In der Begründung zum Veto kommt aber auch ein Misstrauen gegenüber den Gemeinden beziehungsweise ihren Sozialhilfeorganen zum Vorschein. Von diesem Misstrauen müssen wir wegkommen. Wie wollen wir eine Aufgabenreform Soziale Sicherheit durchführen, wenn nicht ein minimales Vertrauen zwischen Kanton und Gemeinden vorausgesetzt werden kann! Im Fürsorgebereich kennen die Gemeinden die Bedürfnisse ihrer sozial Schwachen am besten. Es ist in ihrem Interesse, die Mittel so einzusetzen, dass sie bei den Betroffenen die grösste Wirkung haben. Wir unterstützen hier den Antrag der Regierung und lehnen das Veto 207/95 ab.

Elisabeth Schmidlin. Ich rede im Namen der CVP-Fraktion auch gleich zu beiden Vetos. Die Verordnung Nr. 190 basiert auf den beiden von Trudi Moser und mir im Oktober 1994 eingereichten Postulaten, mit denen der Regierungsrat unter anderem beauftragt wurde, die Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe in dem Sinn abzuändern, dass sich die Berechnung auf das betriebsrechtliche Minimum abstützt. Nach Ansicht der CVP-Fraktion ist mit der Verordnung Nr. 190 Paragraph 4 Absatz 2 diesem Anliegen Rechnung

getragen worden. Beide Vetos richten sich gegen diesen Paragraphen. Allerdings stehen sie sich diametral gegenüber.

Zum ersten Veto: Mit der in der Verordnung vorgesehenen Kürzungsmöglichkeit bis zu 10 Prozent im normierten Bedarf wird der Ermessensspielraum der Gemeinden erweitert. Sozialhilfe sollte sich in allen Gemeinden ungefähr im gleichen Rahmen bewegen, damit nicht zwischen den einzelnen Gemeinden grosse Unterschiede auftreten. Das soziale Existenzminimum muss gewährleistet bleiben. Wenn die Sozialbehörden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, haben die Gemeinden, wie das von Frau Gianola gefordert wird, nämlich einen recht grossen Handlungsspielraum. Nach Ansicht der CVP-Fraktion ist die Forderung Frau Gianolas mit der Verordnung Nr. 190 weitgehend erfüllt, weshalb sie dieses Veto ablehnt.

Zum zweiten Veto: Die Sozialbehörde muss mit dem Sozialhilfeempfänger dessen wirtschaftliche Situation besprechen und mit allen Betroffenen ein gemeinsames Budget aufstellen. Wenn die Gemeinden die zehnprozentige Kürzung generell anwenden würden und nicht, wie in der Verordnung vorgesehen, nur im Einzelfall, stünde jedem Betroffenen jederzeit die Möglichkeit offen, im Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit Beschwerde einzureichen. Die Forderungen von Frau von Maltitz, Kriterien festzulegen und ein systematisches Kontrollsystem zu schaffen, damit der Einzelfall auch ein solcher bleibt, ist nach Ansicht der CVP-Fraktion unnötig, weil jeder Sozialhilfeempfänger ein Beschwerderecht hat und das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit allenfalls korrigierend eingreifen kann. Im übrigen besteht ein Kontrollsystem, weil jede Gemeinde, wenn sie wirtschaftliche Hilfe leisten muss, innert 30 Tagen die entsprechenden Unterlagen beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit einreichen muss. Die CVP lehnt deshalb auch dieses Veto ab.

Vreni Staub. Ich rede zu beiden Vetos. Sozialhilfe sollen nur Personen erhalten, die Hilfe wirklich nötig haben, und es muss nur soviel Hilfe gewährt werden, als nötig ist. Darin sind wir uns alle einig. Um festzustellen, was eine Person oder eine Familie zum Leben braucht, sind Richtlinien nötig. In der Stellungnahme zum Veto 204/95 schreibt der Regierungsrat: «Die Auslegung ergibt, dass Paragraph 14 in Verbindung mit Paragraph 28 des Sozialhilfegesetzes ein soziales Existenzminimum garantiert. Zu den persönlichen Bedürfnissen und der Menschenwürde von Sozialhilfesuchenden gehört zwingend, dass ihnen über die blosse Existenzsicherung hinaus ein Lebenshaltungsniveau gewährleistet wird, das den gesellschaftlichen Anschluss sicherstellt und jede Blossstellung vermeidet.» Das wäre kaum in jedem Fall möglich, wenn allen Gemeinden eine generelle Kürzungsmöglichkeit von 10 Prozent der SKöF-Richtlinien erlaubt würde. Auch bei bester Behördenschulung, Qualitätsförderung und Leitfäden besteht die Gefahr, dass generell alle Hilfesuchenden vom Sparwillen der Gemeinden ungerecht betroffen würden. In der Stellungnahme des Regierungsrates zum Veto 207/95 heisst es: «Wir schliessen nicht aus, dass die Kürzungsmöglichkeit für den Einzelfall in einigen Gemeinden zum Regelfall werden wird.» Das möchten wir verhindern. Wir akzeptieren den berechtigten Einzelfall und möchten, dass es ein solcher bleibt und unter keinen Umständen zur Regel wird. Deswegen unsere Forderung nach einem systematischen Kontrollsystem. – Ich bitte Sie, beide Vetos zu unterstützen und mitzuhelfen, eine Schlechterstellung der Sozialhilfeempfänger zu verhindern.

Iris Schelbert. Die Grüne Fraktion unterstützt das Veto der SP. Wir können uns ihren Beweggründen anschliessen. Nicht einverstanden sind wir mit der Begründung der FdP-Fraktion. Die SKöF-Richtlinien wurden von einem Fachgremium erarbeitet; sie können den örtlichen und persönlichen Gegebenheiten angepasst werden. Es kann nicht an uns sein, sie nach unten zu korrigieren. Wenn in einzelnen Fällen das System missbraucht wird, sollen nicht alle Fürsorgeabhängigen diesen Missbrauch büssen. Damit Missbrauch nicht möglich wird, muss ein Kontrollsystem aufgebaut werden. Ein gutes Kontrollsystem beinhaltet unter anderem, dass die Fürsorgebehörden laufend geschult und weiter ausgebildet werden. Nur so können sie den steigenden Anforderungen und ihrer Aufgabe gewachsen sein. Gut geschulte Leute arbeiten effizient, haben mehr Zeit für Kontrollen und können Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger besser betreuen. Unsere Gesellschaft produziert laufend neue Sozialfälle. Durch Umstrukturierungen und Rationalisierungen werden täglich Arbeitsplätze aufgehoben und Arbeitslose geschaffen. Damit Härtefälle vermieden werden können, müssen in erster Linie Arbeitsplätze im öffentlichen Bereich geschaffen, erhalten oder ersetzt werden. Wir sparen an der falschen Stelle, wenn wir die SKöF-Richtlinien nach unten öffnen und so die Sozialhilfe praktisch kürzen.

In der ganzen Diskussion um Prozente, Franken und Rappen darf nie vergessen werden, dass Sozialhilfesuchende und -empfängerinnen und -empfänger Menschen sind, die sich in einer extrem schwierigen Phase ihres Lebens befinden. Sie brauchen nicht nur finanzielle Hilfe, sondern auch Beistand und Begleitung, damit sie ihre Lebenssituation aus eigener Kraft verbessern und neue Perspektiven sehen können. In diesem Bereich besteht leider noch ein sehr grosses Defizit. Wir finden die 10prozentige Kürzungsmöglichkeit – darauf weist der Regierungsrat in seiner Stellungnahme hin – als Ermessensspielraum für die Gemeinden ausreichend. Aber, und darum unterstützen wir das Veto der SP, das Kontrollsystem muss so gestaltet sein, dass die 10prozentige Kürzung nicht zur Regel wird. Diese Gefahr besteht, und das hat nichts mit Misstrauen gegenüber den Gemeinden zu tun, weil auch die Gemeinden sparen, wo sie können und wo es ihnen erlaubt ist.

Helen Gianola. Eine vernünftige Sozialpolitik kann den Fürsorgeaufwand wesentlich vermindern, ohne dass die Sozialbezüger und -bezügerinnen in ihren existentiellen Bedürfnissen gefährdet sein müssen. Die finanziellen Mittel des Staates sind beschränkt, ebenso diejenigen der Gemeinden. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln müssen wir haushälterisch umgehen, damit sie auch weiterhin jenen zukommen, die sie dringend nötig haben. Sozialhilfe beziehen soll und darf aber nicht attraktiv sein; Sozialhilfe soll, wie es in der Sozialhilfeinformation des Kantons Solothurn 2/96 richtig heisst, wirklich subsidiär erbracht werden. Die Sozialhilfe soll gestützt auf diesen Grundsatz und nur soweit als unbedingt erforderlich gehen und dort verweigert werden, wo sie in missbräuchlicher Art und Weise bezogen wird. Es geht nicht darum, die SKöF-Richtlinien nach unten zu öffnen, absolut nicht. Gegen die Vollzugsverordnung Nr. 190 sind von zwei Seiten Vetos erhoben worden. Eines haben die beiden Vetos gemeinsam: Sie wenden sich beide gegen Paragraph 4 Absatz 2 und gegen die 10-Prozent-Klausel. Also ist klar, dass diese Klausel nicht tauglich ist. Eine allfällige Kürzung beziehungsweise Nichtkürzung der Sozialhilfeleistungen ist somit nicht mit einer Prozentklausel, sondern anders zu lösen. Das Veto gegen die Verordnung ist unter diesem Aspekt gutzuheissen.

Ich lege in meiner Begründung zum Veto dar, dass die SKöF-Richtlinien nicht nach einem festen Tarif zu bemessen seien. Auch aus dieser Sicht ist das Veto gutzuheissen. Die SKöF-Richtlinien sind, wie der Name sagt, eine Richtlinie. Gemäss dem Regierungsrat können darüber hinaus die Sozialleistungen – und jetzt hören Sie bitte gut zu –: bei sozialhilferechtlichem Fehlverhalten gekürzt werden. Wenn also zum Beispiel eine Person, die Sozialhilfe bezieht, die Papiere nicht beibringt, kann man ihr heute schon die Sozialhilfeleistungen kürzen. Das ist meines Erachtens eine sehr fragwürdige Praxis, und zwar dann, wenn das Existenzminimum gefährdet wird. Merkwürdig und unsachlich mutet auch der regierungsrätliche Einwand betreffend Gemeindeautonomie an. Die Gemeindebehörden können am besten beurteilen, ob und in welchem Mass eine Person Sozialhilfe benötigt. Das wurde auch von CVP-Seite so gesagt. Die lokalen Behörden kennen den Sozialhilfeempfänger meistens schon lange bevor Sozialhilfegelder fliessen; sie kennen auch die lokalen Verhältnisse am besten. Von daher ist es nur folgerichtig, wenn die Gemeinden inskünftig bei der Sozialhilfeleistung ein stärkeres Gewicht erhalten.

Wichtig ist aber auch die Schlussfolgerung der Regierung, die Verordnung Nr. 190 tangiere eine wichtige Frage der Gemeindeautonomie. Es geht mir vordergründig nicht darum, wer eine Sozialhilfe verfügt, ob das die Gemeinden autonom tun oder inskünftig Sache des Kantons sein soll – was ich widersinnig fände. Mir geht es darum, in welchem Rahmen eine Sozialhilfe verfügt werden kann. Ich setze mich für die volle Ausschöpfung der SKöF-Richtlinien ein, ohne Prozentklausel. Der Regierungsrat führt an, Paragraph 4 Absatz 2 der Verordnung erweitere den Ermessensspielraum der Gemeinden. Leider ist das Gegenteil der Fall! Bis anhin konnten die Gemeinden im Rahmen der SKöF-Richtlinien frei verfügen, ob und wie weit sie die Sozialhilfeleistungen kürzen wollen. Grenze bildete allein das Existenzminimum. Es gibt Fälle, in denen es durchaus gerechtfertigt ist, nach unten zu gehen. Mit einer 10-Prozent-Klausel, die im übrigen eine rein willkürliche Grösse ist, wird dies verhindert. Ich gebe Ihnen dazu ein Beispiel – das Beispiel stammt übrigens nicht von mir, sondern vom Amt für öffentliche Sicherheit –: Im Konkubinatsfall kann es unter Umständen gerechtfertigt sein, wenn der eine Teil arbeitet und der andere Teil Sozialhilfeempfänger ist, die Leistung mehr als 10 Prozent zu kürzen. Es gibt andere Fälle, die sich ebenfalls aufführen liessen.

Ich bitte Sie im Namen der Betroffenen, aber auch im Interesse der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, das Veto zu unterstützen.

Abstimmung

Für Annahme des Vetos 204/95

51 Stimmen

Dagegen

60 Stimmen

Für Annahme des Vetos 207/95

Minderheit

Dagegen

Grosse Mehrheit

206/95

Veto gegen die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern

Es liegen vor:

a) Wortlaut des am 27. Dezember 1995 von 26 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos (Erstunterzeichnerin: Andrea von Maltitz):

Die untenstehenden Unterzeichnenden ergreifen das Veto gegen die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern.

Begründung. Mit dieser neuen Verordnung werden die Alleinerziehenden doppelt «bestraft». Zum einen müssen sie nach der Revision des Steuergesetzes die bezogenen Alimente besteuern und zum anderen wird der Kreis der Vorschussberechtigten eingeschränkt. Nach Schätzungen der Verwaltung dürften so ca. 15% aller bisherigen Nutzniesserinnen der Alimentenbevorschussung nicht mehr bezugsberechtigt sein.

Für die Finanzen des Kantons wirken sich die geschätzten Einsparungen minimal aus, für die betroffenen alleinerziehenden Frauen und ihre Kinder hingegen sehr stark.

Um diesen Sozialabbau zu Lasten der Scheidungskinder zu verhindern, ergreifen wir das Veto.

1. Andrea von Maltitz, 2. Madgalena Schmitter, 3. Max Rötheli; Trudi Stierli, Hubert Jenny, Ursula Amstutz, Georg Hasenfratz, Helene Bösch, Jean-Pierre Summ, Roberto Zanetti, Christina Tardo, Markus Reichenbach, Fatma Tekol, Thomas Schwaller, Rudolf Burri, Vreni Staub, Rosmarie Eichenberger, Alice Antony, Ruedi Bürki, Erna Wenger, Ulrich Bucher, Doris Rauber, Hans-Ruedi Ingold, Beatrice Heim, Martin Straumann, Rosmarie Châtelain.(26))

b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariats vom 8. Januar 1996, wonach das Veto zustande gekommen ist.

c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 5. März 1996 (RRB Nr. 517):

Mit Beschluss Nr. 79/95 vom 28. Juni 1995 beschloss der Kantonsrat von Solothurn nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Mai 1995 das Projekt «Schlanker Staat» und nahm von den angeführten, in der Kompetenz des Regierungsrates liegenden Massnahmen zur strukturellen Sanierung des Staatshaushaltes Kenntnis. Darin wurde auch die nunmehrige Revision der Vollzugsverordnung zum Alimentenbevorschussungsgesetz vorgeschlagen.

Im Bereich Alimentenbevorschussung beschloss der Regierungsrat, die Sparmassnahmen im Rahmen der Totalrevision der Vollzugsverordnung zum Alimentenbevorschussungsgesetz (RRB vom 16. Dezember 1980; BGS 212.222.1; ABV) vor allem mit der Senkung der Einkommens- und Vermögensgrenzen zu realisieren. Damit strebt er an, das Institut der Alimentenbevorschussung als tragkräftige und umfassende Hilfeleistung zu erhalten, die weiterhin vor allem jenen Kindern, Jugendlichen sowie Elternteilen zukommen soll, die aus wirtschaftlichen Gründen besonders darauf angewiesen sind. Damit soll gewährleistet bleiben, dass vor allem anspruchsberechtigte Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen die Bevorschussung am nötigsten haben, auch weiterhin in deren Genuss kommen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es am sinnvollsten, auf die Einkommens- und Vermögensgrenzen abzustützen, da auf diese Weise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der anspruchsberechtigten Personen erfasst wird. Dass ein gewisser Prozentsatz der bisher Anspruchsberechtigten Personen keine Bevorschussung mehr erhalten wird, ist nicht zu vermeiden.

Andere Massnahmen, so eine Reduktion der Anspruchsberechtigung in zeitlicher Hinsicht, bspw. die Bevorschussung während höchstens fünf Jahren im Einzelfall, wurden aus sozialpolitischen Überlegungen verworfen. Im Rahmen der Abwägungen zwischen einer zeitlichen Limitierung der Bevorschussung und der Herabsetzung der Einkommensgrenzen wurde erstere als gravierendere Massnahme qualifiziert, die ohne Einschränkung alle bezugsberechtigten Personen, auch die sozial Schwächsten, treffen würde.

Ebenso wurde von einer Herabsetzung des bevorschussten Höchstbetrages im Einzelfall, der weiterhin der maximalen Halbweisenrente entsprechen soll, abgesehen. Auch hier erachten wir es als wichtig, vor allem in jenen Fällen, in denen wirtschaftliche Hilfe am nötigsten ist, diese im bisherigen Rahmen zu gewährleisten.

Die beantragte massvolle Reduktion der Einkommensgrenze unter Beizug des steuerbaren Vermögens qualifizieren wir nicht als gravierende Verschlechterung des bisherigen Zustandes. Allfällige Auswirkungen der letzten Steuergesetzrevision, die durch eine Systemänderung die Besteuerung der Alimente bei den anspruchsberechtigten Personen einführte, können nicht im Rahmen der Bevorschussung unwirksam gemacht werden. In Einzelfällen kann die Systemänderung zur Folge haben, dass der Anspruch auf die Bevorschussung im einen Jahr entfallen und im folgenden Jahr wieder entstehen kann. Falls die Erfahrungen der mit dem Vollzug betrauten Oberämter zeigen, dass die Situation insgesamt unbefriedigend ist, werden wir im Rahmen des Vollzuges eine Lösung suchen. Ein generelles Ausklammern der Unterhaltsbeiträge im Bereich der Alimentenbevorschussung verfälscht die dem Anspruch zugrundeliegende wirtschaftliche Situation.

Inkrafttreten der Revision. Die revidierte Vollzugsverordnung sollte auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten. Aufgrund des Vetos konnte die Verordnung nicht angewendet werden. Die Beurteilung und Auszahlung erfolgte aufgrund der bisherigen Vollzugsverordnung. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist mit Rücksicht auf die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern abzulehnen. Eine Rückwirkung hätte zur Folge, dass bereits ausgerichtete Leistungen zurückzufordern oder zu verrechnen wären. Dies würde entweder zu unverhältnismässigen Härtefällen führen, wäre faktisch unmöglich oder würde einen übertriebenen bürokratischen Aufwand bedingen. Aus dem Grund werden wir im Rahmen der Vollzugskompetenz die Vollzugsverordnung erst auf den 1. Juli 1996 anwenden.

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung des Einspruchs.

Beatrice Bobst. Die CVP-Fraktion lehnt das Veto ab. Der Kantonsrat hat dem Projekt «Schlanker Staat» zugestimmt und auch Kenntnis von den Massnahmen genommen, die in der Kompetenz der Regierung liegen. Dazu gehört auch die Alimentenbevorschussung. Wir hörten das heute morgen von Landammann Thomas Wallner. Die Herabsetzung des steuerbaren Einkommens auf 40'000 Franken für die obhutsberechtigten Elternteile und auf 16'000 Franken für die Kinder ist vertretbar. Ein grosser Teil unserer solothurnischen Bevölkerung lebt oder muss mit diesem Einkommen leben. Man kann da sicher nicht von einem sozialen Abbau reden. Die Inkassohilfe der Oberämter bleibt weiterhin bestehen. Im Vergleich mit andern Kantonen stehen wir ausnahmsweise nicht schlecht da. Es ist ganz klar, dass der Kreis der Bezugsberechtigten kleiner wird. Grenzfälle, die hart sein werden, sind bei solchen Modellen vorprogrammiert. Wir sehen das bei den Ergänzungsleistungen und neu auch bei der Prämienverbilligung der Krankenkassen. Die CVP ist nicht begeistert, wenn wir gezwungen sind, im sozialen Bereich Grenzen zu setzen. Aber wir werden auch hier nicht darum herumkommen. Wir wissen auch, dass die bevorschussten Gelder schwer wieder einzubringen sind. Der Kanton richtete 1994 rund 5 Mio. Franken Alimentenbevorschussung aus, konnte aber nur knapp einen Drittel wieder hereinbringen. Es wird auch in Zukunft trotz Herabsetzung des steuerbaren Einkommens nicht viel weniger sein. Wir kennen die Tendenzen in unserer Gesellschaft.

Ulrich Bucher. Es ist nicht meine Absicht, im Einzelsprung gegen bereits beschlossene Sparmassnahmen Sturm zu laufen. Das vorliegende Veto ist aber aus mehreren Gründen berechtigt. Erstens. Die Opfersymmetrie ist durchbrochen. In der Stellungnahme des Regierungsrates wird nicht gross darauf eingegangen, dass Bezügerinnen von Alimentenbevorschussungen durch die jüngste Steuergesetzrevision bereits schlechter gestellt wurden. Die beantragte massvolle Herabsetzung der Einkommensgrenze kumuliert sich jetzt mit der steuerlichen Anrechnung der Alimente, so dass, ohne dass man es wollte, für die Betroffenen eine deutliche Verschlechterung der Situation entstanden ist. Die Opfersymmetrie ist durchbrochen. Auf diesen Tatbestand angesprochen, ist angeblich an der zuständigen Verwaltungsstelle lakonisch festgestellt worden, das habe man vergessen. Ob das stimmt, weiss ich nicht, mir wurde es so gesagt. Zweitens. Auch im vorliegenden Fall haben wir es einmal mehr mit einem Schwellenwertproblem zu tun. Das führt dazu, die Regierung bestätigte diesen Vorgang in ihrer Antwort, dass einige Berechtigte im ersten Jahr auf die Alimentenbevorschussung verzichten müssen, aufgrund des tieferen Einkommens im Folgejahr dann die Anspruchsberechtigung wieder erhalten und im nächsten Jahr wieder hinausfallen. Dieses Hin und Her verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der sicher einen Teil der Einsparungen indirekt wieder aufhebt. Einige Betroffene werden in den Jahren, da sie keine Alimentenbevorschussung erhalten, Sozialhilfe beantragen müssen, was wiederum zu administrativem Zusatzaufwand führt. So sparen wir nicht, sondern belasten lediglich ein anderes Kässeli. Schliesslich führt es wieder dazu, dass individuell Massnahmen ergriffen werden, um den Grenzbereich gar nicht erst zu erreichen, und das lässt sich mit dem Grundsatz «Hilfe zur Selbsthilfe» nicht vereinbaren. Drittens. Alimentenbevorschussung und Sozialhilfe sind nicht dasselbe. Im Zusammenhang mit der Sozialhilfe und der Alimentenbevorschussung stellt sich ein rechtliches Problem. Unterhaltsbeiträge für Kinder bilden einen Rechtsanspruch und werden im Scheidungsurteil zugesprochen. Bei der Sozialhilfe besteht ein Rückerstattungsanspruch und auch die Pflicht zur Verwandtenunterstützung. Bevorschusste Alimente und Sozialhilfe sind also eindeutig nicht das gleiche.

Alle diese Gründe führen mich dazu, am Veto festzuhalten. Damit erhält die Regierung Gelegenheit, etwas Gescheiteres zu erarbeiten. Der Tatsache, dass die Regierung die Revision erst auf 1. Juli 1996 in Kraft setzen will, entnehme ich, dass ihr bei dieser Angelegenheit auch nicht so recht wohl ist. Mit einer Ablehnung des Vetos wird die Regierung die Entscheidungsverantwortung in dieser Sache auf die Schultern des Kantonsrates legen. In diesem Sinn ist es keine saubere Vorlage, weshalb wir sie verhindern müssen. Die Vorlage trägt zu viele Mängel, weshalb ich Sie bitte, das Veto zu unterstützen.

Ursula Grossmann. Die Grüne Fraktion unterstützt das Veto ebenfalls. Ein Zitat aus Cyrill Hegenauer «Grundriss des Kindsrechts»: «Leistungen, die das Gemeinwesen nach kantonalem Fürsorgerecht anstelle der Eltern oder Verwandten für den Unterhalt des Kindes erbringt, werden nur unter den qualifizierten Voraussetzungen der Bedürftigkeit ausgerichtet. Das widerspricht jedoch den sozialpolitischen Geboten der Wahrung und Förderung des Kindeswohls. Das Kind soll nicht nur Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben, wenn es Not leidet, sondern schon, wenn seine Eltern mit der Erfüllung der Unterhaltspflicht säumig sind. Die familienrechtliche Unterhaltspflicht bedarf daher der Ergänzung durch die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge.» Da wird einfach und verständlich die Notwendigkeit für Alleinerziehende dargelegt, durch Bevorschussung zu ihrem Recht auf die Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zu kommen, wenn der Unterhaltspflichtige nicht bereit ist, diese Beiträge freiwillig, regelmässig und in der festgesetzten Höhe zu entrichten. Das Recht des unmündigen Kindes auf die Erfüllung der Unterhaltspflicht seiner Eltern soll nicht von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Kindes, der Eltern oder Stiefeltern oder der Verwandten abhängig gemacht werden. Im Kanton Solothurn passiert das aber so. Schon in der Vollzugsverordnung von 1980 wurden Einkommensgrenzen festgesetzt, und seit der letzten Steuergesetzrevision müssen Alleinerziehende die bezogenen Unterhaltsbeiträge sogar versteuern. Jetzt will der Kanton die Alleinerziehenden weiter benachteiligen, indem er die Einkommensgrenze weiter nach unten schraubt. Das heisst praktisch, dass das Recht des Kindes den finanziellen Überlegungen und Sparmassnahmen untergeordnet wird. Ein weiterer

sozialer Abbau auf Kosten der Alleinerziehenden und deren Kinder soll vorgenommen werden, obwohl das Ziel der Alimentenbevorschussung, wie wir vorhin hörten, ein anderes ist, nämlich die Wahrung und Förderung des Kindeswohls. Einen Antrag auf Alimentenbevorschussung kann nur stellen, wer ein minimales Einkommen erzielt, weil nur gerade die laufenden Unterhaltsbeiträge bis zur maximalen Waisenrente von zurzeit monatlich 776 Franken bevorschusst werden. Für alles, was darüber hinausgeht, kann allenfalls Inkassohilfe gewährt werden. Und für diese Hilfe soll nach der neuen Verordnung sogar eine Gebühr von 4 Prozent für den Verwaltungsaufwand erhoben werden. Wir fragen uns, von wem. Wenn von der Antragstellerin, dann ist das sehr ungerecht. Eines möchte ich ganz klar sagen: Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge ist keine Fürsorgeleistung. Die entsprechende Stelle unternimmt schliesslich – sie muss das auch – alle möglichen Massnahmen, um das Geld wieder einzutreiben. Die Berechnung eines Maximaleinkommens und die Ausführung in der Praxis erweisen sich oft als willkürlich. Die Frage, wo die Grenze gesetzt werde, ist nicht immer klar. Falls die neue Verordnung in Kraft treten soll, werden plötzlich 15 Prozent – die meisten alleinerziehende Mütter, wie die Statistik beweist – auf die Beiträge verzichten müssen. In Zeiten des sozialen Abbaus, des allgemeinen Stellenabbaus – vor allem Frauen werden zuerst entlassen – lastet ein weiterer Druck auf den Betroffenen. Die Tatsache, dass sogar der Regierungsrat in seiner Antwort erwähnt, in Einzelfällen – und dabei wird es ja wohl kaum bleiben – könnte der Anspruch auf Bevorschussung in einem Jahr entfallen und im nächsten wieder entstehen, ist ein weiteres Argument, dem Veto zuzustimmen. Denn so wird der Verwaltungsaufwand zunehmen und Kosten verursachen. Die Argumentation des Regierungsrates, es werde auf die sozial Schwächeren bei dieser Massnahme Rücksicht genommen, dünkt uns scheinheilig. Denn die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gehört zu den Aufgaben des Kantons und der Gemeinden und ist gesetzlich verankert. Im Kanton Bern zum Beispiel sind weder im Gesetz noch in der Verordnung Einkommenslimiten festgesetzt, und trotzdem hat sich die Verordnung gut bewährt. Wir bitten um die Annahme des Vetos und damit um einen Beitrag zur Verhinderung eines weiteren sozialen Abbaus.

Vreni Flückiger. Als der Kantonsrat im Juni 1995 das Massnahmenpaket «Schlanker Staat» verabschiedete, wussten wir, dass die Sanierung nicht ohne Schmerzen vor sich gehen und es für alle Beteiligten Konsequenzen haben wird. Wir stimmten dann auch der Überprüfung der Anspruchsberechtigung bei der Alimentenbevorschussung im Sinn einer Kostensenkung zu. Die freisinnige Fraktion fand dies damals grundsätzlich richtig, und sie findet es auch heute noch richtig. Im «Schlanken Staat» gibt es keine Tabuthemen, es gibt keinen Bereich, der a priori von den Sparmassnahmen ausgenommen ist. Morgen werden wir die Rechnung 1995 verabschieden. Sie zeigt zwar einen ersten Silberstreifen, aber die Sanierung des Staatshaushalts ist noch lange nicht abgeschlossen. Wir sind uns bewusst, dass wir uns mit Abstrichen an der Alimentenbevorschussung auf ein sensibles Gebiet begeben. Es ist eine Gratwanderung. Was übers Ganze gesehen eine moderate Massnahme ist, kann im Einzelfall eine rechte Einschränkung bedeuten. Der Regierungsrat scheint sich dieser Problematik bewusst zu sein: Er sagt in seiner Antwort auf das Veto, er wolle den Vollzug der neuen Verordnung im Auge behalten und wenn nötig korrigieren. Eine Mehrheit unserer Fraktion vertraut auf das Fingerspitzengefühl der Regierung und lehnt deshalb das Veto ab.

Beat Käch. Auch ich wehre mich nicht gegen eine massvolle Reduktion der Einkommensgrenze, und die Direktbetroffenen, mit denen ich gesprochen habe, eigentlich auch nicht. Sie sehen auch ein, dass sie einen gewissen Beitrag leisten müssen. Was mich aber stört, ist die Systemänderung, wonach die Bevorschussung einmal anfällt und dann wieder nicht. Die Betroffenen können nicht genau budgetieren, und es ist mit einem administrativen Mehraufwand zu rechnen. Der Regierungsrat hat dies erkannt. Ich frage Herrn Ritschard, ob man sich überlegt hat, wie man dem entgegenzutreten könnte.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Auch in diesem Bereich – er ist Teil der Sozialpolitik – muss das Subsidiaritätsprinzip gelten. Das ist berücksichtigt, indem man Einkommensgrenzen festlegt. Nun kann jede Festlegung eines Schwellenwertes – Ulrich Bucher hat richtig darauf hingewiesen – zu dem beschriebenen Phänomen führen, gleichgültig, auf welcher Höhe man den Schwellenwert ansetzt. Wir sind uns dessen bewusst, und wir werden untersuchen, ob es nicht ein gerechteres System mit sanfteren Übergängen gibt. Wenn man das System nicht voll durchzieht, wird es kompliziert, andernfalls entstehen immer diese Schwellenwertphänomene. Es gibt zwei Pole: auf der einen Seite die Einfachheit in der Anwendung, auf der andern Seite Gerechtigkeits- und Gleichbehandlungsüberlegungen. Beides sind gerechtfertigte Anliegen, doch ist es schwierig, die richtige Lösung zu finden. Bei der Prämienverbilligung haben wir ein besseres System gefunden, aber auch ein komplizierteres. Will man es gerecht machen, gibt es wahrscheinlich nur ein System mit einer klaren Tabelle, die nur am Anfang und am Ende einen Schwellenwert aufweist. Aber auch so ist das Problem wieder da, wenn man die Grenze überschreitet. Denn will man die Subsidiarität beachten, muss man irgendwo eine Einkommensgrenze festlegen. Das Phänomen ist jetzt natürlich akzentuiert, das gebe ich gerne zu, mit der Herabsetzung der Einkommensgrenze; so kann es zu gewissen Härten führen.

Abstimmung
Für Annahme des Vetos 206/95
Dagegen

40 Stimmen
84 Stimmen

M 106/95

Motion Rolf Grütter: Änderung des Gemeindegesetzes

(Wortlaut der am 27. Juni 1995 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1995, S. 387)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 5. März 1996 lautet:

1. Die Diskussion über den Umfang des privaten Dienstverhältnisses in öffentlichen Verwaltungen wurde sowohl 1991 bei der Totalrevision des Gemeindegesetzes, aber auch 1992 bei der Totalrevision des Gesetzes über das Staatspersonal intensiv geführt. In beiden Fällen kamen die Entscheidorgane zum Schluss, dass dem privatrechtlichen Arbeitsvertrag im öffentlichen Gemeinwesen wenig Platz einzuräumen sei. Zwar mag die Forderung nach privatrechtlichen Arbeitsvertragsformen richtig gewesen sein, als alle öffentlichen Angestellten als Beamte und Beamtinnen auf Amtszeit (früher gar auf Lebenszeit) gewählt wurden. Aber dieser Ansatz ist mit dem moderneren öffentlich-rechtlichen und gegenseitig kündbaren Anstellungsverhältnis weitgehend überholt. Verwaltung, Regierungsrat und Kantonsrat liessen sich denn auch bis heute im wesentlichen von Aussagen des freisinnigen Ständerates und Staatsrechtsprofessors Dr. R. Rhinow leiten, der in einem Aufsatz in der Festschrift für Frank Vischer über privatrechtliche Arbeitsverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung zum Schluss kam, dass die Forderung nach privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen in der öffentlichen Verwaltung weitgehend auf Missverständnissen beruhe, überholt, ein Relikt aus vorkonstitutionellen Strukturen und teilweise ideologisch bedingt sei.

2. Zwar hat sich die ursprünglich hoheitliche Verwaltung zu einer Leistungs- namentlich zu einer Dienstleistungsverwaltung entwickelt, die mit einem grossen Non Profit-Unternehmen zu vergleichen ist. Die Verwaltungstätigkeit ist jedoch teilweise von gegenläufigen Interessen geprägt. Einerseits sind Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Flexibilität der Verwaltung, andererseits aber neutrales, rationales, rechtsstaatliches und soziales Handeln gefordert. Diese Dualität bedarf einer Regelung, welche das Privatrecht allein nicht erbringen kann. Insbesondere ist staatliches Handeln an die Grundrechte gebunden, wobei – im Gegensatz zum Privatrecht – die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot eine zentrale Rolle spielen. Das Verwaltungspersonal vertritt öffentliche Interessen und befindet sich dadurch in einem besonderen Rechtsverhältnis.

3. Den Motionären und Motionärinnen ist zuzustimmen, dass ein modernes Personalrecht den Gemeinwesen differenzierte Anstellungsverhältnisse ermöglichen muss. Dazu ist der privatrechtliche Arbeitsvertrag aber nicht notwendig. In einem öffentlichen Gemeinwesen ist es eine öffentlichrechtliche Aufgabe, diese Verhältnisse rechtssatzmässig festzulegen und gegeneinander abzugrenzen. Die «Flucht ins Privatrecht» weckt verfassungsrechtliche Bedenken, weil damit willkürlichen Ausnahmeregelungen, sachlich unhaltbaren Bevorzugungen und Benachteiligungen Tür und Tor geöffnet wird. Im Rechtsstaat darf es keine Zonen der Willkür geben, auch dann nicht, wenn dieser als Privatrechtssubjekt handelt. Eine Vielzahl von Einzelarbeitsverträgen ist schwer überblickbar und kontrollierbar, was mangelnde Transparenz zur Folge hat.

4. Das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis auf unbestimmte Zeit und nicht die Wahl auf Amtsdauer ist daher für den Grossteil öffentlich-rechtlicher Stellen die ideale Kombination welche öffentlich-rechtliche Ansprüche mit privatrechtlichen Elementen verbindet. Mit dem öffentlichen Dienstverhältnis können und sollen das Disziplinarrecht, die qualifizierte Treuepflicht, die besonders strenge Ausgestaltung des Amtsgeheimnisses, aber auch die qualifizierten Bestimmungen des Strafgesetzbuches wegen ungetreuer Amtsführung, Bestechung, etc. aufrechterhalten werden. Und trotzdem soll das Dienstverhältnis gegenseitig kündbar sein. Auch der Rechtsschutz ist im öffentlichen Anstellungsverhältnis nicht wesentlich besser ausgebaut, als in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Nimmt ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis den Weg über Verwaltungsstellen an das Verwaltungsgericht, ist der Weg beim privatrechtlichen Arbeitsverhältnis vorgegeben über das Arbeitsgericht an das Obergericht.

5. Gegen die Umwandlung des öffentlichen Dienstrechts in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sprechen aber noch weitere institutionelle und organisatorische Gründe: Die kollektive Seite des privaten Arbeitsrechts kann in der Gemeinde nicht angewendet werden. Der öffentliche Arbeitgeber vermag sich nicht auf die Tarifautonomie berufen; er kann weder Gesamtarbeitsverträge mit Gewerkschaften abschliessen, noch zum Mittel der Aussperrung greifen. Das Streikrecht ist, sofern nicht verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehen, für Arbeitnehmende eingeschränkt oder ist ihnen verwehrt. Es ist undenkbar, dass Löhne und Arbeitsbedingungen dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen und der freien Ausmarchung von Exekutive, d.h. dem Gemeinderat und Gewerkschaften überlassen werden. Die Lösung kann nur in der integralen öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung nahezu aller Arbeitsverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung bestehen.

6. Das solothurnische Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG) entspricht den dargelegten Grundsätzen. Das vormalig auf Amtsperiode fixierte Beamtenverhältnis wurde drastisch reduziert. Nach § 120 Abs. 1 GG ist das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten zwar öffentlich-rechtlich. Die Beamten- und Beamtinnenstellung in Einwohnergemeinden ist bloss noch für einige wenige «politische» Ämter (Gemeindepräsidium, Gemeindegemeinschafter/in, Finanzverwalterin, Friedensrichter) verlangt. Allerdings kann die Spezialgesetzgebung etwas anderes vorschreiben. Hier sind insbesondere noch das Volksschul- und das Lehrerbeseidungsgesetz zu nennen, welche das Arbeitsverhältnis der Volksschullehrkräfte bis heute noch als Beamtung ausgestalten. Die Gemeinden können ansonsten alle Arbeitsverhältnisse mit öffentlich rechtlichem Vertrag und gegenseitiger Kündigungsfrist vereinbaren. § 120 Abs. 4 GG sieht zudem vor, dass ausbülfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet werden können. In der Praxis ist dieser Grundsatz insofern gelockert, als kleine Teilzeitpensen bis zu 20% ebenfalls privatrechtlich ausgestaltet werden können. Insbesondere sind privatrechtliche Arbeitsverträge selbstredend möglich in ausgegliederten Verwaltungseinheiten, die aufgrund ihrer besonderen Situation obligationenrechtlich organisiert sind (z.B. kantonsübergreifende Kehrriehverbrennungsanlage als Aktiengesellschaft) oder bei privatisierten Aufgaben.

7. Das Gemeindegesetz bietet somit den Gemeinden Raum und Möglichkeiten, um für Sonderfälle eine flexible, verhältnismässige und effiziente Lösung zu treffen.

8. Die von der Motion angestrebte Wirkung ist also nicht über die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse (Symptom) sondern über die Frage zu lösen, welche Aufgaben die Gemeinde überhaupt noch selbst zu erbringen hat (Ursache). Diese Diskussion, wie sie der Kanton im Rahmen des Projektes «schlanker Staat» führt, wird zweifellos auch auf Gemeindeebene zu führen sein. Aber auch hier bietet das Gemeindegesetz bereits eine Grundlage. So sollen Gemeindegemeinschafter und Finanzverwalter zwar nicht privat angestellt werden können, hingegen können deren Aufgaben privatisiert werden und aussenstehenden Fachleuten übertragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Christoph Oetterli. Die CVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für die Überweisung dieser Motion, und auch ich persönlich in meiner Funktion als Bürgergemeindegemeinschafter beantrage, sie erheblich zu erklären. In der Antwort des Regierungsrates ist fast in jedem Abschnitt die Rede von «der öffentlichen Verwaltung», von «der ursprünglich hoheitlichen Verwaltung», der «Dienstleistungsverwaltung», von «Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Flexibilität der Verwaltung», vom «Verwaltungspersonal». Man könnte fast meinen, der Verfasser der Antwort wisse nicht, dass es auch noch Gemeinden gibt, die nicht nur aus der Verwaltung bestehen oder in denen nicht nur Verwaltungspersonal arbeitet. Zur Illustration ein Beispiel aus der Bürgergemeinde Solothurn: Bis das neue Gemeindegesetz in Kraft trat und die Bürgergemeinde ihre Gemeindeordnung anpassen musste, war das Personal in zwei Altersheimen, im Rebgut und im Forstbetrieb privatrechtlich angestellt, und das jahrelang ohne Probleme und auch ohne Nachteile für das Personal. Das hätten wir gerne weiter so gehalten, es wurde aber nicht bewilligt. Einzig für das Personal im Rebgut wurde nach einigen Diskussionen mit dem zuständigen Departement ein spezieller Passus in unserer Gemeindeordnung akzeptiert, weil dieses Personal der Gesetzgebung des Kantons Neuenburg für das Rebpersonal untersteht. Die öffentlich-rechtliche Anstellung ist für das Personal in den Altersheimen und speziell in unserem Forstbetrieb störend. Einerseits müssen wir die Anstellungen nach einem relativ starren, recht einengenden System machen, andererseits stehen wir, speziell mit dem Forstbetriebspersonal, im kalten und bissigen Wind der freien Marktwirtschaft, wo niemand Rücksicht nimmt, wie unser Personal angestellt ist. Die öffentlich-rechtliche Anstellung ist bei uns im Forstbetrieb mit ein Grund, dass wir das Personal stark reduzierten; Abgänge werden nicht ersetzt, dafür arbeiten wir vor allem mit freien Unternehmen, die ihr Personal nicht öffentlich-rechtlich anstellen müssen. Die Frage stellt sich, wo das Personal besser angestellt wäre, bei Privaten oder einer Gemeinde auch im nicht öffentlich-rechtlichen Recht.

Die Beispiele stammen aus der Bürgergemeinde der Stadt. Es gibt selbstverständlich auch Beispiele aus anderen Gemeinwesen oder Organisationen. Es wäre jedenfalls zu begrüßen, wenn den Gemeinden, speziell in Nebenbetrieben, die den Gesetzmässigkeiten der freien Marktwirtschaft ausgesetzt sind, flexibler sein könnten. Wir sind im übrigen nicht allein, wenn wir uns über den öffentlich-rechtlichen Status Gedanken machen. Kürzlich war in der Zeitung zu lesen: «Die Mitarbeiter der neuen Telecom AG sollen ab dem Jahr 2001 privatrechtliche Arbeitsverträge erhalten. Dies hat der Bundesrat am Mittwoch entschieden.» In einem weiteren Absatz steht: «Zusammen mit den unternehmerischen Freiheiten müsse auch das Personalrecht flexibler werden, und» – damit nehme ich Bezug auf meine ersten Sätze – «im Vergleich zu den Verwaltungsdepartementen des Bundes habe die Telecom AG andere Bedürfnisse.» Wenn also der Bundesrat den Schritt für die Telecom AG beschliesst, warum sollen wir in den Gemeinden per Gemeindegesetz weiterhin gezwungen werden, nur öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse einzugehen? – Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Helen Gianola. Die Motion geht in die richtige Richtung, in Richtung Vereinfachung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse. Es geht aber juristisch-rechtlich nicht, einen Beamten zu wählen und ihn dann privat-

rechtlich anzustellen. Der Beamte als solche kennzeichnet sich dadurch aus, dass er gewählt wird und entsprechend wieder abgewählt werden kann. Er kann nicht zuerst öffentlich-rechtlich gewählt, dann privatrechtlich angestellt werden und letztendlich privatrechtlich entlassen werden. Das geht nicht, wer das will, muss den Beamtenstatus als solchen abschaffen. Die Motion beschränkt sich auf die Gemeindeebene. Im Gegensatz zu anderen Bereichen sieht die FdP-Fraktion gerade auf dieser Ebene keinen Handlungsbedarf, können hier doch Anstellungen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich erfolgen, zum Beispiel im Mandatsverhältnis. Eine aussenstehende Fachperson ist zum Beispiel mit der Finanzverwaltung oder Gemeindeschreiberei betraut. Massgebliches Gesetz ist hier das Obligationenrecht. Grundsätzlich schreibt das Gemeindegesetz drei Personen vor, die gewählt werden müssen: Gemeindeschreiber, Finanzverwalter und Gemeindepräsident. Wer nicht Wohnsitz in der Gemeinde hat und trotzdem eine solche Funktion ausüben will, kann nicht gewählt, sondern nur angestellt werden. Auch in unserem Kanton gibt es Gemeinden, die ihren Finanzverwalter oder Gemeindeschreiber in einem Angestelltenverhältnis anstellen und nicht als Beamte wählen. Ob ein Anstellungsverhältnis privat- oder öffentlich-rechtlich ist, spielt keine grosse Rolle. Die Kündigungsfristen im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis richten sich nach der Gemeindeordnung. Im übrigen dürfte das Beamtenrecht anwendbar sein. Das Staatspersonalgesetz und die dazugehörige Verordnung regeln die Anforderungen für die Auflösung öffentlich-rechtlicher Arbeitsverhältnisse klar. Dem Betroffenen ist die Kündigungsabsicht schriftlich mitzuteilen, es ist ihm eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Die Kündigungsgründe sind von jenen im OR nicht sehr verschieden. Der eigentliche, wesentliche Unterschied liegt darin, dass im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis das Verwaltungsgericht und im privatrechtlichen das Arbeitsgericht zuständig ist. Die Verfahren vor beiden Gerichten sind einfach ausgestaltet. Die Praxis vor dem Verwaltungsgericht ist aber aufgrund der neuen Gesetzgebung noch zu festigen. Eine Gemeinde hat somit ohne Probleme auch bei öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen nötigenfalls die Möglichkeit, einen Angestellten zu entlassen.

Anders sieht es bei den Beamtenverhältnissen aus. Wie aber bereits dargelegt, ist es nicht möglich, einen Beamten privatrechtlich anzustellen. Wer eine Person in Beamtenfunktion privatrechtlich anstellen will, kann dies nur, wenn er den Beamtenstatus und die damit verbundenen Wahl- und Abwahlverfahren abschafft oder auf gewisse Personenkreise einschränkt. Dann sind relativ einfache Anstellungsverhältnisse auf allen Ebenen möglich. Das ist aber nicht nur ein Problem der Gemeinden, sondern der öffentlichen Verwaltung überhaupt. Aus diesem Grund müssen wir uns in nächster Zukunft zunächst einmal darüber unterhalten, ob wir den Beamtenstatus beibehalten wollen; wenn ja, in welchem Rahmen, voll oder beschränkt auf einzelne Personenkreise. Gerade bei der Globalbudgetierung könnten Probleme aufgrund der Beamtenverhältnisse entstehen. Wie wollen Sie zum Beispiel einen fehlbaren Beamten rasch zur Rechenschaft ziehen – sprich entlassen –, wenn er ein Globalbudget wiederholt fahrlässig nicht einhält? Die Privatindustrie hat diesbezüglich geeignete Mittel und kann sehr rasch handeln; der Staat kann dies gegenüber den Beamten nicht. Darum wäre es sinnvoll, sich über den Beamtenstatus in unserem Kanton zu unterhalten und unter Umständen entsprechende Schritte in die Wege zu leiten.

Im Hinblick auf die Motion Rolf Grütter legt Ihnen die FdP-Fraktion nahe, sie nicht zu überweisen, weil auf Gemeindeebene kein Handlungsbedarf besteht.

Ulrich Bucher. Den Ausführungen Frau Gianolas ist nicht mehr viel beizufügen; wir kamen zu ähnlichen Schlüssen. Mich persönlich stört in der Antwort einerseits, dass Finanzverwalter und Gemeindeschreiber als politische Ämter bezeichnet werden. Ich hoffe, dies werde man bei der nächsten Revision korrigieren. Man sollte da etwas offener werden. Es ist nämlich ein bisschen paradox, dass man sie als Beamte wählen muss oder aber den Posten auswärts vergeben kann. Das geht nicht auf. Auch hier sollte die öffentlich-rechtliche Anstellung möglich sein. Deswegen aber ist eine Revision des Gesetzes nicht nötig.

Zur beamtenrechtlichen Anstellung teile ich weitgehend die Auffassung von Frau Gianola, möchte aber noch auf folgendes hinweisen: Gemäss Gemeindegesetz dürfen Beamte und Kommissionsmitglieder die Arbeit erst aufnehmen, wenn sie vereidigt sind. Die Lehrerschaft untersteht aber ebenfalls dem Beamtenstatus, ohne dass sie vereidigt werden müsste. Ich hoffe, der Stoff, den sie vermittelt, sei deswegen nicht ungültig. – Mir scheint, mit der Motion werde mit Kantonen auf Spatzen geschossen. Wie die Regierung sind auch wir der Meinung, sie solle abgelehnt werden.

Rolf Grütter, Motionär. Es ist interessant, was mit einer Motion passiert, wenn sie erst nach einer gewissen Zeit in den Rat kommt. Als ich die Motion verschiedenen Ratsmitgliedern zur Unterschrift gab, fand man, sie passe in unsere Zeit, weil auch auf Gemeindeebene eine erhöhte Flexibilität wünschbar sei, gerade im Zusammenhang mit dem Projekt «Schlanker Staat». Sie hörten aus den Ausführungen vor allem Christoph Oetterlis, dass sich die öffentlich-rechtliche Anstellung als Prinzip sogar als Jobkiller auswirken kann. Ich könnte mir durchaus Situationen vorstellen, da aus Gründen dieses Status Anstellungen nicht erfolgen, verschoben, hinausgeschoben werden, nur weil man nicht Leute anstellen will, die man nachher fast nicht mehr freistellen kann. Diesen Mechanismus kennen wir auch aus anderen Bereichen in unserem Staat. Das einzige, was mir wesentlich erscheint, ist, dass den Gemeinden im Zusammenhang auch mit der Aufgabenreform eine weitere Möglichkeit gegeben wird, sich Gedanken zu machen über ihre Art, als Arbeitgeber aufzutreten. Das hat das neue Gemeindegesetz nicht vorgesehen. Ich kann mich erinnern aus der

Presseberichterstattung, dass die privatrechtliche Möglichkeit der Anstellung damals relativ knapp abgelehnt wurde. Wenn ich in der Antwort der Regierung lese, in welchem Tenor im Grunde genommen den Gemeinden implizite abgesprochen wird, verantwortungsvolle Arbeitgeber zu sein, dann stimmt mich das sehr nachdenklich.

Ich wiederhole, die Motion will nicht eine vollständige Abschaffung der bisherigen Praxis in der öffentlich-rechtlichen Anstellung, sie will lediglich, dass jede Gemeinde festlegen kann, für welche Bereiche sie hoheitliche Funktionen wahrnimmt und deshalb öffentlich-rechtliche Anstellungen vornimmt, und in welchen Bereichen nicht. Für letztere kann man die privatrechtliche Anstellung durchaus als normales und gegebenes Arbeitsverhältnis anschauen. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Rolf Grütter

Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr